Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 97 (1952)
Heft: 51-52

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
LEHRERZEITUNG
ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

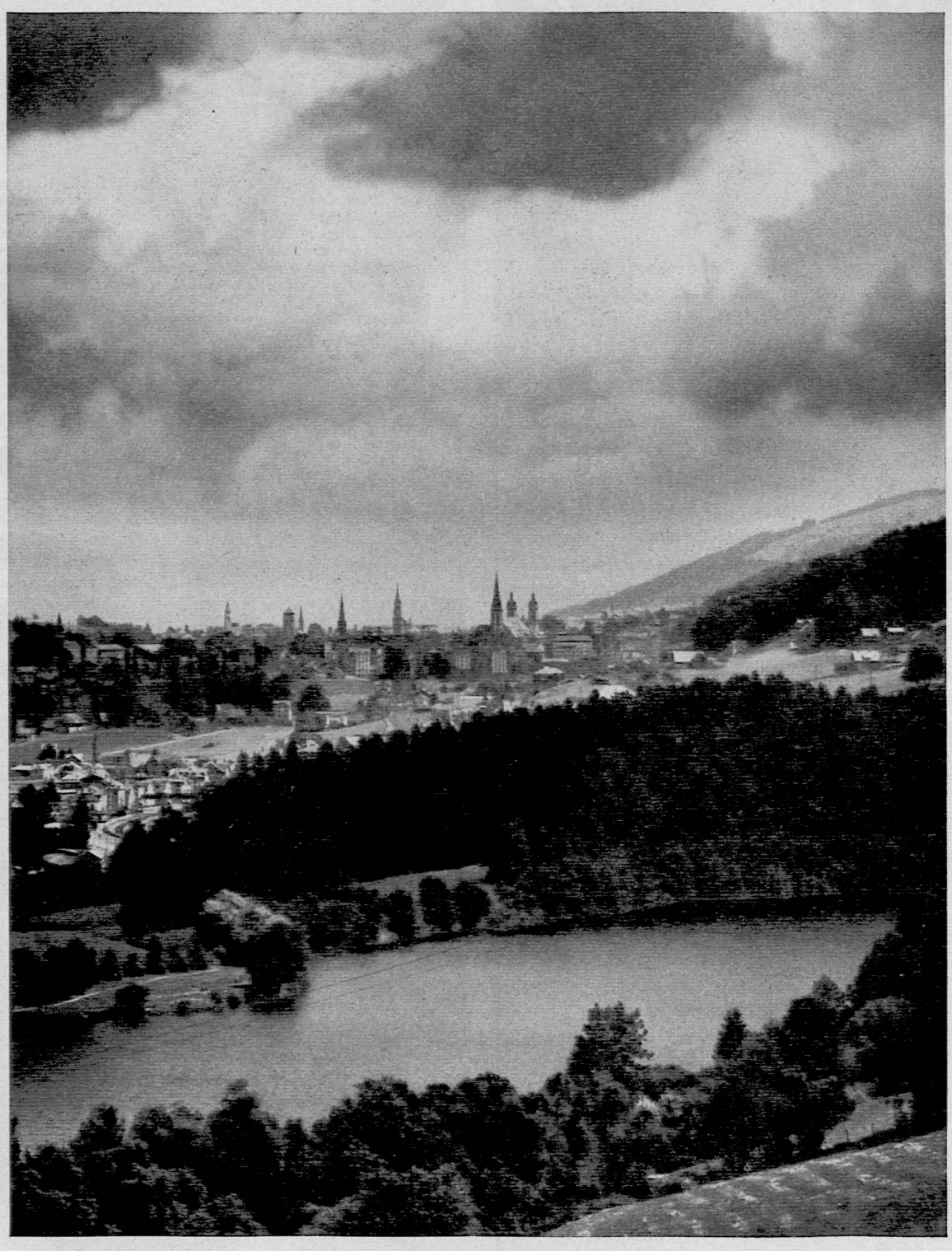

ST. GALLEN, 670 m, verdankt seinen Ruf als einzigartiges Ausflugszentrum seiner prächtigen Lage zwischen dem Bodensee und dem Alpsteingebirge. Als Stadt der Sehenswürdigkeiten (weltberühmte Stiftsbibliothek, schönste Barockkirche der Schweiz, bedeutende Museen) ist sie das bevorzugte Ziel der Schülerreisen.

SLZ 97. Jahrgang **Nr. 51/52** S. 1077 ... 1108 Zürich, 23. 12. 1952

Versammlungen

LEHRERVEREIN ZÜRICH

— **Lehrerturnverein.** Montag, 5. Januar 1953, 17.45 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli. Konditionstraining. Persönliche Turnfertigkeit: Gerät. Spiel. Leiter: Hs. Futter.

— **Lehrerturnverein Limmattal.** Montag, 5. Januar 1953, 1730 Uhr, Kappeli. Training, Spiel. Leiter: A. Christ.

WINTERTHUR. Lehrerturnverein. Keine Uebung mehr vor den Ferien.

LIESEGANG

Ed. Liesegang · Düsseldorf
GEGRÜNDET 1854 POSTFACH 164

Alder & Eisenhut AG
Turn-, Sport- und Spielgerätefabrik
Küsnacht-Zch. Tel. (051) 91 09 05
Fabrik **Ebnat-Kappel**

Sämtliche Geräte nach den Vorschriften der neuen Turnschule

Direkter Versand ab Fabrik

Schultische, Wandtafeln

liefert vorteilhaft und fachgemäss die Spezialfabrik

Hunziker Söhne • Thalwil

Schulmöbelfabrik Tel. 92 09 13 Gegründet 1880

Lassen Sie sich unverbindlich beraten

Wie soll ich mich benehmen?

Ein mit lebhaftem Beifall aufgenommenes kl. Werk über den guten Ton (für Schweizer Verhältnisse geschrieben), das bereits von einer gr. Zahl von Schulbehörden u. Erziehungsinstituten vornehmlich den austretenden Schülern zum Abschied mitgegeben wird. Preis Fr. —.90, Musterexempl. Fr. 1.— franko.

Buchdruckerei W. Sonderegger, Weinfelden TG.

ECOLES TAMÉ Locarno, Bellinzona, Luzern, Chur, Zug, Fribourg, Sion, Brig

Sie lernen Franz., Engl., Ital., Deutsch, Buchhaltung, Rechnen, Korrespondenz in Fremd- und Muttersprache, Handelsrecht usw. (Diplom). Kleine Klassen. 33. Schuljahr. Eintritt jederzeit. 2

(Auch durch Fernunterricht Ecole Tamé, Luzern 11.)

FREIES GYMNASIUM IN ZÜRICH

Die Schule führt Knaben und Mädchen in gemeinsamer Erziehung auf christlicher Grundlage zur eigenen, staatlich anerkannten Maturität für Universität und Technische Hochschule. Die **Vorbereitungsklasse** (6. Schuljahr) bereitet auf das **Literar- und Realgymnasium** vor (7. bis 13. Schuljahr). Schülern, die sich auf eine Berufslehre, auf die Handelsschule oder auf das Studium an der Technischen Hochschule vorbereiten wollen, vermittelt die **Sekundarschule** (7. bis 9. Schuljahr) und die **Oberrealschule** (9. bis 13. Schuljahr) die notwendigen Kenntnisse. 382

Näheres im **Prospekt.** — Anmeldungen sind bis zum **31. Januar** zu richten an das **Rektorat, St. Annagasse 9, Zürich 1,** Telephon 23 69 14. (OFA 13418 Z)

Vereinsanlässe aller Art

vom kleinsten bis zum grössten, halten Sie am vorteilhaftesten in den gediegenen Räumen des Kongresshauses ab. — Auskunft durch die Direktion. Tel. 27 56 30. **Restaurant Bar Konzert-Café**

HERMES

Schweizer Präzisionsschreibmaschinen überlegen in Qualität und Leistung

Modelle schon ab Fr. 230.-

Teilzahlung
Miete

HERMAG

Hermes Schreibmaschinen AG
Zürich, Bahnhofquai 7 Telephon 051/25 66 98
Generalvertretung für die deutsche Schweiz

Herr Goldig trinkt morgens und abends seinen BANAGO — daher seine Lebensfreude und nie erlahmende Spannkraft. BANAGO enthält alle wichtigen Aufbaustoffe und kostet dank rationeller Herstellung trotzdem nicht mehr als gewöhnliches Kakaopulver.

BANAGO stärkt sofort

HELVETIA

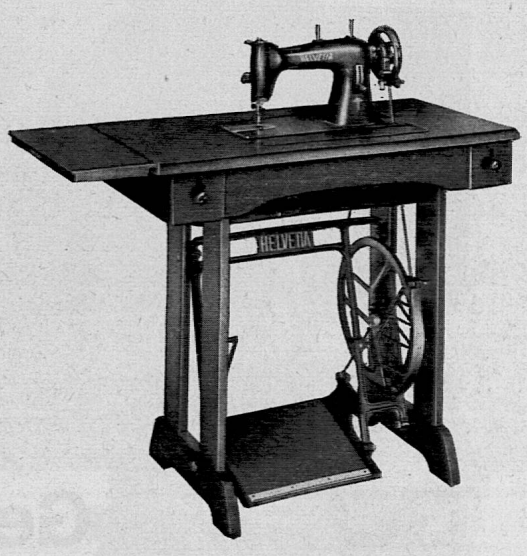

DIE IDEALE SCHULMASCHINE

Das praktische wie preiswerte u. beliebte Schulmodell. Mit elektrischem Licht. Grosser Tisch mit 2 Schubladen. Tisch verschliessbar,

Spezialpreis für Schulen! Bitte Katalog verlangen.

HELVETIA-Nähmaschinen LUZERN

Füllhalter **VIREDAZ**

Fr. 15.—
In den Papeterien erhältlich

"AlphA

Lehrer der Oberstufen!

Ist es nicht wichtig, dass Ihre Schüler auch mit der Füllfeder eine schöne Schrift behalten?

Die Schweizer Goldfeder **VIREDAZ** *bewahrt die erlernte schöne Schrift!*

Ein Basler Lehrer schreibt uns: «Ihre Goldfeder schreibt seidenweich!»

SPITZEN

VIREDAZ-Gold	ALPHA-Stahl
1 F	*1 F (auch 101 EF*
101 F	*101 F (auch 102 EF*
201	*201*

Schulwandtafeln

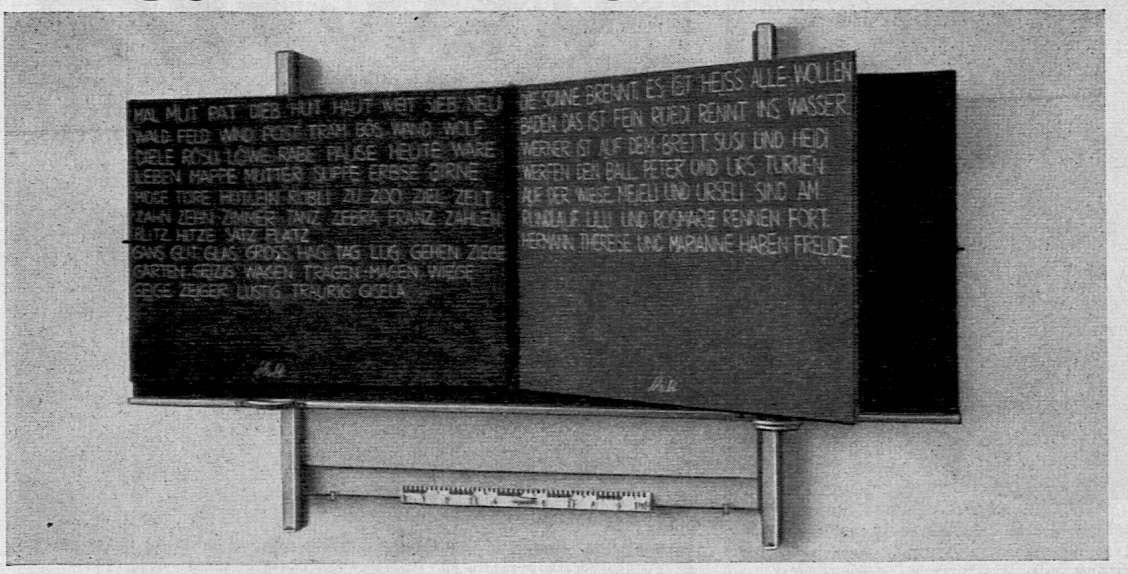

GC **Geilinger & Co. Winterthur**

Klichés für Qualitätsdrucke

SCHWITTER A.G

BASEL/ZÜRICH

Winterthur Unfall

Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

Vergünstigungen

für Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins beim Abschluss von Unfall-Versicherungen

BEZUGSPREISE:

		Schweiz	Ausland
Für *Mitglieder* des SLV	jährlich	Fr. 14.—	Fr. 18.—
	halbjährlich	„ 7.50	„ 9.50
Für *Nichtmitglieder*	jährlich	„ 17.—	„ 22.—
	halbjährlich	„ 9.—	„ 12.—

Bestellung direkt bei der Redaktion. *Postcheck der Administration VIII 889.*

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: 1/32 Seite Fr. 10.50, 1/16 Seite Fr. 20.—, 1/4 Seite Fr. 78.— + Teuerungszuschlag. Bei Wiederholungen Rabatt ● Inseratenschluss: Montag nachmittags 4 Uhr ● Inseratenannahme: *Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4,* Postfach Zürich 1 ● Telephon (051) 23 77 44.

Willkommene Geschenke zum frohen Fest!

Mitglieder!

Berücksichtigt bei Euern Weihnachtseinkäufen die nachstehenden bestempfohlenen Spezialfirmen

Musik G. BESTGEN Sohn

BERN, Marktgasse 8 Tel. 2 36 75

Spezialgeschäft für sämtl. Musikinstrumente und Reparaturen

Cembalo und Spinett Clavichord

für stilgerechtes Musizieren, die idealen Begleitinstrumente für Blockflöte liefert sehr preiswert

O. Rindlisbacher Zürich 3

Schweighofstrasse 403 Tel. 33 47 56

Dubsstrasse 23 Tel. 33 49 98

Blumen Tauber

Tel. 32 34 85 / 24 27 78

Theaterstrasse 12

Das Vertrauenshaus für Ihren Blumenbedarf

Krampfadernstrümpfe

Verlangen Sie Prospekte und Masskarte

Leibbinden . Gummiwärmeflaschen . Heizkissen

E. SCHWÄGLER ZÜRICH

vorm. P. Hübscher Seefeldstrasse 4

Gummihaus im Seefeld

Kinderwagen / Stubenwagen
Kinderbetten

Schränke / Kommoden
Rohrmöbel

Günstige Preise!

Täuber Schipfe 24/26 Zürich b. d. Uraniabrücke

Kosmos-Experimentierkasten
Kosmos-Lehrspielzeuge
Schülermikroskope
Alles für Flugmodelle
Mechanische und elektrische Spielzeuge

G. Feucht Optiker Bahnhofstr. 48 **Zürich**

Geige und Cello

beide finden Sie bei uns

in reicher Auswahl

Wir führen nur einwandfreie Instrumente in guter Erhaltung und zu vernünftigen Preisen. Ueberzeugen Sie sich selbst.

Schülergeigen

halbe, dreiviertel und ganze, gespielt ab Fr. 65.—, neue ab Fr. 80.—.

Gute Violinen

Fr. 90.— bis Fr. 300.—

Meisterarbeiten

Fr. 380.— bis Fr. 900.—

Meister-Geigen

ab Fr. 950.—

Zubehör:

Bogen, Etuis, Etuiüberzüge, Kinnhalter, Schulterkissen und -stützen. Metronome, Notenpulte, Kolophonium, Stimmgabeln usw. *Gute Saiten.*

Jecklin

Streichinstrumente

PFAUEN-ZÜRICH 1

Blockflöten **Neuheit!**

Zum Patent angemeldet. — Besonders leichte Ansprache, gute Stimmung. — Innen und aussen mit Hochglanz-Speziallack imprägniert, Speicheleinfluss unbedeutend. Oelen nicht mehr nötig. Der Lack ist wasser-, alkohol-, tinten-, öl- und lösungsmittelfest. Sopran in C. Fr. 13.—.
Zu beziehen nur bei

R. Bobek-Grieder, Musikhaus, **Rorschach.**

Blumen bereiten Freude!

BLUMEN-PFISTER ZÜRICH

Bahnhofstrasse 73 (Eingang Uraniastrasse 13)
Telephon 23 61 37
Fleurop-Spenden im In- und Ausland

KLAVIER **REPARATUREN POLITUREN STIMMUNGEN**

auch auswärts, prompt und fachgemäss durch

Musikhaus Seeger
St. Gallen

Unterer Graben 13
beim Unionsplatz

SEEGER

Ein vornehmes Geschenk

★

Wenn Sie JIF WATERMAN schenken verleiht das Ansehen der Marke Ihrem Geschenk besonderen Wert.

Unter den vielen Modellen werden Sie sicherlich dasjenige finden, welches am meisten Freude bereitet.

— Füllhalter von Fr. 28.50 bis 425.–

— Garnituren von Fr. 42.50 bis 625.–

— Jif Druck- und Drehstifte von Fr. 7.30 bis 62.50.

In allen Papeterien erhältlich

DREI FULLSYSTEME

WATERMAN ist die einzige Marke, die Ihnen zugleich drei verschiedene Füllsysteme anbieten kann:

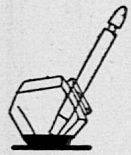

das Kolbensystem

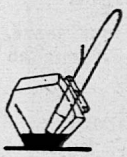

das Hebelsystem

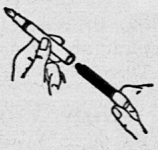

das Patronensystem

PUYBELLE 1849

Jif Waterman

Auf der ganzen Welt bevorzugt

Generalagent für die Schweiz: JIF A.G. Löwenstrasse. 19 - ZURICH
Tel. (051) 25 14 86

von Prof. Dr. Hans Boesch, Direktor des Geogr. Instituts an der Universität Zürich

262 Seiten, 4 Farbtafeln, 18 Abbildungen, 9 Figuren im Text Fr. 23.40

Tropische Natur, indianische Lebensformen, spanische Kolonialstädte, Bananen und Kaffee in riesigen Wirtschaftslandschaften — das ist der bunt schillernde Inhalt dieses ebenso aufschlußreichen wie faszinierenden Werkes über das neuzeitliche Mittelamerika.

Ein hochinteressantes Werk für jeden Lehrer!

Im Buchhandel erhältlich

KÜMMERLY & FREY

GEOGRAPHISCHER VERLAG BERN

Boschs «Heuwagen»

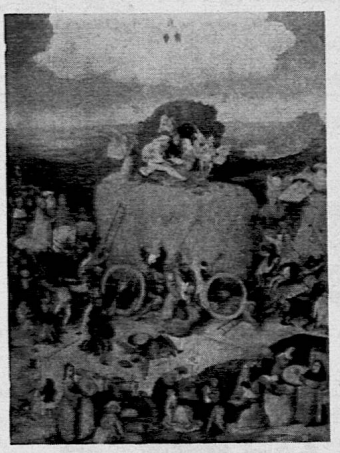

ein Glanzstück der Prado-Sammlung in Madrid, gilt als eines der geschlossensten Werke des grossen niederländischen Meisters.

Die Farbenreproduktion (60 × 48 cm) dieses Meisterwerks können Sie beim Kunstkreis-Verlag zum Preise von Fr. 4.20 im Abonnement beziehen (Einzelbild Fr. 8.50). Verlangen Sie bitte unverbindlich Ansichtssendungen, Prospekte und Abonnementsbedingungen beim

Kunstkreis, Luzern, Hirschenplatz 7, Tel. (041) 2 77 76

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Beilagen — 6 mal jährlich: Das Jugendbuch, Pestalozzianum, Zeichnen und Gestalten — 4 mal jährlich: Der Unterrichtsfilm 1—2 mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

97. Jahrgang Nr. 51/52 23. Dezember 1952 Erscheint jeden Freitag Redaktion: Beckenhofstr. 31 Postfach Zürich 35 Telephon (051) 28 08 95
Administration: Stauffacherquai 36 Postfach Hauptpost Telephon (051) 23 77 44 Postcheck VIII 889

*Inhalt: Das Mitspracherecht des Lehrers in den Kantonen (II): Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich, Zur Frage des Mitspracherechts der Lehrer — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Graubünden — Kleine Stilkunde (X) — Schweizerische Pädagogische Schriften — «Taschenbuch für die Schweizer Jugend» — Bücherschau — SLV — **Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1952***

Das Mitspracherecht des Lehrers in den Kantonen

II. Teil

Neuenburg

Die Beziehungen zwischen der Lehrerschaft und den Schulbehörden des Kantons Neuenburg kann man nur im Lichte der Geschichte erklären.

Nach der Entstehung der Volksschulen, in der Zeit der Reformation, stand der Lehrer unter der ausschliesslichen Herrschaft des Pfarrers. Aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts haben die Gemeinden das Bedürfnis empfunden, die Schulen durch einen besonderen Rat beaufsichtigen und verwalten zu lassen. So entstanden die «Erziehungskommissionen» (Commissions d'éducation), in denen die Geistlichen aber weiterhin eine bedeutende Rolle spielten.

Im Jahre 1829 wurde eine «Commission d'éducation dans la Principauté», also eine Landeskommission gebildet. Man hat sie beauftragt, «*den landesväterlichen Gesichtspunkten des Königs* (von Preussen) *Folge zu geben, welcher wünscht, dass die öffentliche Erziehung allen Kindern zuteil werde, welches auch die Verhältnisse seien oder die Entfernung vom Wohnort*». Dabei trug man aber Sorge, dass die *Gemeinderechte* im Schulwesen nicht zu sehr beschränkt würden und ausdrücklich bestimmt, dass deren «Zuständigkeiten sehr sorgfältig erhalten bleiben sollen».

Die Regierung, die aus der Revolution von 1848 hervorging, stellte die Schulangelegenheiten an die erste Stelle ihrer Tätigkeit. Das daraus hervorgegangene Schulgesetz von 1850, aber auch die nachfolgenden von 1861, 1872, 1889 und 1908 haben an der Gemeindeautonomie im Schulwesen nicht gerüttelt.

Demnach ist das Schulwesen von Neuenburg ausgesprochen dezentralisiert. Nur die Universität, die Lehrerbildungsanstalt und das Gymnasium in der Stadt Neuchâtel sind kantonale Schulen.

Die Zusammenarbeit des Staates mit der Lehrerschaft seiner *eigenen* Schulen ist nicht befriedigend gelöst. Der Rektor und die Dekane der Universität sind Mitglieder der beratenden Kommission für die höheren Studien; in den beiden andern Staatsschulen vertreten nur die Direktoren die Lehrerschaft in den zugehörigen Kommissionen.

In den Gemeinde-Gymnasien, den Gemeinde-Mittelschulen oder jenen Mittelschulen, die mehreren Gemeinden zusammen gehören, amten besondere Schulkommissionen für den Mittelschulunterricht oder die entsprechende Orts-Schulkommission. Überall ist die Lehrerschaft unzureichend vertreten.

Die *Primarschulen* unterstehen ihrerseits etwa 60 Kommissionen, auf die wir zurückkommen werden.

In den drei Hauptorten des Kantons hat es je einen Direktor der Primarschulen. — (Es sei hier gleich beigefügt, dass der Titel *Rektor*, *recteur*, im französischen Sprachgebiet in der Regel nur für Hochschulvorstände gebraucht wird; alle andern heissen *directeur*.) — Das Kontrollrecht des *Staates* (d. h. in Schulangelegenheiten immer des *Kantons*) wird durch drei Primarschul-Inspektoren ausgeübt. Diese betätigen sich in den Landschulen, indes die Inspektion der erwähnten städtischen Schulen praktisch an die Direktoren delegiert wird. Diese Instanzen suchen sich gutwillig über die Ansichten ihrer Lehrerschaft zu informieren, doch beruht dieser Brauch nicht auf irgendeiner rechtlichen Verpflichtung.

Die Beziehungen zwischen dem Staate und den Leitern des staatseigenen Schulwesens sind in klarer, rechtlich festgelegter Weise hergestellt durch Departementskonferenzen, die unter dem Präsidium des Departementsvorstehers die Inspektoren vereinigt; ebenso durch die Konferenz des Primarunterrichts, welche die Primarschulinspektoren, die Schuldirektoren und einen Vertreter der Lehramtsschule beizieht, wieder unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers. Aber die Vertretung der übrigen Lehrerschaft ist auf kantonalem Boden nur durch die Beratende Kommission für den Primarunterricht gegeben, einer Einrichtung, die ein wenig vergessen ist und höchst selten einberufen wird.

Straff zusammengefasst ergibt sich aus dem vorstehenden folgende Struktur unseres Schulwesens: Sie weist zwei Gesichtspunkte auf, den *Traditionalismus* und den *Regionalismus*. Ersterer stammt aus der geschichtlichen Entwicklung, der andere aus der geographischen Lage, wozu auch hinzugehört, dass es eine Stadt gibt, die bedeutend stärker bevölkert ist als die Kapitale des Kantons. Beides belastet das Schulwesen empfindlich. Das Walten der Schulkommissionen ist das Ergebnis und eigentliches Symbol des Traditionalismus und Regionalismus.

Die Zusammenarbeit zwischen der Lehrerschaft und den Gemeinde-Schulbehörden

Wenn wir unsere Darstellung nun auf die *Primarschule* beschränken, so ist vorerst festzustellen, dass das Mitspracherecht der Lehrerschaft als Folge des Traditionalismus sehr wenig entwickelt und anderseits als Folge des Regionalismus von Ort zu Ort sehr verschieden ausgestaltet ist.

In *La Chaux-de-Fonds*, das eine Wohnbevölkerung von etwa 40 000 Einwohnern aufweist, ist die Lehrerschaft mit einer Delegation mit beratender Stimme in der Schulkommission vertreten und in gleicher Weise im Schulrat (so heisst der Vorstand der grossen Schulkommission). Einzig in den Sitzungen, die Lehrerwahlen betreffen, sind die Lehrervertreter ausgeschlossen.

Gleiches gilt für *Le Locle* (12 000 Einwohner). Hier kann der Präsident die Lehrervertreter von sich aus von Fall zu Fall ausschliessen, wenn die Eigenart des Geschäfts ihn veranlasst, dieses Recht auszuüben.

In *Les Brenets* (1000 Einwohner) nimmt der Lehrer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

In *Neuchâtel* (25 000 Einwohner) steht die Frage zurzeit und dank der Bemühungen der zwei dem VPOD angeschlossenen lokalen Lehrergewerkschaften zur Diskussion.

In den weitern 57 Gemeinden, die insgesamt 60 000 Einwohner umfassen, besteht kein Mitspracherecht der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorständen. In den fortschrittlichsten Gemeinden besteht die Zusammenarbeit immerhin insoweit, dass die Vertreter der Lehrerschaft zu den Kommissionssitzungen von Fall zu Fall, und wenn ihre Anwesenheit nützlich erscheint, eingeladen wird. Andernorts, wo der Traditionalismus noch blüht, wird nicht einmal die Möglichkeit oder Nützlichkeit eines solchen Beizugs erwogen. Es gibt Gemeinden, in denen in den Schulkommissionen eine geradezu archaische Auffassung über ihre Herrschaftsrechte über die Lehrerschaft vertritt. In solchen Gemeinden fügt man z. B. den kantonalen Examenvorschriften neue, von der Gemeinde bestimmte Prüfungen hinzu. In andern nehmen sich die Kommissionsmitglieder heraus — man weiss nicht woher dieses «Gewohnheitsrecht» stammt —, an den Examen die Aufsätze und die Zeichnungen selbst zu zensurieren. In Schulkommissionen dieses Geistes erlaubt man sich (unbewussterweise), nicht nur die Leistungen der Kinder zu beurteilen, sondern auch den Vergleichswert der Lehrer zu bestimmen.

Damit sei nicht behauptet, dass diese Schulkommissionen nur negative Leistungen aufweisen, selbst jene nicht, die allzu eifersüchtig ihre Macht verwalten . . . Die meisten beschäftigen sich mit Hingabe ihrer Aufgabe; einige berufen bekannte Erzieher zu öffentlichen Vorträgen usw. Man möchte nur wünschen, dass sie sich nicht des pädagogisch schliesslich massgebendsten Urteils über die Kinder in ihrer Gemeinde begeben: jenes ihrer Lehrerschaft.

Das hier gezeichnete Bild lässt immerhin baldige Veränderungen erwarten: Die gewerkschaftlich organisierte Lehrerschaft (s. o.) wird das Mitspracherecht *verlangen*. Die jungen Lehrer, die seit der Neuordnung der Lehrerbildung an ein liberaleres Klima und an weniger hierarchische Ordnung als früher gewohnt sind, werden einen entsprechenden Geist an ihre Schulorte mitnehmen, überzeugt vom Wert des menschlichen Zwiegespräches, von der Bedeutung der Aussprachen, von Gemeinde-Arbeitsgemeinschaften usw. Sie werden mit Nachdruck in ihre Schulorte einen neuen Geist hintragen — und die meisten Schulkommissionen werden — trotz der Kraft des Herkommens — sich überzeugen lassen.

A. Ischer, Neuchâtel
(Übersetzt *Sn.*)

Nidwalden

1. *Text des Erziehungsgesetzes bezüglich Mitspracherecht der Lehrerschaft.*

Das neue Schulgesetz für Nidwalden datiert vom 27. April 1947. Darin existiert nirgends ein Paragraph, der der Lehrerschaft ein Mitspracherecht einräumt. Seit mehreren Jahren entsendet jedoch der Lehrerverein einen Vertreter in den aus sieben Mitgliedern bestehenden Erziehungsrat, der vom Landrat gewählt wird. Ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Lehrervertreters besitzt der Lehrerverein wiederum nicht, es wird aber stillschweigend anerkannt.

Die Vertretung hat sich besonders in den letzten Jahren bewährt; der Erfolg unserer Bemühungen hängt natürlich auch weitgehend von der Initiative des Gewählten ab.

2. *Verhältnis der Behörden zum Lehrerverein, Information der Lehrerschaft über Pläne, Gesetze u. dgl.*

Leider lässt sich hierüber nicht viel Positives berichten. Wir haben den Eindruck, als ob man an massgebenden Stellen von einem Lehrerverein hauptsächlich nur dann eine Ahnung habe, wenn man mit Forderungen an die Lehrerschaft herantreten will. —

Zum neuen Schulgesetz konnten wir zwar im Vorfrühling 1947 an einer vom Erziehungsrat einberufenen Versammlung Stellung nehmen; der Text des Schulgesetzes war aber bereits so vorbereitet, dass unsere Wünsche nicht mehr berücksichtigt werden konnten oder — wollten.

Auf die diesjährige Landsgemeinde wird das Schulgesetz abgeändert. Über das «Wie» sind wir wiederum nicht orientiert.

Warum dieses Missverhältnis? Darüber wollen wir uns hier nicht äussern. Es scheint aber, dass seit einigen Jahren eine emsigere Tätigkeit des Lehrervereins die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich lenkt.

3. *Verhältnis der Schulgemeinden zur Lehrerschaft.*

Offiziell haben wir nirgends einen Vertreter im Schulrat. Da und dort zieht man den Lehrer zu Beratungen bei, wenn es sich um Baufragen handelt. Die Probleme der Lehrerbesoldung löst man wenn möglich ohne Lehrerschaft. Wir sind aber diesbezüglich schon seit längerer Zeit keine passiven Zuschauer mehr, sondern verteidigen unser Recht mit den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung

1. Weder im Schulgesetz noch in einer Verordnung einer Schulgemeinde ist von einem Mitspracherecht der Lehrerschaft die Rede.

2. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Lehrerschaft ist eine Frage des guten Willens.

3. Die Möglichkeit, der Lehrerschaft ein Mitspracherecht in Kanton und Gemeinden einzuräumen, besteht und könnte in absehbarer Zeit verwirklicht werden. Ein weises und vorsichtiges Vorgehen unserseits ist aber am Platze. *-r*

Obwalden

In einem Kanton, der noch die Urform der demokratischen Einrichtung kennt, sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass jeder Einwohner als Schweizerbürger die volle Gleichheit des Mitspracherechts im Staate geniesst. Dies ist auch grösstenteils der Fall, obwohl Obwalden eigentlich nur noch eine halbe Landsgemeinde kennt; sie ist nur noch Wahlbehörde, die Gesetze werden zwar noch besprochen, aber nachher darüber geheim abgestimmt. In Art. 14 der Obwaldner Kantonsverfassung ist die Amtspflicht, ja sogar der Amtszwang jedes Wahlfähigen verankert, sofern einer nicht schon zwei volle Amtsdauern oder das 60. Altersjahr zurückgelegt hat; auch Geistliche sind ausgenommen. Die Wahlfähigkeit wurde durch Volksabstimmung vom 10. Mai 1942 stark beschnitten, wo es heisst: «Festbesoldete kantonale Beamte und Angestellte, die von der Landsgemeinde, dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat gewählt werden, sind weder in eine ihnen übergeordnete kantonale Behörde oder Be-

amtung, noch in die Gerichte und Gemeindebehörden wählbar.» Gleichzeitig wurde die Amtsdauerbeschränkung festgesetzt auf 16 Jahre. Ausgenommen sind von letzterer Bestimmung der Kantonsgerichtspräsident und die Ersatzmänner des Gerichtes.

Daraus glaubte man eventuell zu entnehmen, dass die Wählbarkeit der Lehrer dahinfalle, was nicht der Fall ist, da die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule Funktionäre der Gemeinde sind, wie es in Art. 68 der KV unter *h* heisst: «Der Einwohnergemeinderat wählt den Gemeindeschreiber sowie das Lehrpersonal und regelt ihre Besoldungsverhältnisse.» Dies ist sicher für die Lehrerschaft und die Schule ein Vorteil, indem der Lehrer unabhängiger auftreten kann und weniger befürchten muss, dass bei der Wahl politische oder auch andere Rachegelüste mitspielen könnten. Der Lehrer ist also, ohne ein Gesetz zu übertreten, in alle Behörden wählbar, ausgenommen natürlich die Verfassung bestimme für alle eine Ausnahme, wie Amtsdauerbeschränkung, Altersgrenze usw. Doch da der Erziehungsrat und Schulrat meist nur aus 5 Mitgliedern besteht und direkte Aufsichtsbehörde für Schule und Lehrer ist, wird es nicht leicht vorkommen, dass ein Lehrer in diese beiden Behörden gewählt wird. Das ist für unsere kleineren Verhältnisse auch keine Notwendigkeit, da beide Räte weitgehend Rücksicht nehmen auf die Anregungen und Wünsche der Lehrerschaft. An Konferenzen werden jeweils eventuelle Neuerungen, sei es eine Verordnung oder gar Gesetzesänderung besprochen. Die Lehrerschaft wird zu wichtigen Besprechungen zugezogen, was das gegenseitige gute Verhältnis stärkt und der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit nur förderlich ist.

Im Schulgesetz ist vorgeschrieben, dass wenigstens einmal jährlich eine Konferenz des Schulrates mit dem Lehrpersonal stattfindet. Daraus ersehen wir, dass das Lehrpersonal betreffs Wählbarkeit in die verschiedenen Behörden allen Kantonseinwohnern gleichgestellt ist, nur in Art. 61 des Schulgesetzes sind Nebenberufe und bezahlte regelmässige Nebenbeschäftigungen bewilligungspflichtig, was über den Schulrat durch den Erziehungsrat aufgehoben werden kann. Doch wird auch hier, sofern es die Schulführung nicht zu stark beeinträchtigt, weitgehendes Entgegenkommen gezeigt.

Die Lehrerschaft des Kantons Obwalden muss also nicht durch Gesetzesvorschriften in den verschiedenen Behörden des Kantons und der Gemeinde vertreten sein. Der Lehrer ist aber als freier Bürger in dieselben wählbar. Wir treffen Lehrer als Bürgerräte, als Gemeinderäte, als Gemeindepräsidenten und Kantonsräte; alle erfüllen und erfüllten ihre Lehrer- und Amtspflichten zur Zufriedenheit der Wähler. Auch wenn der Lehrer in eine Behörde gewählt wird, der er direkt als Wahl- und Besoldungsbehörde unterstellt ist, wird er nicht zum Diktator werden, da andere Männer im gleichen Rat darüber wachen, dass er im Rahmen des Rechts bleibt. Nur eine gute Zusammenarbeit der Behörde und Lehrerschaft wird die Erzieherarbeit fruchtbringend gestalten und ein freies Mitspracherecht des Lehrers, besonders in Schulsachen wird jeder Rechtdenkende begrüssen müssen. *X.*

Schaffhausen

Der Lehrerschaft ist im Kanton Schaffhausen in weitgehendem Masse Gelegenheit gegeben, auf die Organisation des Schulwesens Einfluss zu nehmen. Allerdings ist das Mitspracherecht der Lehrer in den verschiedenen Gemeinden nicht einheitlich geregelt.

Das Schulgesetz sagt in Art. 100 ausdrücklich, dass die Gemeinden der Lehrerschaft in der Schulbehörde eine Vertretung mit beratender Stimme einräumen können.

Von diesem Gesetzesartikel haben verschiedene Gemeinden Gebrauch gemacht, so die Stadt Schaffhausen, Neuhausen, Thayngen u. a. Die Lehrerschaft bestimmt diese Vertreter und hält dabei einen Turnus in der Wahl inne. Damit kommen die verschiedenen Schulhäuser mit den Jahren an die Reihe. Wenn für diese beratenden Mitglieder der Schulbehörde auch die Amtspflichten gelten, so stellen sie doch einen guten Kontakt zwischen Schulbehörde und Lehrerschaft dar. Die Lehrerschaft ist dadurch in der Lage, ihre Erfahrungen in Schulangelegenheiten rechtzeitig zur Geltung zu bringen. In einzelnen Gemeinden werden die Lehrer nur von Fall zu Fall zur Mitarbeit herangezogen. Schliesslich gibt es aber Schulbehörden, in welchen Lehrer sogar als gleichberechtigte Behördemitglieder vom Volke gewählt wurden. Erst kürzlich wurde in Schleitheim ein Lehrer im Wahlkampf zum Mitglied der Schulbehörde gewählt. In einer einzigen Gemeinde des Kantons, Beggingen, wurde die Gemeindeverfassung kürzlich in dem Sinne abgeändert, dass dem Lehrer das passive Wahlrecht für die Schulbehörde abgesprochen wurde. Ein Rekurs gegen diese Verfassungsbestimmung an das Bundesgericht war erfolglos. Nun bestehen aber im Kanton eine Reihe von Fachkonferenzen: Elementarlehrerkonferenz, Reallehrerkonferenz, Bezirkskonferenzen und schliesslich die Kantonalkonferenz, die alle Schulstufen umfasst. Diese Fachkonferenzen haben Gelegenheit, sich mit allen einschlägigen Fragen der Schule zu befassen und ihre Anträge an den Erziehungsrat weiterzuleiten. Diesen Konferenzen kommt dadurch ein besonderes Gewicht zu, dass sie von allen Lehrern der betreffenden Stufe besucht werden müssen. In der Regel finden ihre Anträge bei den zuständigen Behörden auch gebührende Beachtung. Rein gewerkschaftliche und Besoldungsfragen gehören in den Aufgabenkreis des kantonalen Lehrervereins, in welchem ca. 99 % der Schaffhauser Lehrerschaft organisiert ist. Zwischen den amtlichen Konferenzen und dem kantonalen Lehrerverein besteht keine offizielle Verbindung. Aber seit Jahren herrscht zwischen Erziehungsdirektion, Konferenzen und Lehrerverein eine gute Zusammenarbeit, die der Schule und der Lehrerschaft zum Wohle gereicht.

Von besonderer Bedeutung ist Art. 98 des Schulgesetzes, welcher der Lehrerschaft zwei Sitze (von sieben) im Erziehungsrat einräumt. Die Lehrerschaft hat für diese beiden Sitze ein unverbindliches Vorschlagsrecht. Es muss aber erwähnt werden, dass der Kantonsrat, der eigentliche Wahlbehörde ist, diese Vorschläge bisher stets anerkannt hat. Die beiden Lehrer im Erziehungsrate müssen nach Gesetz verschiedenen Schulstufen angehören. Die Kantonalkonferenz, welche die Vorschläge aufstellt, hat seinerzeit beschlossen, dass ein Lehrer nicht länger als zwölf Jahre dem Erziehungsrat angehören soll. Diese Abmachung hat sich bewährt und hat bisher keine Unzukömmlichkeiten mit sich gebracht. Im Erziehungsrate sind die Lehrer vollberechtigte Mitglieder und nehmen bei Lehrerwahlen oft entscheidenden Anteil. Bei den örtlichen Schulbehörden nehmen die Lehrer, sofern sie

der Behörde angehören, in der Regel bei Wahlen eher eine zurückhaltende Stellung ein. Gesetzesrevisionen, welche die Schule betreffen, werden meist nur nach vorheriger Konsultation der Lehrerorganisationen vorgenommen. Schulhausbauten sind Sache der Gemeinden. Unter normalen Umständen werden Lehrer zu den Beratungen oder meist auch als Mitglieder der Baukommissionen beigezogen. Schliesslich mag noch erwähnt sein, dass die internen Angelegenheiten der einzelnen Schulhäuser, wie Klassenzuteilungen und Zimmerzuteilungen, in der Regel im Einvernehmen und unter Anhörung der Lehrerschaft geordnet wird. Das Mitspracherecht der Lehrer in Schulangelegenheiten ist im Kanton Schaffhausen weitgehend gewährleistet. Es werden aber immer nur wenige an den letzten Beratungen in den zuständigen Behörden teilnehmen können. Da ist es ein bekannter Zug des Menschlichen — Allzumenschlichen —, dass auch nicht immer alle Lehrer mit der jeweiligen Stellungnahme ihres Vertreters einverstanden sind. *hg. m.*

Schwyz

Im Kantonalen Schulgesetz vom 26. Oktober 1877 und den Nachträgen und Abänderungen sagt § 85 der Schulorganisation in Abs. 3:

«Primarschullehrer *dürfen* weder Mitglied noch Sekretär des Schulrates sein, wohl aber zu den Beratungen berufen werden.»

§ 5 der Instruktionen für die Lehrerschaft lautet:

«Mit Ausnahme der Wahl in den Kantonsrat darf der Lehrer eine andere Anstellung oder ein Staats-, Gemeinde- oder Genossenamt *nur mit Bewilligung* des hohen Erziehungsrates bekleiden. Dies gilt sinngemäss auch für die Tätigkeit in Vereinen und Verbänden.»

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die bis vor wenigen Jahren strikte gehandhabt wurden.

§ 14 der Instruktionen für die Schulräte sagt noch:

«Der Schulrat stellt mit der Lehrerschaft vor Beginn des Schuljahres den Stundenplan auf und unterbreitet ihn dem Schulinspektor zur Genehmigung . . .»

Im Kanton Schwyz sind zurzeit höchstens 2—3 aktive Lehrer vollberechtigte Mitglieder von Schulratskommissionen. Bis heute waren nur 2 Lehrer Mitglieder des Kantonsrates (nicht als für die Lehrerschaft Gewählte, sondern als Parteimitglieder). 2 Lehrer waren oder sind heute noch Mitglieder von Bezirksgerichten. 1 aktiver Volksschullehrer war seinerzeit im Erziehungsrat als Vertreter der Lehrerschaft. Heute ist es der Schulratspräsident von Schwyz. Er ist Lehrer der Mathematik am Kollegium in Schwyz (Privatanstalt).

Die Lehrer werden höchst selten, eher noch in grössern Gemeinden, vom Schulrate zugezogen, aber ohne Stimmrecht zu haben. Meistens verschaffen sich die Lehrer mit schriftlichen Gesuchen und Eingaben, oder mit persönlicher Fühlungnahme bei den Räten Gehör. In einer Gemeinde wird ein von den Lehrern gewählter Vertreter monatlich zu den Sitzungen des engern Schulrates eingeladen, und der Kontakt und das Verhältnis zwischen Behörde und Lehrerschaft dieser Gemeinde ist ein denkbar gutes (Ingenbohl-Brunnen).

Eine andere Gemeinde hat seinerzeit beim Schulhausbau die Anforderungen an die Platz- und Raumverhältnisse fast genau nach den Wünschen des dorthin gewählten Lehrers durch alle Instanzen zum Baubeschluss gefasst und ausgeführt (Rickenbach-SZ).

Dies zwei Beispiele dafür, dass es doch ein wenig taget und dass der Lehrer der Zukunft doch ein vollwertiger Bürger werden kann.

Das zurzeit neu zu schaffende Schulgesetz wird von einer gemischten Kommission, der auch zirka 5 Lehrer angehören, vorberaten. Leider sind da nicht alle Schultypen durch Lehrer vertreten. Bisher sind die Lehrer meistens so nebenbei um ihre Meinung befragt worden. Anträge und Gesuche der Lehrervereinigungen werden leider oft als «Druck» von «unten» empfunden.

B.

Solothurn

Im Kanton Solothurn besteht kein einheitliches Schul- oder Erziehungsgesetz. Jeder Schultypus verfügt über ein eigenes Gesetz, über besondere Verordnungen und Reglemente. Es seien erwähnt: das Gesetz über die Primarschulen von 1873, das Gesetz über die Bezirksschulen von 1875, das Gesetz über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen von 1909, das Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung von 1945, das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen von 1946. Zu diesen Gesetzen kommen die Vollziehungsverordnungen, Reglemente usw. Wichtige Organisationen, wie der Erziehungsrat, das Kantonale Schulinspektorat (auch über die Arbeits- und Haushaltungsschulen) sind in speziellen Verordnungen geregelt. Es ist nun nicht einfach, aus dieser Vielfalt von Erlassen herauszuschälen, wieweit die Lehrerschaft ein Mitspracherecht in der Schulorganisation besitzt.

Allen Schulgesetzen ist gemeinsam, dass sie als oberste leitende und entscheidende Behörde den Regierungsrat vorsehen. Unter dem Regierungsrat steht das Erziehungsdepartement, welches die vorbereitenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen besorgt und auch Weisungen erlässt. Nach der Kantonsverfassung von 1887 wird dem Erziehungsdepartement ein Erziehungsrat von 5 Mitgliedern beigegeben, dessen Befugnisse vom Kantonsrate festgesetzt werden.

Die nächste Aufsicht wird ausgeübt: bei den Primarschulen und allgemeinen Fortbildungsschulen durch die Gemeinde-Schulkommissionen, bei den Bezirksschulen durch die Bezirksschul-Pflegen (denen auch die Inspektoren angehören), bei den landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen, den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen durch die Aufsichtskommissionen.

Die Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz bestimmt ausdrücklich, dass die Lehrer des Ortes nicht Mitglieder der Schulkommission sein, wohl aber von dieser zu ihren Beratungen beigezogen werden können, was vorab bei der Aufstellung der Stundenplanvorschläge zu geschehen hat. Auf Grund des vom Erziehungsdepartement genehmigten Stundenplanes stellt der Lehrer selber dann den Lektionsplan auf. — Im übrigen gilt es eigentlich als ungeschriebenes Gesetz, dass einer nicht in seiner eigenen Aufsichtsbehörde sitzen dürfe. Praktisch ist es so, dass die Lehrer an vielen Orten zu fast allen Sitzungen der Schulbehörde eingeladen werden.

Ein besonderes Aufsichtsorgan über die Primarschulen ist die *Bezirks-Schulkommission* (jeder Wahlkreis bildet einen Schulbezirk). Sie besteht aus den Schulinspektoren des Bezirks und andern vom Re-

gierungsrate zu ernennenden Mitgliedern, *worunter ein Lehrer*. Sie überwacht das gesamte Primarschulwesen des Bezirks, macht auf Bedürfnisse und Wünsche des Bezirks aufmerksam. Ihre wichtigste Aufgabe besteht in der Behandlung der alljährlich zu erstellenden Inspektoratsberichte über die Prüfungen an den einzelnen Schulen, worüber sie an das Erziehungsdepartement Bericht erstattet. Die Bezirks-Schulkommission ordnet alljährlich *mit den Lehrern* und Schulfreunden des Bezirks einen Schulverein an, in dem der Zustand der Schulen und die Verbesserungsvorschläge beraten werden.

Ein weiteres wichtiges Organ im Primarschulwesen ist die *Schulsynode*. Sie besteht aus dem Erziehungsdirektor und 20 weiteren Mitgliedern. Die *Lehrerschaft* sowie der Regierungsrat wählen aus jedem Wahlkreis je ein Mitglied. Sie hat folgende Befugnisse: Abgabe pädagogischer Gutachten (z. B. über einen neuen Lehrplan), Wahl einer Lehrmittelkommission, Prüfung der von dieser vorgeschlagenen oder ausgearbeiteten Lehrmittel und definitiver Entscheid über deren Annahme. Es erhellt daraus, in welchem Ausmasse gerade durch die Schulsynode die Lehrerschaft Einfluss auf die Schulangelegenheiten erhält, insbesondere auch über den Weg der Lehrmittelkommission auf die Gestaltung der obligatorischen Lehrmittel. Lehrmittel und Schulmaterialien werden im übrigen von den Schulbehörden im Einverständnis mit den Lehrern angeschafft.

Das *Inspektoratswesen* ist in der Weise geordnet, dass in der Regel die Professoren der Kantonsschule Solothurn und der kantonalen Lehranstalt Olten Inspektoren an den Bezirksschulen (und auch etwa an Primarschulen) sind (nach § 25 des Kantonsschulgesetzes), die Bezirkslehrer aber Inspektoren an den Primarschulen. Auch die Arbeits- und Haushaltungsschulinspektorinnen werden aus dem Kreise der aktiven Lehrerinnen genommen; die Turninspektoren sind meist Turnlehrer oder aktive Lehrkräfte, die Turnunterricht erteilen. Es braucht gewiss nicht besonders hervorgehoben zu werden, wie stark durch diese Ordnung (man denke an die Bezirks-Schulkommission) das Mitspracherecht der Lehrerschaft an der Schulorganisation ist.

Der *Erziehungsrat*, dessen Befugnisse der Kantonsrat in einer Verordnung von 1888 geregelt hat, besteht aus dem Erziehungsdirektor als Mitglied und Präsident von Amtes wegen und vier weitern Mitgliedern, die vom Kantonsrate gewählt werden. Dem Erziehungsrate werden zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen: alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente; die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen und Schulklassen; die Einrichtung und die Lehrpläne der einzelnen gesetzlichen Schulanstalten; die Lehrmittel für die Bezirksschulen und die Kantonsschule; die Ausschliessung von Primarlehrern aus dem Lehrerstande, die Entlassung bzw. Abberufung von Bezirkslehrern und Professoren der Kantonsschule. Im weitern hat der Erziehungsrat das Vorschlagsrecht für die Wahl der Professoren der Kantonsschule, für die Mitglieder verschiedener Schulaufsichtsbehörden sowie der Prüfungskommission für die Primar- und Bezirkslehrer. Die Erziehungsräte haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in den Versammlungen der Schulinspektoren und in den Sitzungen der Schulsynode. Nachdem dem Erziehungsrat dermalen ein Primarlehrer und zwei Bezirkslehrer angehören (also drei Lehrkräfte von fünf Mitgliedern), braucht kaum besonders betont zu werden, dass auch in dieser wichtigen Behörde die Lehrerschaft ein grosses Mitspracherecht besitzt und dass sie damit einen bedeutenden Einfluss auf die Schulorganisation ausüben kann.

Nach der Schulgesetzgebung ist für Lehrstellen an den Primar- und Bezirksschulen im Kanton Solothurn nur wählbar, wer im Besitze des betr. solothurnischen Wahlfähigkeitszeugnisses (Lehrerpatent) ist. Während die Primarlehrer an der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule Solothurn ausgebildet werden, sind die zukünftigen Bezirkslehrer gezwungen, sich ihre Ausbildung auswärts zu holen. Für die Abnahme der Patentprüfungen bestehen: Eine *Prüfungskommission für Primarlehrer* (nach dem Kantonsschulgesetz) und eine *Prüfungskommission für Bezirkslehrerkandidaten* (nach dem Gesetz über die Bezirksschulen). Beide Komissionen werden vom Regierungsrate ernannt. Sie zählen sieben Mitglieder und konstituieren sich selber. Der Prüfungskommission für Bezirkslehrer gehören gegenwärtig ausschliesslich Professoren der Kantonsschule an; diejenige für Primarlehrer besteht mit einer einzigen Ausnahme aus aktiven oder früheren Lehrkräften. Es ergibt sich also auch hier, dass das Mitspracherecht der Lehrerschaft gewahrt ist.

Dasselbe kann von der Verwaltungskommission der *Lehrerversicherungskasse* (genannt Rothstiftung) gesagt werden. Diese besteht nach den Statuten aus 13 Mitgliedern, von denen die Generalversammlung 9 und der Regierungsrat 4 ernennt. Sogar unter diesen vier staatlichen Vertretern befinden sich Lehrkräfte.

Die Lehrkräfte der Primarschulen sind Gemeindebeamte und werden nach vorausgegangener Ausschreibung der Lehrstellen auf eine definitive Amtsdauer von sechs Jahren durch das Volk gewählt. Ein Mitspracherecht der Lehrer bei den *Wahlen* besteht nur indirekt, wenn z. B. ein Lehrer evtl. dem Gemeinderat angehört, welcher das Wahlgeschäft vorzubereiten hat und an wenigen Orten auch provisorische Wahlen vornehmen kann. Die Bezirkslehrer werden nach Vorschlag der Bezirksschul-Pflege durch den Regierungsrat gewählt, die Haushaltungslehrerinnen durch die Aufsichtskommission der Schule. Auch hier besteht also kein direktes Mitspracherecht der Lehrerschaft bei den Wahlen.

In jüngster Zeit müssen zwangsläufig in vermehrtem Masse *Schulhausbauten* errichtet werden. Die Pläne sind nach Gesetz dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen und werden durch das Kantonal-Schulinspektorat überprüft. Dadurch hat die Lehrerschaft ohne weiteres die Möglichkeit, sich einzuschalten, falls begründete Begehren nicht gehört werden wollten. Es ist aber doch meist so, dass die Lehrerschaft schon in der Baukommission vertreten ist, oft sogar an leitender Stelle steht. Dasselbe trifft auch zu bei der Erstellung von Turnplätzen, wobei der Turninspektor in Verbindung mit den Lehrkräften die Pläne ausarbeitet und der Gemeinde Vorschläge macht.

Es sei noch auf ein Gebiet verwiesen, wo dem Lehrer eigentlich die Initiative zufällt. Es handelt sich um das *Absenzenwesen*. Ob eine Absenz begründet oder unbegründet sei, entscheidet der Lehrer, wobei er die im betreffenden Gesetz oder in der Vollziehungsverordnung genannten Entschuldigungsgründe zu beachten hat. Es ist auch der Lehrer, welcher gegen säumige Schüler oder allenfalls gegen fehlbare Arbeit-

geber oder Eltern die Strafverfolgung einzuleiten hat (nicht etwa die Schulbehörde oder das Inspektorat). Handelt es sich um eigentliche Dispensationen vom Schulbesuch, so entscheidet das Erziehungsdepartement oder der Regierungsrat, wobei nach Bedarf der Lehrer um seinen Bericht ersucht wird. Auch bei sich als notwendig erweisenden Versorgungen von Schulkindern werden die Lehrkräfte angehört.

Über die Organisation der Kantonsschule, der höchsten Lehranstalt in unserem Kanton (mit Gymnasium, Realschule, Handelsschule und Lehrerbildungsanstalt), möchte ich mich nicht besonders äussern. Es liegt im Wesen dieses Schultyps, dass hier die Lehrerschaft ein grosses Mitspracherecht in allen Schulangelegenheiten besitzt.

Ein besonderes Wort sei noch den *Lehrervereinigungen* gewidmet. Nach der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz (§ 78 ff.) sollen die Lehrer des Bezirks sich zu einem oder mehreren Vereinen zusammenschliessen, deren Zweck in wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung besteht. Sie werden vom Staate finanziell unterstützt (nach § 58 des Primarschulgesetzes). Die Lehrervereine haben dem Erziehungsdepartement über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel alljährlich Bericht zu erstatten. Auch die Arbeitslehrerinnen haben sich bezirksweise organisiert und besitzen noch eine besondere kantonale Vereinigung, den Solothurnischen Arbeitslehrerinnen-Verband. Die Bezirkslehrer haben sich im Solothurnischen Bezirkslehrerverein zusammengeschlossen, die Primarlehrerinnen im Solothurnischen Kantonalen Lehrerinnenverein. Auch die Fachlehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Gewerbelehrer und die Lehrer an den Abschlussklassen haben sich vereinigt. Sämtliche Primarlehrkräfte des Kantons, zu denen noch die Bezirkslehrer, die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen und die Professoren der Kantonsschule Solothurn und der kantonalen Lehranstalt Olten stossen, bilden den Kantonallehrerverein, der alljährlich eine mächtige Versammlung durchführt und den Vorstand bestellt. Der Kantonallehrerverein hat eine besondere Pädagogische Kommission geschaffen, die u. a. mit der finanziellen Hilfe des Staates Lehrerbildungskurse durchführt. Es ist klar, dass allen diesen Vereinigungen eine grosse Bedeutung hinsichtlich des Mitspracherechts der Lehrerschaft auf die Schulorganisation zukommt.

Neben den amtlichen Lehrervereinigungen besteht der *Solothurner Lehrerbund* als Sektion des Schweiz. Lehrervereins. Er ist die eigentliche Gewerkschaft der solothurnischen Lehrerschaft, mit Ausnahme der Professoren, die im Professorenbund vereinigt sind und als Staatsbeamte sich dem Solothurnischen Staatspersonalverband angeschlossen haben. Der Lehrerbund vertritt vorab auch die materiellen Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder, wobei er in den letzten Jahren sich oft einschalten musste (bei Schaffung des neuen Besoldungsgesetzes, bei der Festsetzung der Wohnungsentschädigung für die Primarlehrer, bei den Veränderungen des Grundgehaltsminimums zufolge der Verteuerung der Lebenshaltungskosten, was in der Kompetenz des Kantonsrates liegt, bei der Revision der Pensionsversicherung usw.). Dank seiner inneren Geschlossenheit und seiner loyalen Haltung ist es ihm gelungen, sich bei den Behörden das nötige Ansehen zu verschaffen, so dass er als Sprachrohr der Lehrerschaft und als Verhandlungspartner anerkannt wird.

Dieser summarische Überblick mag zeigen, dass die Lehrerschaft im Kanton Solothurn in reichlichem Masse ein Mitspracherecht in der Schulorganisation besitzt. Je besser aber das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrerschaft und Volk und Behörden ist, desto mehr lässt sich in dieser Hinsicht noch erreichen, auch wenn es nicht in Paragraphen ausdrücklich niedergelegt wird.

J. Marti

St. Gallen

Es ist unmöglich, das Mitspracherecht des st.-gallischen Lehrers in der Schulorganisation zu umschreiben, ohne die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über das Erziehungswesen, der Schulordnung, und des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke zu kennen, welche die Rechte des stimm- und wahlfähigen Bürgers im allgemeinen *und* des Lehrers im besondern gewährleisten, anderseits aber auch die entsprechenden Pflichten in sich schliessen und auferlegen. Als freier Bürger und gleichzeitig als Angestellter einer öffentlichen Korporation — Schulgemeinde — ergibt sich eine Doppelstellung, die in vielen Belangen nicht auf den ersten Blick als solche erkannt wird. Es ist daher angezeigt, vorerst jene gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, die das Schulwesen unseres Kantons verfassungsmässig festlegen und die darauf beruhenden Rechte und Pflichten eines jeden Bürgers erkennen lassen.

Nach Art. 2 der *Verfassung des Kantons St. Gallen* vom Jahre 1890 (KV) ist die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Unterrichts Sache des Staates.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes und wird ausgeübt teils unmittelbar durch die Stimmberechtigten, teils mittelbar durch die Behörden und Beamten (KV, Art. 45).

Wahlfähig in die Behörden sind im allgemeinen alle Bürger, welche die für die Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen (KV, Art. 104).

Der Regierungsrat besorgt mit Verantwortlichkeit gegen den Grossen Rat die gesamte Landesverwaltung und ist demnach die oberste Verwaltungs-, *Erziehungs*-, Polizei- und Vormundschaftsbehörde (KV, Art. 60).

Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Grossen Rates und begutachtet diejenigen, welche ihm vom Grossen Rate überwiesen werden (KV, Art. 62).

Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Regierungsrate; demselben ist ein Erziehungsrat von elf Mitgliedern untergeordnet, dessen Wahlart durch das Gesetz bestimmt wird (KV, Art. 4).

Die Schulgemeinden bestellen zur Leitung des Gemeindeschulwesens und zur Verwaltung des Schulfonds einen Schulrat von mindestens drei Mitgliedern. Dementsprechend wählen auch die Sekundarschulgemeinden ihre Schulräte oder übertragen deren Funktionen dem Primarschulrate (KV, Art. 75).

... Die Schulräte und aus ihnen deren Präsidenten werden durch die stimmfähigen Bürger der Schulgemeinden gewählt (KV, Art. 90, Abs. 2).

Stimm- und wahlfähig in den Schulgemeinden sind alle Schulgenossen (Orts- und niedergelassene Kantons- und Schweizer Bürger), welche auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen (KV, Art. 40).

Jeder wahlfähige Bürger ist pflichtig, eine von seiner Wohngemeinde oder von seinem Wohnbezirke auf ihn gefallene Gemeinde- oder Richterwahl für je ein Amt und eine Amtsdauer anzunehmen ... (KV, Art. 106, Abs. 1).

Das *Gesetz über das Erziehungswesen* vom Jahre 1862 (EG), das älteste aller Schulgesetze der schweizerischen Kantone, enthält die näheren Bestimmungen betreffend die Erziehungsbehörden (Regierungs- und Erziehungsrat, Bezirks-, Primar- und Sekundarschulräte), wie auch hinsichtlich der Unterrichts-

anstalten: Primar- und Sekundarschule, Schulpflicht, Schulgemeinden, Lehrer, Privat- und Religionsunterricht.

Dieses zu Recht bestehende EG vom 8. Mai 1862 war als Übergangsgesetz gedacht und hat einige zum Teil schon weitgehende Revisionsbestrebungen und Entwürfe überlebt. Der neueste regierungsrätliche Entwurf vom 23. Oktober 1950 hat im Herbst 1951 im Grossen Rate die erste Lesung passiert. Die 2. Lesung fand in ausserordentlicher Session im Februar 1952 statt.

Nach Art. 1c *des noch geltenden EG* wählt der Regierungsrat den Erziehungsrat von 11 Mitgliedern, ein Mitglied aus seiner Mitte, die andern Mitglieder frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Kantons.

Zum Präsidenten des Erziehungsrates wird das in demselben gewählte Mitglied des Regierungsrates ernannt.

Der Erziehungsrat wählt die Bezirksschulräte und die Präsidenten derselben (EG, Art. 2f).

In jedem politischen Bezirke besteht ein Bezirksschulrat von wenigstens drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder für den einzelnen Bezirk bestimmt der Erziehungsrat (EG, Art. 3).

Für jede Sekundarschule ist ein Sekundarschulrat von mindestens fünf Mitgliedern zu bestellen (EG, Art. 5).

Jede Schulgemeinde wählt einen Schulrat von mindestens fünf Mitgliedern. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat kleinen Gemeinden gestatten, den Schulrat aus drei Mitgliedern zu bestellen.

Die angestellten Geistlichen können, ohne Ausnahme, in allen Schulgemeinden, welche ganz oder teilweise zu der Pfarrei gehören, in welcher sie wohnen, in den Schulrat gewählt werden (EG, Art. 7).

Nach Art. 8a EG entwirft der Schulrat mit dem betreffenden Lehrer, resp. Lehrern, den Stundenplan und holt die Genehmigung desselben beim Bezirksschulrate ein.

Art. 42 EG verfügt die Stimm- und Wahlfähigkeit in der Schulgemeinde nach den Vorschriften der Verfassung (KV, Art. 40).

Kein Lehrer darf ohne Bewilligung des Gemeindeschulrates, resp. der Oberbehörden, ein Amt übernehmen oder einen Nebenberuf treiben, wodurch er an der Erfüllung seiner Pflichten als Lehrer mehr oder weniger behindert wird (EG, Art. 57).

Zur praktischen Fortbildung der Lehrer finden in den Bezirken Konferenzen statt, welche der Erziehungsrat anordnet und regelt (EG, Art. 58). (Siehe auch Art. 80 der Schulordnung.)

Zur freien Besprechung des Schulwesens wird alle zwei Jahre eine Konferenz der im Kanton angestellten Primarlehrer stattfinden . . . (EG, Art. 60). (Siehe Bemerkungen zu Art. 88 der Schulordnung.)

Die *Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen*, vom 29. Dezember 1865, ist das leichter zu revidierende Verordnungsrecht zum Gesetz über das Erziehungswesen und gliedert sich in die Abschnitte: Schule, Lehrer, Schulgemeinden, Schulbehörden der Gemeinden und des Bezirkes.

Dabei befassen sich Art. 28—49 der Schulordnung (SchO) allein mit der Anstellung und Entlassung der Lehrer. Über das Verhältnis der Lehrer und Lehrerinnen zur Schule und zu den Behörden handeln Art. 50—104.

Bemerkenswert ist Art. 72 SchO, wonach Primar- und Sekundarlehrer verpflichtet sind, auf Wunsch der Behörde den Sitzungen der letztern beizuwohnen und auch ausserdem auf Verlangen über bestimmte, ihre Schule betreffende Gegenstände mündliche oder schriftliche Gutachten abzugeben. (Hinsichtlich der Berichterstattung zuhanden des Schulrates enthält Art. 168 SchO eine ähnliche Bestimmung.)

In Art. 80 SchO ist der Zweck der in Art. 58 EG angeordneten Bezirkskonferenzen festgelegt: Besprechung und Beratung der Gegenstände, das Schulwesen betreffend.

Zum Besuche der Bezirkskonferenz sind laut Art. 82 SchO sämtliche Lehrer des Bezirkes, sowohl Primar- als Sekundarlehrer, verpflichtet.

Die Bezirkskonferenz hat demnach gesetzlichen, amtlichen Charakter und könnte heute noch — neben dem Kantonalen Lehrerverein — Grundlage und Ausgangsort für Beschlüsse und Eingaben zuhanden der Erziehungsbehörden sein im Sinne eines Mitspracherechtes des Lehrers in der kantonalen Schulorganisation.

Die ebenfalls im EG, Art. 60, verankerte Kantonalkonferenz besteht nach Art. 88 SchO aus den Abgeordneten der Bezirkskonferenzen. Ihr liegt die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigeren, das Schulwesen beschlagenden Fragen ob, welche entweder direkt durch die Erziehungsbehörde oder durch motivierte Beschlüsse der Bezirkskonferenzen oder endlich infolge von Anträgen aus ihrer Mitte selbst an ihre Beratung gebracht werden.

NB. Seit 1916 wurde die Kantonalkonferenz nicht mehr einberufen und praktisch durch die Organe des 1905 gegründeten Kantonalen Lehrervereins ersetzt. (Siehe weiter unten.)

Durch neuere gesetzliche Bestimmungen teilweise überholt ist Art. 108 SchO: Primarlehrer können nicht Mitglieder des Schulrates in derjenigen Gemeinde sein, in welcher sie angestellt sind. (Siehe Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke, Art. 122, Ziff. 1.)

Der Schulrat wird den Lehrer, oder, wo mehrere Lehrer angestellt sind, einen oder mehrere derselben zu seinen Sitzungen zur Beratung beiziehen, so oft Fragen des Unterrichts und des innern Organismus der Schule zur Behandlung kommen (SchO, Art. 134).

NB. Dieser Bestimmung wird leider viel zu wenig Beachtung geschenkt.

Das *Gesetz über die Organisation und Verwaltung* der Gemeinden und Bezirke und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (Organisationsgesetz = OG) vom 29. Dezember 1947 bestimmt hinsichtlich der Wahlfähigkeit in Art. 34:

Wahlfähig in eine durch die Bürgerschaft zu bestellende Gemeindebehörde sind im allgemeinen alle Bürger, welche die für die Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Nach Art. 37, Ziff. 3, OG, sind Lehrer nicht wählbar in die Geschäftsprüfungskommission der Schulgemeinde, in der sie angestellt sind (Kreisschreiben betr. den Vollzug des OG, vom 5. Mai 1948).

Der in Art. 70 OG angeführte Wahlausschliessungsgrund des Vollamtes gilt auch in dem Sinne, dass der von der Schulgemeinde angestellte Lehrer dem Schulrate nicht angehören darf.

In Anwendung von Art. 122, Ziff. 1, OG können Gemeinden mit ausserordentlicher Organisation — sog. Parlamentsgemeinden — die in Art. 70, Ziff. 1, ausgeschlossene Wahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde in den Grossen und Kleinen Gemeinderat, nach Art. 135 OG sinngemäss in den Schulrat, zulassen.

Die am 15. April 1951 von der Stimmbürgerschaft der Stadt St. Gallen angenommene Gemeindeordnung gewährleistet in Art. 55 das schon bisher bestehende passive Wahlrecht der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrkräfte für den Gemeinde- und Schulrat, vorbehältlich der Bewilligung durch den Stadtrat bzw. Schulrat. Diese kann erteilt werden, wenn nicht erhebliche Schwierigkeiten für den Gemeindedienst entstehen.

In der ebenfalls am 15. April 1951 von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Rorschach angenommenen Gemeindeordnung der Stadt Rorschach ist die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde in den Stadt- und Gemeinderat ausgeschlossen (Art. 39).

Die Wahl von aktiven Lehrern als Betreibungsbeamte und deren Stellvertreter wird von den Erziehungsbehörden nicht gestattet. Die Übernahme anderer Ämter durch aktive Lehrer bedarf nach dem Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 5. Juni 1939 der Bewilligung des Schulrates. Gemäss Kreisschreiben der Erziehungskommission vom 4. Juni 1941 ist die Amtstätigkeit als Vermittler weiterhin gestattet, wo Lehrer dieses Amt bereits ausüben. Für den Fall von Neuwahlen ist die Lehrerschaft hingegen ersucht, im Interesse der Schule auf die Ausübung der Vermittlertätigkeit, soweit sie über den Amtszwang hinausgeht, zu verzichten.

Der im Zusammenhang mit Art. 88 SchO erwähnte *Kantonale Lehrerverein* (KLV) will die st.-gallische Volksschule heben und fördern, die ideellen und materiellen Interessen der st.-gallischen Volksschullehrerschaft wahren. Er bespricht am Lehrertag und an den Delegiertenversammlungen aktuelle Angelegenheiten des Schulwesens, pädagogische, methodische und ge-

werkschaftliche Fragen, fasst entsprechende Beschlüsse und wählt u. a. zwei Mitglieder in die Verwaltungskommission der Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen (Art. 1a, b, 10, 20d und i der Statuten).

Bei dieser Gelegenheit muss anerkennend erwähnt werden, dass das st.-gallische Erziehungsdepartement seit einer Reihe von Jahren vorgängig der Revision oder Schaffung von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen usw. stets dem Vorstand KLV, bei der Revision des Lehrergehaltsgesetzes, der Versicherungskassestatuten und des nun im Entwurfe vorliegenden neuen Gesetzes über das Erziehungswesen sogar den Sektionen und Mitgliedern des KLV die Möglichkeit der Mitberatung und Stellungnahme einräumte. Dass dann in der Folge nur einem Teil der von der Lehrerschaft gestellten Postulate durch Erziehungs-, Regierungs- und Grosser Rat oder schlussendlich durch das Volk entsprochen wurde, liegt im Wesen der Sache und kann nicht geändert werden.

Die Feststellung aber, dass der KLV zum Wohle der st.-gallischen Volksschule arbeitet, hat ihm bei sämtlichen Behörden verdiente Achtung eingetragen. Dadurch wird dem — besonders unter der tatkräftigen und zielbewussten Leitung der beiden Präsidenten Hans Lumpert und Emil Dürr nun zum über 1400 Mitglieder erstarkten — Kantonalen Lehrerverein, auch wenn ihm nicht die Stellung einer amtlichen Lehrerorganisation im Sinne einer Synode zukommt, doch indirekt eine wichtige Einflussnahme auf viele Belange der kantonalen Schulorganisation zuerkannt.

Das St.-Gallervolk hat schon immer auch einzelne Lehrer in den Grossen Rat abgeordnet. In den letzten Jahrzehnten wurden fast bei jeder Erneuerungswahl in etlichen Bezirken aktive Lehrkräfte mit diesem Amte betraut. Am zweiten Aprilsonntag 1951 haben wieder acht Volksschullehrer in der obersten Behörde des Kantons Einsatz nehmen dürfen. Dies ehrt die Erkorenen wie die gesamte Lehrerschaft! Wenn auch die Mitglieder des Grossen Rates einzig nach Eid und eigener Überzeugung stimmen und für ihre in den Beratungen geäusserten Ansichten nur dem Grossen Rate selbst verantwortlich sind (KV, Art. 56), erwartet die Öffentlichkeit — und die Lehrerschaft ganz besonders —, dass die Lehrer-Grossräte bei allen zur Beratung kommenden Schulfragen nach bestem Wissen und Gewissen mithelfen, das zu beschliessen und vorzukehren, was der st.-gallischen Schule nützt, sie hebt und fördert.

Ebenso weiss es die Lehrerschaft sehr zu schätzen, dass seit 30 Jahren auch im Erziehungsrate aktive Lehrer der Volksschule Sitz und Stimme haben (gegenwärtig ein Primar- und zwei Sekundarlehrer). Das Vertrauen zwischen Lehrerschaft und den obersten Erziehungsbehörden ist dadurch sehr erstarkt und gefestigt.

In den letzten Jahren wurden durch den Erziehungsrat in fast alle bezirksschulrätliche Kollegien ebenfalls aktive oder ehemalige Lehrer gewählt. Dadurch ist neben der Überwachung des Vollzuges der Schulgesetze, Erlasse und Weisungen der Oberbehörden eine enge Fühlungnahme mit der Lehrerschaft eines jeden Bezirkes hergestellt.

Gestützt auf die bestehende Gemeindeordnung, waren schon bisher in der Stadt St. Gallen aktive Lehrer als Schulräte dieser Schulgemeinde wählbar und gewählt worden.

Erwähnt sei noch die Möglichkeit und Feststellung, dass ein Primarlehrer in den Sekundarschulrat seiner Wohngemeinde (politische Gemeinde) gewählt werden kann.

In St. Gallen und Rorschach ernennen die Schulbehörden Vorsteher als vermittelnde Organe zwischen Schulrat und Lehrerschaft. Die Vorsteher haben für die Durchführung der ihre Schule betreffenden Verfügungen der Schulbehörden zu sorgen. Ihre Pflichten und Befugnisse sind in besondern Reglementen umschrieben und haben fast ausschliesslich administrativen und vorsorglichen Charakter.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein besonders ausgesprochenes, direktes Mitspracherecht des Lehrers in der Schulorganisation für unsern Kanton nicht besteht, ausgenommen die Wählbarkeit als Schulrat in den beiden Parlamentsgemeinden St. Gallen und Rorschach.

Das Recht auf die Wahl als Erziehungs- oder Bezirksschulrat ist auch im Entwurf für das neue Gesetz über das Erziehungswesen — obwohl ein Postulat der Lehrerschaft — nicht vorgesehen, wird aber wohl als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht bestehen bleiben.

Bei Neuwahlen von Lehrkräften, bei Schulhausbauten ist der Lehrer den andern Schulbürgern gleichgestellt; bei der Revision von Erziehungs- und Besoldungsgesetzen hat die Lehrerschaft nur ein Gewohnheits-Mitspracherecht (siehe KLV).

Eine Selbstverwaltung der Lehrerschaft in Schulangelegenheiten besteht nicht. Die Zuweisung der Schulräume, der Schulklassen und Schulstufen fällt in die Kompetenzen des Schulrates (Nachtrag zu Art. 31 SchO, vom 2. Aug. 1940) oder der von ihm bestellten Kommissionen, wobei allerdings berechtigte Wünsche der Lehrkräfte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Das Mitspracherecht des Lehrers als Funktionär einer Schulgemeinde hängt wesentlich davon ab, in welchem Masse ihm dieses Recht durch das Gesetz direkt gegeben oder durch die Übernahme eines mit der Schule, deren Gesetzgebung, Organisation und Verwaltung im Zusammenhang stehenden Amtes eingeräumt wird. Der vorliegende Gesetzes-Entwurf über das Erziehungswesen sieht in Anlehnung an dessen Art. 43 entsprechende Wegleitungen durch den Erziehungsrat vor.

Adelrich Lüchinger.

Tessin

Ein gesetzlich geregeltes Mitspracherecht der Lehrerschaft besteht nicht.

Es gibt aber eine *Kantonale Studienkommission* (Commissione cantonale degli studi), welche dem Erziehungsdepartement zur Beratung in Fragen des Unterrichts und der Schulverwaltung zur Seite steht. Sie hat ihr Gutachten abzugeben über allgemeine Fragen der öffentlichen Erziehung, insbesondere über die Richtlinien derselben, über Reglemente, Lehrpläne, Lehrbücher, über die Errichtung neuer Schulen oder neuer Lehrstellen oder über deren Aufhebung oder Veränderung. Die Anträge verpflichten das Departement nicht zur Ausführung. Diese Kommission besteht aus dem Departementschef als Präsidenten und vom Staatsrat (der Kantonsregierung) gewählten Personen schweizerischer Nationalität, die auf kulturellem oder auf Schulgebiet kompetent sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Studienkommission wird viermal

jährlich obligatorisch einberufen und nach Bedarf durch das Departement, wenn ein wirkliches Bedürfnis besteht. Die Wintersitzung hat im Hinblick auf das neue Schuljahr insbesondere Entwürfe für Gesetzesvorlagen, Reglemente, Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel zu prüfen.

Die Spezialaufgaben können einzelnen Mitgliedern oder Subkommissionen überwiesen werden, wozu von der Kommission vorgeschlagene Persönlichkeiten vom Departement herbeigezogen werden können.

Auf diesem Wege kommt ein bescheidenes indirektes Mitspracherecht zur Geltung, insofern als Lehrer verschiedener Stufen mitwirken.

Die Primarlehrer können, da sie Gemeindefunktionäre sind, in den *Kantonsrat* gewählt werden, nicht aber die Lehrer der *Scuola maggiore* (5.—8. Klasse) und die Mittelschullehrer, weil diese beiden Gruppen direkt dem Kanton unterstellt sind.

Alle Tessiner Lehrer können in die *Gemeinderäte* gewählt werden und auch das Amt des Gemeindepräsidenten bekleiden.

In die *Schulpflegen* kommt eine Wahl nur in Frage, wenn es sich um eine Behörde handelt, der der betreffende Lehrer nicht unterstellt ist. Z. B. kann ein Primarlehrer dem Schulrat einer Mittelschule angehören, nicht aber der eigenen Gemeindeschulkommission. Lehrer sind hier nicht zugelassen, auch nicht mit beratender Stimme.

Um wirtschaftliche Begehren einheitlich anzubringen (inbegriffen Pensionsansprüche), besteht im Kanton ein Komitee der sechs Präsidenten der einzelnen (sonst nicht immer sehr einigen) Lehrerverbände mit jährlich wechselndem Vorsitz, CAM genannt (Comitato delle Associazione Magistrale). Darunter befindet sich als die stärkste Gruppe auch die Sektion Tessin des SLV. Einstimmige Beschlüsse dieser Konferenz verpflichten alle Unterverbände. Uebergeordnet ist (seit 20 Jahren) der «*Fronte unico*», eine Organisation, die alle vom Kanton irgendwie abhängigen Arbeitnehmer umfasst.

In beiden Fällen handelt es sich um vollkommen freie Organe, die aber durch den Zusammenschluss einen bedeutenden Einfluss ausüben, doch nur in Finanz- und ähnlichen Fragen.

Eine kantonale offizielle Lehrerkonferenz gibt es nicht, auch nicht Bezirkskonferenzen. Mitglieder der Regierung werden (je nach der politischen und personalen Lage) zu Versammlungen der Lehrervereinigungen eingeladen und nehmen inoffiziell als deren Gäste teil, doch handelt es sich hier in der Regel nicht um eine amtliche Delegation.

Die Lehrerverbände haben nur privatrechtlichen Charakter.

Nach Angaben von A. Petralli und A. Scacchi bearbeitet. **

Thurgau

Sowohl dem einzelnen Lehrer für seine Gemeinde wie auch der ganzen Körperschaft im Kantonsgebiet ist ein gewisses Mitspracherecht gesetzlich gewährleistet.

Schon 1875 bestimmte das Unterrichtsgesetz, das jetzt noch gilt, in Art. 64: «In die Schulvorsteherschaft können Primarlehrer nicht gewählt werden. Dagegen wohnen sie den Verhandlungen derselben, welche Entlassungen und Beförderungen der Kinder und die innern Schuleinrichtungen betreffen, mit beratender Stimme bei.» In einer Weisung des Erziehungsdepartements von 1906 wird der Begriff «innere Schuleinrichtungen» so umschrieben: Anordnung der Unterrichtszeit, Massnahmen gegen Schulversäumnisse, Handhabung der Disziplin, Ferien, Schuleinstellungen, Ausstattung der Schule mit Mobiliar und allgemeinen Lehrmitteln. Aus praktischen Gründen (wohl weil sich der erwähnte Begriff nicht genau definieren lässt), wird den Schulvorsteherschaften zugleich empfohlen, die Lehrer zu sämtlichen Beratungen beizuziehen, soweit es sich nicht um die persönlichen Verhältnisse derselben handelt. Leider wird diesen Vorschriften nicht durchwegs nachgelebt. Eine Enquête des Lehrervereins von 1939 ergab, dass in 20 Gemeinden die Lehrer nur selten und in 13 Gemeinden gar nie eingeladen wurden. Eine neue Rundfrage vom Jahre 1951 zeigte ein etwas besseres Bild; Klagen werden aber immer noch laut. Der Mißstand ist der unseres Erachtens wenig stichhaltigen und vor allem nichtdemokratischen Einstellung mancher Behörde zuzuschreiben, sie könne sich ungenierter aussprechen, wenn der Lehrer nicht dabei sei. Es wäre indessen falsch, anzunehmen, der Lehrer wäre in einer solchen Gemeinde gänzlich seines Mitspracherechtes beraubt. Man zieht ihn gewöhnlich doch zu Rate, sei es, dass der Schulpräsident mit ihm vor der Sitzung gewisse Traktanden bespricht, oder dass der Lehrer die schulbesuchenden Behördemitglieder auf Verschiedenes aufmerksam macht. Besonders zugänglich sind unsere Schulvorsteher gewöhnlich beim Examenessen. Hier kann der Lehrer in ungezwungener Weise seine Wünsche und Vorschläge anbringen. An einzelnen kleinen Orten herrscht ein so schönes Vertrauensverhältnis, dass der Lehrer nicht bloss an den Sitzungen mitberät, sondern dass ihm Befugnisse übertragen werden, die von Gesetzes wegen nur der Behörde zustünden. In der Sekundarschule sind die Verhältnisse ähnlich. Die erwähnte Enquête ergab sogar ein wesentlich günstigeres Bild, trotzdem sonderbarerweise im bezüglichen Gesetz die Beiziehung der Lehrer zu den Sitzungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. In grössern Ortschaften üben die Lehrer ihr Mitspracherecht mehr kollektiv aus. Sie wählen einen Abgeordneten oder Vertreter, der an den Sitzungen der Behörde teilnimmt. Ihm liegt da oder dort unter anderm auch ob, die Schüler unter die verschiedenen Lehrer zu verteilen. An manchen Orten wird er bei Lehrerwahlen um seine Meinung befragt. Bei Schulbauten nimmt er, leider nicht überall, wie es eigentlich selbstverständlich wäre, an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil. Ebenfalls kollektiv, aber in weit grösserm Umfange, arbeiten unsere Mittelschullehrer an der Verwaltung und Organisation ihrer Lehranstalten mit. Sowohl am Seminar wie an der Kantonsschule besteht ein Lehrerkonvent, der alle Fragen, die die Schule berühren, selbständig entscheidet oder Vorschläge an die Aufsichtskommission leitet. Der Seminardirektor wohnt laut Gesetz, der Rektor der Kantonsschule laut Reglement den Sitzungen dieser Kommission mit beratender Stimme bei. Im Gesetz betr. die Organisation des Lehrerseminars von 1911 ist in § 2 bestimmt, dass mindestens ein Mitglied der Aufsichtskommission dem aktiven Lehrerstande anzugehören habe. Bis jetzt lag dieses Mandat immer bei einem Primarlehrer.

Es ist notwendig und einzig richtig, dass die Lehrer bei Aufstellung von Reglementen und allgemein ver-

bindlichen Vorschriften beigezogen werden. Ebenso wichtig ist, dass möglichst wenig solche Erlasse bestehen. Und hier sind wir, was alle Anerkennung verdient, in der glücklichen Lage, keineswegs damit eingeengt zu werden. Bei uns herrscht Lehrfreiheit in weitgehender Weise. Im Lehrplan für die Primarschule von 1907 steht: «Es kann nicht dessen Aufgabe sein, bis in alle Einzelheiten die Wege der Erziehung durch den Schulunterricht, also etwa Auswahl und Behandlung des Stoffes, vorzuschreiben. Vielmehr soll in diesen Dingen der Lehrer die Freiheit haben, die Einzelheiten selber zu bestimmen» und «Sache eines jeden Lehrers ist es, für sich genaue Lektionspläne aufzustellen und den Stoff im einzelnen je nach den Verhältnissen seiner Schule auszuwählen und zu bearbeiten». Im Lehrplan für die Sekundarschulen von 1947 lautet Art. 8: «Das Stoffprogramm dieses Lehrplanes gibt dem Lehrer die äussern Richtlinien, Anregung und Ermunterung, ohne absolut verbindlichen Charakter zu haben.»

Auf kantonalem Gebiet liegt das Mitspracherecht in erster Linie bei der Synode. Art. 40 der Kantonsverfassung aus dem Jahre 1869 bestimmt: «Einer aus der gesamten Lehrerschaft (was bedeutet, aller Stufen) gebildeten Schulsynode steht bei Festsetzung des Lehrplanes und der Lehrmittel für die allgemeine Volksschule sowie beim Erlasse der dieselbe betreffenden Organisationsgesetze das Recht der Begutachtung und Antragstellung zu. Die Form der Schulinspektion bestimmt nach eingeholtem Gutachten der Synode das Gesetz. Die Beschlüsse der Synode werden in der Regel in den Bezirkskonferenzen vorberaten.» In Art. 42 des Unterrichtsgesetzes wird deren Aufgabe so umschrieben: «Die Schullehrer und Schulamtskandidaten versammeln sich periodisch zu Bezirkskonferenzen, um a) durch gegenseitige Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sich auszubilden; b) über allgemeine Schulangelegenheiten, insbesondere über den Inhalt und die Auswahl der Lehrmittel, sich zu beraten.» Die Sekundarlehrer versammeln sich überdies laut einem vom Regierungsrate genehmigten Reglement zu kantonalen Konferenzen, wo sie über die besondern Angelegenheiten ihrer Stufe beraten. Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Körperschaften beraten auch der kantonale Lehrerverein und seine Unterverbände Schulangelegenheiten, namentlich solche, welche Standesinteressen berühren, wie Besoldungsgesetz und dergleichen. Der Kantonalvorstand setzt sich mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung, wenn er Wünsche und Anregungen zum Vollzug der Gesetze vorzutragen hat oder die Missachtung des Gesetzes durch eine Schulbehörde erfährt. Gelegentlich kommt es vor, dass das Erziehungsdepartement gewisse Vorlagen den amtlichen wie den freiwilligen Lehrervereinigungen zur Begutachtung unterbreitet, was dem Prinzip des Zweikammersystems entspricht. Die Funktionen der beiden genannten Gruppen lassen sich nicht genau scheiden. Kompetenzstreitigkeiten sind aber noch nie vorgekommen, weil zwischen ihnen ein gutes Einvernehmen besteht und beide nur das eine erstreben: Förderung der Schule, aber auch Wahrung der Standesinteressen der Lehrerschaft. Ein Erziehungsrat besteht in unserm Kanton seit 1869 nicht mehr. Seine Befugnisse liegen in den Händen des Erziehungsdepartements und der Gesamtregierung.

W. Debrunner.

Uri

In der Schulordnung des Kantons Uri vom 2. März 1932 finden wir einen einzigen Paragraphen, der auf das Mitspracherecht des Lehrers hinweist. Er lautet: «Bei Fragen organisatorischer Natur, wie z. B. Schul- und Ferienverteilung, Anschaffung von Anschauungsmaterial usw., soll die Lehrerschaft beigezogen werden.»

Dieser Paragraph wird in den verschiedenen Gemeinden des Kantons auf verschiedene Weise gehandhabt, und es ist ohne Zweifel die Persönlichkeit des Schulratspräsidenten, die entscheidet, ob man «mit den Lehrern redet» — oder nicht. So kommt es, dass in gewissen Gemeinden die Ansicht der Lehrerschaft bei Anschaffung von Mobiliar und Material massgebend ist, wo auch ihr Urteil in andern Schulangelegenheiten eingeholt wird, während man andernorts die Lehrerschaft als «quantité négligeable» behandelt.

Kann ein Lehrer Mitglied des Schulrates werden? Kein Gesetz spricht sich dazu aus. Es wäre daher theoretisch möglich, sofern die Gunst des Volkes (d. h. der Parteien) einen Lehrer dazu auserkoren hat. Es ist aber noch nirgends soweit gekommen und wird kaum in absehbarer Zeit Wirklichkeit. Hingegen besteht ja die *Möglichkeit* (es gibt auch da keine formal-rechtlichen Unterlagen), die Lehrer oder eine Lehrervertretung zu Schulratssitzungen einzuladen. Wie verhält es sich da? Ein Kollege schreibt mir: «Früher war jedes Jahr eine (!) gemeinsame Aussprache zwischen Lehrerschaft und Schulrat. Diese Sitzungen waren sehr zu begrüssen.» In Einzelfällen wird auch jetzt noch der Lehrer zu wichtigen Besprechungen eingeladen, doch kommt es äusserst selten vor und ist nur in wenigen Gemeinden Usus, was von der Lehrerschaft bedauert wird.

In Gemeindeangelegenheiten wird der Lehrer vor allem in kleineren Gemeinden gern zur Mithilfe herangezogen. Zwei meiner Kollegen gehörten während langen Jahren dem Gemeinderat an und versahen das Amt des Waisenvogts. Einer davon war Vizepräsident. Andere arbeiten in der Rechnungsprüfungskommission mit. Ganz sicher bietet ein solches Amt dem Lehrer viel Stoff zur Verwendung im staatsbürgerlichen Unterricht.

Diese Übersicht wäre unvollständig ohne Ausblick auf kantonalen Boden. Uri dürfte zu den wenigen Kantonen zählen, in denen die Lehrerschaft im Erziehungsrat überhaupt nicht vertreten ist! Das ist eine betrübliche Tatsache. Nach der Überzeugung vieler sollte ein Lehrer in diesem Rate Sitz und Stimme haben. Oder versteht wohl der Lehrer nichts von Schule und Erziehung?

Allgemein würde ein vermehrtes Mitspracherecht des Lehrers in Schulangelegenheiten sehr begrüsst. Gewiss kann der Urner Lehrer zu einzelnen Schulräten von Erfordernissen, auch von Schwierigkeiten der heutigen Schule sprechen. Aber solange eine Diskussion «am runden Tisch» nicht in den Bereich des Realen tritt, muss der Lehrer auf ein wertvolles Mittel, Schulprobleme aus *seiner* Schau darzulegen, verzichten. Die Frage, ob dies der Schule zum Vorteil gereicht, wäre einer Untersuchung wert. *N.*

Waadt

Die Beziehungen der Lehrerschaft zu den kantonasen Behörden, d. h. zum Erziehungsdepartement werden durch die *Société pédagogique vaudoise* für die

Primarlehrerschaft hergestellt und durch die Société vaudoise des maîtres secondaires für die Lehrer an den Mittelschulen, indem diese beim Departementschef oder dem Dienstchef das Gesuch um eine Unterredung anbringen, wenn sie Auskünfte brauchen oder solche geben wollen oder irgendwelche Wünsche anzubringen haben. Wenn auch das Departement solche Gelegenheiten der Kontaktnahme in äusserst verbindlicher Weise wahrnimmt, so ist doch festzustellen, dass es gesetzlich in keiner Weise verpflichtet ist, die erwähnten Audienzen zu gewähren. Es ist eine Zusammenarbeit, die auf der Gefälligkeit des einen Partners beruht und bei der die Vertreter der Lehrerschaft sich in der Stellung von liebenswürdig empfangenen Untergeordneten befinden, deren Anliegen wenig Gewicht zu haben scheinen. So wählt z. B. das Departement von sich aus die Lehrer oder Lehrerinnen aus, die den Auftrag erhalten, das Manuskript eines Lehrmittels zu prüfen.

In der «*Kommission für pädagogische Nachweise und Informationen* (Commission de documentation et d'information pédagogique), die vor einigen Jahren begründet wurde und die der Chef des Erziehungsdepartements präsidiert, sitzen von Amts wegen Lehrer und Lehrerinnen, die von der kantonalen Lehrervereinigung vorgeschlagen worden sind. Doch ist wieder zu sagen, dass diese Kommission, die man bisher je einmal jedes Jahr einberufen hat, keine grosse Rolle spielt.

In offiziellen *Bezirkskonferenzen,* die vom Erziehungsdepartement angeordnet werden, studiert die Lehrerschaft Fragen des Unterrichts und der Erziehung der Jugend; früher alljährlich einberufen, finden diese Konferenzen jetzt seltener statt.

Seit dem 1. Januar 1948 regelt ein Beamtengesetz, dem die Lehrerschaft unterstellt worden ist, die Aufgaben gegenüber der Oeffentlichkeit. Eine *paritätische Kommission,* in welcher gleichviele Vertreter des Staates und der in Frage kommenden Vereinigungen Einsitz nehmen, kennt und entscheidet alle Fragen, die sich aus der Anwendung des erwähnten Reglements ergeben; eine *Disziplinar-Kommission* entscheidet über die Massnahmen gegenüber fehlbaren Funktionären oder solchen, die sich in Schwierigkeiten befinden. Die Lehrerschaft ist in diesen amtlichen Kommissionen vertreten, ebenfalls in den durch ein neues kantonales Gesetz geschaffenen *Räten* (Conseils), die über die Rücktrittsgehälter der Beamten und Angestellten des Kantons Waadt zu befinden haben.

Zur Verteidigung ihrer moralischen und wirtschaftlichen Stellung sind die Staatsfunktionäre einem Festbesoldetenbunde angeschlossen, dessen Sekretär, ein Lausanner Rechtsanwalt, gegenwärtig Präsident des Grossen Rates ist.

In den *Gemeinden* ist die Stellung des Lehrers gegenüber den Behörden durch das dritte Alinea des Art. 39 des Primarschulgesetzes geregelt. Er lautet: Ein Mitglied des Lehrkörpers *kann* in die Schulkommission der Gemeinde gewählt werden. Wo dies nicht der Fall ist, *muss* das Lehrpersonal jedesmal angehört werden, wenn die Schulkommission sich über eine Erziehungsfrage oder eine solche über die Schulorganisation auszusprechen hat.

In Wirklichkeit haben nur zwei oder drei wichtige Gemeinden einen Lehrer in die Schulkommission (mit vollen Rechten) gewählt. Hingegen nehmen in sehr vielen ein oder zwei Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Schulpflegen teil.

A. Chabloz

(Aus dem Französischen übersetzt **)

Wallis

Gesetzliche Bestimmungen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und dem Lehrpersonal des Kantons Wallis regeln, gibt es kaum. Trotzdem hat die Lehrerschaft in allen Belangen, welche die Schule im allgemeinen und die wirtschaftliche und soziale Stellung des Lehrpersonals im besondern angehen, ein weitgehendes Mitspracherecht.

Art. 121 des Gesetzes vom 16. November 1946 über die Primar- und Haushaltungsschulen umschreibt die Befugnisse der kantonalen *Kommission für den Volksschulunterricht.* Diese besorgt in engster Zusammenarbeit mit dem kantonalen Erziehungsdepartement die Erstellung und Abänderung der Lehrpläne, begutachtet die Auswahl und Revision der Lehrbücher, studiert Fragen, welche die Verbesserung der Schullokale und des Schulmaterials betreffen und gibt zu allen Fragen, die ihr vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterbreitet werden, ihre Vormeinung ab.

In dieser Kommission, sie zählt gegenwärtig sieben Mitglieder, ist das Lehrpersonal der Primarschulen durch je eine Lehrerin und einen Lehrer vertreten. Das Gesetz lässt die Möglichkeit offen, die Zahl der Kommissionsmitglieder auf dreizehn zu erhöhen. Das bedeutet, dass auch die Lehrerschaft darin eine grössere Vertretung erhalten kann. Mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schulwesens im Wallis drängt sich die Erweiterung dieser Kommission geradezu auf.

In Wirklichkeit aber hat das Lehrpersonal ein bedeutend grösseres Mitspracherecht. Jede Schulfrage von etlicher Bedeutung wird ihm zur Vernehmlassung unterbreitet. Das Formular «Schulbericht» enthält eine eigene Rubrik «Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Lehrpersonals». Für die Revision oder Neuherausgabe von Lehrmitteln werden dem Lehrpersonal eigens vorbereitete Fragebogen zugestellt, die ihm die Stellungnahme erleichtern. Besonders wichtige Anliegen, und nicht bloss solche wirtschaftlicher und sozialer Natur, erfahren ihre Besprechung und Behandlung in gemeinsamen Sitzungen von Erziehungsdepartement und Lehrerorganisationen. Der Vorstand derselben wird ständig, es geschieht dies anlässlich seiner Sitzungen, über die Absichten und Pläne des Erziehungsdepartementes auf dem laufenden gehalten. Diese Vorstände selbst oder von ihnen gebildete Arbeitsgruppen studieren Fragen, welche das Erziehungsdepartement ihnen vorlegt. Natürlich ist dieses Mitspracherecht weitgehend abhängig von dem guten Willen und der Verhandlungsbereitschaft des Erziehungsdepartementes. Aber es wird heute ernstlich keiner kantonalen Behörde mehr einfallen, Schul- und Erziehungsfragen ohne die Mitarbeit des Lehrpersonals lösen zu wollen.

Auf kommunalem Boden ist das Mitspracherecht des Lehrpersonals sehr begrenzt. Art. 109 des bereits erwähnten Gesetzes über die Primar- und Haushaltungsschulen verfügt, dass Lehrerin oder Lehrer nicht Mitglied der lokalen Schulkommission sein können. Diese Regelung erklärt sich wohl zum grössten Teil folgendermassen: die Gemeinden haben in allen Fragen, welche die Schule angehen, eine sehr grosse Autonomie.

So liegt z. B. die Anstellung des Lehrpersonals vollständig in ihrer Befugnis. Der Staat hat nicht einmal das Recht, die Wahl des Lehrpersonals zu genehmigen, vorausgesetzt, dass die gewählte Person ein Lehrpatent hat. Der Lehrer ist also ein Gemeindeangestellter. Die Schulkommission wird vom Gemeinderat ernannt und setzt sich in der Regel grösstenteils aus Gemeinderäten zusammen. Da in der Schulkommission aber recht häufig Personalfragen besprochen werden müssen, würde sehr wahrscheinlich die Gegenwart des Lehrpersonals eher behindernd wirken. Es sei aber beigefügt, dass Entscheide der Schulkommission oder des Gemeinderates, betreffen sie nun Sachfragen oder die persönliche Situation des Lehrpersonals, immer nur erstinstanzlich sind und entweder an den Schulinspektor, das Erziehungsdepartement oder den Staatsrat weitergezogen werden können.

Es sei aber beigefügt, dass auch lokale Schulbehörden vereinzelt dazu übergehen, dem Lehrpersonal an ihren Sitzungen beratende Stimme einzuräumen. Das neue Reglement der Sekundarschulen enthält bereits eine Bestimmung in dieser Richtung, und dasjenige der Primarschulen, es wird gegenwärtig ausgearbeitet, wird im gleichen Sinne weiterarbeiten, wenigstens als Empfehlung. Im weitern kann damit gerechnet werden, dass die Lehrerschaft selbst in den nächsten Jahren dieser wichtigen Frage grössere Aufmerksamkeit schenken wird.

A. Chastonay

Zug

Im Schulgesetz des Kantons Zug sind im dritten Abschnitt (§§88–96) die Schulbehörden genannt und deren Befugnisse umschrieben. Wie in andern Kantonen obliegt die Aufsicht über die Schulen den gemeindlichen Schulkommissionen, dem Erziehungs- und Regierungsrate.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Einwohnerrat eine *Schulkommission* von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen hat. Der Ortspfarrer gehört von Amtes wegen dem Schulrate an [1]).

Die 7 Mitglieder des *Erziehungsrates*, welche unter der Leitung des Regierungsrates die Aufsicht über sämtliche Schulanstalten des Kantons auszuüben haben, werden vom Regierungsrat ernannt. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnten auch Lehrpersonen sowohl in die *gemeindliche* als auch in die *kantonale Schulbehörde* gewählt werden. Der Regierungs- und der Einwohnerrat nehmen bei der Wahl Rücksicht auf die Parteistärke und geben den Parteivorständen Gelegenheit zur Einreichung von geeigneten Wahlvorschlägen. Die Parteien betrachten das Stärkeverhältnis nach den letzten kantonalen Wahlen als Norm für die ihnen zustehende Zahl von Vertretern. Es entsteht regelmässig eine heftige Zeitungspolemik, wenn die Wahlbehörde sich nicht um diese Norm kümmert.

Das Schulgesetz bezeichnet die Lehrpersonen als der Behörde untergebene Beamte, und, weil es nach der Ansicht des Volkes nicht statthaft ist, dass die von ihm gewählten Lehrer sich selbst beaufsichtigen, fällt es auch keiner Partei ein, einen Lehrer in den Erziehungsrat oder in die Schulkommission zu wählen. Einzig im Erziehungsrat sitzt seit Jahrzehnten ein Angehöriger des Lehrkörpers der Kantonsschule, und der Schulkommission der Stadt Zug gehört der Präfekt der Stadtschulen als beratendes Mitglied an.

Der Erziehungsrat setzt zur Lösung besonderer Aufgaben Spezialkommissionen ein. Eine der wichtigsten ist die Lehrmittelkommission. Kürzlich wurde ein Vertreter der Lehrerschaft als deren Mitglied gewählt, und bei der Herausgabe oder Auswahl neuer Lehrmittel wird die Lehrerschaft regelmässig zur Mitarbeit herangezogen.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze verpflichtet in § 44 die Lehrerschaft zum Besuche der *kantonalen Lehrerkonferenzen.* Ihr *von der Lehrerschaft* gewählter Vorstand besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Konferenzthemen. Da der Erziehungsrat regelmässig durch eine offizielle Abordnung an den Konferenzen teilnimmt, hat die Lehrerschaft die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anregungen dem Erziehungsrat bzw. der Regierung vorzutragen. Gar manches Postulat ist schon auf diese Art, wenn oft auch erst nach wiederholten Anläufen und jahrelangem Warten, verwirklicht worden.

Neben der kantonalen Lehrerkonferenz bemühen sich auch die verschiedenen Berufsorganisationen (Kant. Lehrerverein, Sektion Zug des Schweiz. Lehrervereins, Sektion Zug des Kath. Lehrervereins usw.) ständig um die Kontaktnahme mit der Schulbehörde. Diesem oft heissen Bemühen ist es zu verdanken, dass in einzelnen Gemeinden zu Lokalkonferenzen der Lehrerschaft regelmässig Behördevertreter erscheinen, um Wünsche und Anregungen betr. Schulorganisation, Zusammenarbeit mit Behörde und Elternhaus, zweckmässige Gestaltung von Schulhausneubauten usw. entgegenzunehmen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist glücklicherweise das Verständnis der Behörde für eine intensive Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft im Zunehmen begriffen, und zur Behandlung besonders wichtiger Probleme setzen sich in letzter Zeit sogar ganze Schulkommissionen mit der gemeindlichen Lehrerschaft zusammen.

Diese Art von Zusammenarbeit im Interesse der Jugenderziehung befriedigt die Lehrerschaft mehr als die Wahl einzelner Kollegen in die Aufsichtsbehörde, da der Nutzen eines solchen Mit-«Regierens» zu sehr vom Willen und der Fähigkeit des Gewählten, die Gesamtinteressen seiner Standesgenossen und der Schule wirkungsvoll zu verfechten, abhängt.

Seit Jahrzehnten hat sich die zugerische Lehrerschaft bemüht, Vertreter in die gesetzgebende Behörde des Kantons abordnen zu können. Ein Erfolg war nur über den Anschluss der Kandidaten an die offiziellen politischen Parteien möglich. Es musste zuerst mit der Ueberlieferung, der Lehrer solle sich vom Parteiengezänk fernhalten, gebrochen werden. Der Erfolg blieb nicht aus. Heute gehören drei Angehörige der aktiven Lehrerschaft dem Kantonsrate an. Ihr Einfluss auf die

---

[1]) Wenn der Ortspfarrer von Amts wegen dem Schulrate angehört, so darf das kaum bedeuten, dass ihm eine konfessionelle Ueberwachung der Schule im Sinne der Ausführung dogmatischer Bestimmungen zukomme. Das würde gegen die Artikel 27 und 49 der VBV verstossen. Es kann sich nur um eine Amtszuweisung bürgerlichen oder administrativen Rechts handeln, welche sich auf die Organisation des Religionsunterrichts, der obligatorisches Fach ist oder sein kann, bezieht oder auf die Anpassung der Stundenpläne und der Schulzeit an die jeweiligen kirchlichen Ordnungen usw. Es würde aber gegen den Geist der neutralen Schule verstossen, wenn die bürgerlichen und beruflichen Rechte der Lehrer durch die amtlichen Befugnisse der Geistlichen irgend einer Konfession an sich eingeschränkt würden, und damit auch Mitspracherechte der Lehrerschaft. (Red.)

Gestaltung der Gesetze hängt natürlich von ihrem persönlichen Einsatz und vom Ansehen ihrer Person in ihrer Fraktion und im gesamten Rate ab. Unsere Vertreter haben es bisher verstanden, durch weise Zurückhaltung in rein politischen Streitfragen und verantwortungsbewusste Mitarbeit in allen mit der Jugenderziehung zusammenhängenden Fragen das Vertrauen ihrer Wähler zu erwerben.

Doch hat die Behandlung der jüngsten, die materielle Lage der Lehrerschaft direkt berührenden Gesetzesvorlage (Pensionsgesetz), gezeigt, dass eine Vertretung unseres Standes in den gesetzgebenden Räten auch Nachteile haben kann. Man wählte zwei Lehrer in die Kommission zur Vorbehandlung der regierungsrätlichen Vorlage. Sie wehrten sich wie die Löwen für eine Verbesserung der ganz unbefriedigenden Vorlage, blieben jedoch in wesentlichen Belangen mit ihren Abänderungsanträgen in der Kommission und nachher in der Fraktion in der Minderheit. Da sie es nicht wagen durften, im Ratsplenum den Beschlüssen ihrer Fraktion entgegenzutreten, erweckte ihr Schweigen im Rate den Eindruck, die Lehrerschaft sei mit den Anträgen der Kommission einverstanden. Die Lehrerschaft dagegen vertraute darauf, dass sich ihre Kollegen zu wehren verstehen und vernachlässigte die direkte Einflussnahme auf die Kantonsräte ausserhalb des Ratssaales, welche ihr vor wenigen Jahren bei der Ausarbeitung des neuen Besoldungsgesetzes zu einem vollen Erfolge geholfen hatte. Heute bleibt nur noch die Ergreifung des Referendums übrig, wenn eine krasse Benachteiligung der Lehrerschaft gegenüber den kantonalen Beamten und Angestellten bei den Prämienansätzen und der zu erwartenden Rente verhütet werden soll.

Mit dieser Feststellung, welche zwar die Ansicht der überwiegenden Mehrheit meiner Berufskollegen wiedergibt, soll nichts gegen das Mitspracherecht der Lehrerschaft in allen die Schule berührenden Fragen gesagt sein. Es soll nur an Hand eines Beispieles gezeigt werden, dass die politische Vertretung unseres Berufsstandes in den massgebenden Behörden nicht unbedingt Gewähr dafür bietet, dass wir damit das uns vorschwebende Ziel erreichen, so dass unter Umständen unser Einfluss von aussen her die grössere Wirkung erzielen kann. *Fridolin Stocker*

Zürich

Stadt Winterthur

Die Schulbehörden, denen in Winterthur die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens obliegen, sind der Schulrat, die Kreisschulpflegen und die Gewerbeschulpflege. Der *Schulrat* steht als zentrale Schulbehörde allen Schulen der Stadt vor. Er sorgt dafür, dass die Vorschriften über das Schulwesen überall gleichmässig durchgeführt werden und entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich einer Schulpflege oder den Oberbehörden vorbehalten sind (Gemeindeordnung § 75). Zentral organisierte Zweige der Volksschule sowie die Mädchenschule und die Privatschulen beaufsichtigt der Schulrat unmittelbar, während die Beaufsichtigung der städtischen Primar- und Sekundarschulen sowie der Arbeitsschule für Mädchen an die Kreisschulpflegen bzw. die ihnen beigeordneten Frauenkommissionen delegiert sind (GO §§ 75 und 81).

Die Lehrer und Lehrerinnen der einzelnen Schulstufen treten zu *Lehrerkonventen* zusammen, welche das Recht haben, im Bedürfnisfalle vereint zu tagen (Gesamtkonvent). Vor der Entscheidung über Fragen, welche sich auf das Schul- und Unterrichtswesen im allgemeinen und nicht bloss auf rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer beziehen, holen die Schulbehörden die Gutachten der betreffenden Konvente ein. Die Konvente sind berechtigt, bei den Schulbehörden die Behandlung anderer Geschäfte anzuregen.

Schon das Zuteilungsgesetz von 1919 bestimmt in Übereinstimmung mit dem zürcherischen Gemeindegesetz, dass die Lehrer Vertreter wählen, die den Sitzungen der Schulbehörden mit beratender Stimme beiwohnen. Die Gemeindeordnung setzt die Zahl der Vertreter wie folgt fest:

Mit beratender Stimme wohnen bei:

1. den Sitzungen des Schulrates je 2 Vertreter der Lehrerschaft der Primar- und der Sekundarschule und je ein Vertreter der Lehrerschaft der Gewerbeschule und der Mädchenschule;
2. den Sitzungen der Schulpflegen eine Vertretung der Lehrerschaft der betreffenden Schulen, die je einen Drittel der Mitglieder der Schulpflege ausmacht.

Damit ist, wenigstens der Form nach, das *Mitspracherecht* der Lehrer, wie es im Kanton Zürich zur guten Tradition gehört, gewährleistet. Behördemitglieder und Lehrer haben die Möglichkeit, in offener Rede und Gegenrede einander ihre Ansichten zur Kenntnis zu bringen und das ihrige zu einem alle Teile befriedigenden Beschlusse beizutragen. Man darf ohne Überheblichkeit feststellen, dass zahlreiche Fragen der Schulorganisation ohne diese Zusammenarbeit gar nicht gelöst werden könnten. Auch bei den Vorbereitungsarbeiten für Lehrerwahlen ist dieses Zusammenwirken nötig. Den behördlichen Besuchskommissionen werden Lehrer als Fachexperten beigegeben, welche der Gesamtbehörde ihre Gutachten über die besuchten Lehrkräfte abgeben.

Wenn so bei den in der Gemeindeordnung aufgeführten Schulbehörden das Mitspracherecht der Lehrer vorschriftsgemäss gewährleistet ist, so darf dabei nicht übersehen werden, dass die Meinungen oft ausserhalb der Behörden gemacht werden. In einer ganzen Reihe von schulbehördlichen Organen wird den Lehrern der Stadt Winterthur keine Möglichkeit zur Mitsprache geboten. Solche Organe sind die Konferenz der Kreisschulpflegepräsidenten, eine ausseramtliche Konferenz, die vom Vorsteher des Schulamtes präsidiert wird, sowie verschiedene schulrätliche Kommissionen, wie die Finanzkommission, die Disziplinar- und die Geschäftsprüfungskommission. Es besteht immerhin die Möglichkeit, dass in solchen Kommissionen «die Weichen gestellt», das heisst, ohne Anhören der Lehrer Beschlüsse gefasst werden, die angesichts der Bedeutung der betreffenden Kommission die Entscheidungen des Schulrates weitgehend festlegen. Wohl haben die Vertreter der Lehrerkonvente Gelegenheit, hier ihre Meinung zu äussern; wenn aber die Stellungnahme der Ratsmehrheit schon im voraus durch Kommissions- und Fraktionsbeschlüsse festgelegt ist, so kann man sich leicht vorstellen, welch geringer Wert den gewissermassen nachträglichen Äusserungen von Vertretern der Lehrerschaft noch zukommt.

Ein ähnlicher Mangel zeigt sich auch im Mitspracherecht der Lehrer in den sechs *Kreisschulpflegen* der Stadt Winterthur. Da hier keine Lehrer als Aktuare der Schulpflegen gewählt werden, wie dies in den übrigen Gemeinden des Kantons wohl durchwegs üblich ist, finden die Bürositzungen der Kreisschulpflegen unter Ausschluss der Lehrervertreter statt. Dies mag in einzelnen Fällen ohne Bedeutung sein; es kommt aber vor, dass eine Kreisschulpflege im Laufe eines einzigen Jahres mehr Bürositzungen abhält als Schulpflegesitzungen. Je nach der Art der dabei zur Behandlung kommenden Geschäfte kann diese Form von Sitzungen eine empfindliche Beeinträchtigung des Mitspracherechtes bedeuten. *-b-*

Stadt Zürich

A. Kurze Übersicht über die stadtzürcherische Schulorganisation

Den entscheidenden Schritt zur werdenden Großstadt hat Zürich mit der Eingemeindung des Jahres 1933 getan, und es stellt den Schöpfern der damaligen Gemeinde- und Schulorganisation ein gutes Zeugnis aus, dass sie, die kommende Entwicklung voraussehend, ihr eine derart elastische Gestaltung gaben, dass sie heute, da sich die Stadt in absehbarer Zeit der Halbmillionengrenze nähern wird, noch absolut konform ist. Das *Schulwesen* ist so geregelt, dass das gesamte Stadtgebiet aufgeteilt ist in fünf Schulkreise, in denen je eine ca. 40—50köpfige Kreisschulpflege mit einem hauptamtlichen Präsidenten an der Spitze die unmittelbare Aufsicht über die Volksschule ausübt. Die den Kreisschulpflegen übergeordnete, für das ganze Stadtgebiet zuständige Schulbehörde ist die aus 42 Mitgliedern bestehende Zentralschulpflege, in die die ersteren einen Teil ihrer Mitglieder abordnen. Als Präsident amtiert der städtische Schulvorstand, dem als Mitglied des Stadtrates zugleich das Schulamt mit seiner weitverzweigten Organisation unterstellt ist. Eine wichtige Funktion übt daneben die sogenannte Präsidentenkonferenz aus, die aus dem Schulvorstand als Vorsitzenden, den fünf Präsidenten der Kreisschulpflegen und einem Lehrervertreter besteht. Aufgabe und Funktion dieses gesamten Apparates ist nun genau dieselbe wie diejenige einer Gemeindeschulpflege auf dem Lande; denn nach dem Willen der Schöpfer der zürcherischen Volksschule in den dreissiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts soll ja die Volksschule der Stadt genau die gleiche sein wie diejenige der kleinsten Landgemeinde. Wie die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der erwähnten einzelnen Behörden verteilt sind, ist hier nicht von Bedeutung, es sei hier nur noch auf eines hingewiesen: Neben dieser für schweizerische Verhältnisse sehr grossen Schulorganisation fristet die Bezirksschulpflege als übergeordnete Aufsichtsbehörde ein eher stilles und zurückgezogenes Dasein.

Massgebende gesetzliche Grundlagen für die Schulorganisation der Stadt Zürich sind, neben den entsprechenden kantonalen Schulgesetzen, folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Das Zuteilungsgesetz vom 9. August 1891 mit den seitherigen Abänderungen.
2. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. Januar 1933.
3. Die Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. Januar 1934.
4. Das Reglement betr. Haus- und Kreisämter vom 4. Oktober 1934.

Da sie auch das Mitspracherecht der Lehrerschaft regeln, wird in dieser Arbeit immer wieder auf sie verwiesen.

B. Die Konvente und Konferenzen als amtliche Organisationen

In diesem aufs feinste durchorganisierten Apparat ist das Mitspracherecht der Lehrerschaft lückenlos gewahrt, so dass die Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Lehrerschaft einem Uhrwerk zu vergleichen ist, dessen Zahnräder mit feinster Präzision ineinander greifen. Womit nicht gesagt sein soll, dass es nicht da und dort, da es sich eben um Menschen und nicht eine Maschinerie handelt, zu kräftigen Friktionen kommen kann!

1. Die Hauskonvente und Hausvorstände

Was die Familie als Keimzelle für den Staat, das ist der *Hauskonvent* als enge Gemeinschaft der Lehrerschaft eines Schulhauses für das Volksschulwesen. Man mag von den sogenannten Lehrerzimmergesprächen halten, was man will, als wesentlicher Faktor für unser Schul- und Lehrerleben sind sie so wichtig wie die Gespräche am Familientisch für das öffentliche Leben. Dass aber den Hauskonventen als offiziellem Organ des Schulhauses ein relativ grosser Spielraum zur Gestaltung des Eigenlebens eines Schulhauses gelassen wurde, darf als glückliche Fügung gewertet werden, denn es ermöglicht die Freiheit, der jede Erziehungsarbeit nun einmal bedarf. Da ist vor allem das Recht, der Kreisschulpflege den *Hausvorstand* und die übrigen Inhaber der Hausämter vorzuschlagen, was praktisch einem Wahlrecht gleichkommt[1]). In der Person des Hausvorstandes, der als «primus inter pares» seine Obliegenheiten erfüllt, haben wir einen nicht geringen zürcherischen Beitrag zur Gestaltung des in aller Welt als freiheitlich bekannten schweizerischen Schulwesens zu erblicken. Wenn auch das Fehlen eines Headmasters, Rektors oder Schuldirektors in erster Linie der Lehrerschaft zugute kommt, so hat das auf diesem indirekten Wege einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Schuljugend selbst. Dass dem Hausvorstand aber auch von Gesetzes wegen gewisse Kompetenzen zuerkannt werden, ist selbstverständlich[2]). Aus der Fülle von Aufgaben im Pflichtenheft eines Hausvorstandes greifen wir eine praktische Obliegenheit heraus, die uns typisch scheint: die Betreuung der Vikare. Ist es nicht manchmal etwa so, dass junge Kollegen, kaum der gestrengen Ordnung des Seminars entronnen, sich in bezug auf die goldene Freiheit etwas des Guten zuviel erlauben? Wo aber ein rechter Hausvorstand wacht, wird er, ähnlich wie ein tüchtiger Vorarbeiter einen Lehrling, das schwarze Schäflein väterlich, aber unmissverständlich am Ohr zupfen. Woran sich der Betroffene vielleicht später, nach einigen Jahrzehnten, noch mit grosser Dankbarkeit erinnern wird.

2. Der Kreiskonvent und seine Unterorganisationen

Auch hier haben wir eine sorgfältig durchdachte Organisation, um der Lehrerschaft ein Maximum an Mitspracherecht zu sichern. Die Primar- und Sekundarlehrer eines Schulkreises bilden den amtlichen Kreiskonvent[3]). Dieser wählt die Lehrervertreter in die Kreisschulpflege und dessen Büro[4]), und zwar in der Stärke bis zu einem Drittel der Mitgliederzahl der Kreisschulpflege[5]). Durch die Praxis, dass neben einer angemessenen Verteilung auf die einzelnen Stufen die Lehrervertreter auf die Schulhäuser je nach Grösse verteilt werden, wird eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Behörde und Lehrerschaft ermöglicht, da diese in den Hauskonventen über die Beratungen der Kreisschulpflege zu berichten haben. Wichtig ist der aus den Lehrervertretern bestehende *Kreiskonventsausschuss* auch deshalb, da aus ihm die Lehrervertreter in den Lehrerwahlkommissionen entnommen werden, auf welche Weise der Lehrerschaft das Mitspracherecht bei den Neuwahlen von Lehrkräften gewahrt wird. Der Kreiskonvent, der der Lehrerorganisation einer mittleren Schweizer Stadt entspricht, regelt auch alle Fragen kollegialer Zusammenarbeit der Lehrerschaft, wie Anciennität, Stufen

zuteilung und Klassenauswahl. Bei Reibereien und Konflikten zwischen einzelnen Lehrkräften sucht der Ausschuss als erstes Organ zu vermitteln, etwa in der Art eines Friedensrichters. Hat er mit seinen Bemühungen keinen Erfolg, so geht die Angelegenheit, noch oft bevor sie der Behörde vorgelegt werden, zur weitern Behandlung an den städtischen Lehrerverein als gewerkschaftlicher Organisation der Lehrerschaft. Selbstverständlich tritt der Ausschuss des Kreiskonventes auch dann in Funktion, wenn sich Schwierigkeiten einzelner Lehrer mit der Kreisschulpflege ergeben. Um nun alle diese manchmal recht heiklen Probleme kollegialen Zusammenlebens erfolgreich meistern zu können, wäre es gut, wenn sich alle Lehrer untereinander persönlich kennen würden. Dafür sind aber u. E. die Kreiskonvente, von denen einige über 200 Mitglieder zählen, zu gross und die als Vorstände amtenden, 12–15köpfigen Ausschüsse zu schwerfällige Instrumente, um in gewissen Fällen speditiv arbeiten zu können.

Neben der horizontalen Schichtung durch die Hauskonvente weist der Kreiskonvent, wie übrigens auch der städtische Gesamtkonvent, auch noch eine vertikale Teilung auf durch das Mittel der *Stufenkonvente*, in denen die Lehrer der einzelnen Stufen (Elementar-, Real-, Sekundar-, Oberstufe und Spezialklassen) zusammengefasst sind. Diese regeln spezielle Fragen ihrer Stufe und sind auch vertreten in den Aufsichtssektionen der Kreisschulpflege. Zusammen mit den Konferenzen der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen und den Kindergärtnerinnen bildet der amtliche Kreiskonvent den sogenannten *freien Kreiskonvent*, dem die Pflege kollegialer Beziehungen, aber keine gesetzlichen Funktionen zusteht.

Zu erwähnen ist noch, dass auch in den Schulkreisen die Selbstverwaltung der Schule durch die Lehrerschaft weitgehend ausgebaut ist durch die *Kreisämter*, wie Stundenplanordner, Schülerzuteiler, Klassenordner und Kreisturnberater[6]). Für diese Ämter werden, wie auch für die Hausämter, Entschädigungen ausgerichtet und die Inhaber werden auf Vorschlag des Kreiskonventes von der Kreisschulpflege gewählt.

3. Der städtische Gesamtkonvent

Die amtliche Organisation der Lehrerschaft für das Gebiet der gesamten Stadt gliedert sich in vier Teile:

a) der Gesamtkonvent
b) die Stufenkonvente
c) der Konventsvorstand als Lehrervertretung in der Zentralschulpflege
d) der Konventspräsident als Lehrervertreter in der Präsidentenkonferenz (PK).

a) Der Gesamtkonvent

Er ist die Vollversammlung der städtischen Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) und versammelt sich, laut Geschäftsordnung, so oft es die Geschäfte erfordern[7]), das ist in der Regel drei- bis viermal jährlich. Zu behandeln hat er diejenigen Angelegenheiten der gesamten städtischen Volksschule, in denen der Vorstand nicht selber entscheiden will oder kann. Es handelt sich dabei entweder um die Ausarbeitung eines Vorschlages zuhanden der Zentralschulpflege (Antragsrecht) oder die Begutachtung der ihm von dieser Behörde zur Begutachtung überwiesenen Geschäfte[8]). Als Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit seien angeführt die Abgabe von Znünimilch in den Schulhäusern, die Wintersportveranstaltungen und Klassenlager. Wichtig sind für den Gesamtkonvent jeweils auch die Besoldungsrevisionen, deren Beratung doppelt geführt wird: vom Lehrerverein Zürich als gewerkschaftlichem Organ (siehe Abschnitt C) und vom Gesamtkonvent zuhanden der Zentralschulpflege, welche dem Stadtrat Antrag zuhanden des Gemeinderates stellt[9]). Da der Gesamtkonvent, wie übrigens alle Konvente und Konferenzen, sich selber konstituiert, hat er auch Wahlen zu treffen, welche in vierjährigen Perioden, analog der Amtsdauer der städtischen Behörden, erfolgen[10]).

Wenn von den Kreiskonventen gesagt wurde, sie seien zufolge ihrer zahlenmässigen Grösse zu schwerfällig, so gilt das natürlich in besonderem Masse für den ca. 1000köpfigen Gesamtkonvent (an den Versammlungen sind zwar nie alle anwesend!), und es wird geprüft, wie er reorganisiert werden könnte, z. B. durch die Einführung des Delegiertensystems.

b) Die Stufenkonvente und Konferenzen

Die städtischen Stufenkonvente entsprechen denjenigen der Schulkreise und führen im grossen ganzen ein stilles Dasein in beschaulicher Zurückgezogenheit. Als *Konferenzen* werden die amtlichen Organisationen der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen und der Kindergärtnerinnen bezeichnet, deren Vorstände ebenfalls Vertretungen in die Zentralschulpflege entsenden und die, wenn es die Geschäfte erfordern, mit dem Gesamtkonvent oder dessen Vorstand gemeinsame Beratungen abhalten.

c) Der Vorstand des Gesamtkonventes

Dieser wird gebildet aus den Präsidenten der städtischen Stufenkonvente, ergänzt durch den Präsidenten und den Aktuar. Er hat ein vollgerütteltes Mass an Arbeit zu leisten, denn neben der Vorberatung der wichtigeren Geschäfte zuhanden des Gesamtkonventes, der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz befasst er sich mit all den hundert Kleinigkeiten des Schulalltags. An zentraler Stelle steht jedoch die Aufgabe, die städtische Lehrerschaft in der Zentralschulpflege und deren Kommissionen zu vertreten[11]). Dass die Mitglieder dieses Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten und des Aktuars, die besoldet sind, für die vielen Sitzungen, die alljährlich nötig sind zur Erledigung dieser grossen Geschäftslast, nicht entschädigt werden, dünkt uns nicht ganz richtig.

d) Der Konventspräsident

Er ist der oberste amtliche Lehrervertreter in der Stadt Zürich und sein Amt kann nur versehen, wer neben allen andern nötigen Qualitäten auch noch über eine zähe Gesundheit und gute Nerven verfügt. Neben der Leitung der Versammlungen des Gesamtkonventes und der Sitzungen des Vorstandes und der Fachkommissionen liegt ihm als besondere Aufgabe die Teilnahme an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz (siehe Abschnitt A) ob[12]). Da die Präsidentenkonferenz als das leitende Organ der Zentralschulpflege aufzufassen ist, besitzt sie ein reiches Pflichtenheft[13]), und die durchschnittlich einmal pro Monat stattfindenden Sitzungen weisen oft eine Traktandenliste mit über 30 Geschäften auf. Am Tage vorher hat der Konventspräsident auf dem Schulamt Einsicht in die Akten zu nehmen, den Sitzungen wohnt er mit beratender Stimme bei, wobei er die Möglichkeit hat, Geschäfte, bei denen er nicht selber entscheiden kann

oder will, zur Vernehmlassung vor den Vorstand des Gesamtkonventes zu fordern.

Schliesslich und endlich gehört der Konventspräsident ususgemäss auch dem Gewerkschaftlichen Ausschuss des Lehrervereins an, womit eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vorständen der amtlichen und der gewerkschaftlichen Organisation ermöglicht wird.

C. Der Lehrerverein Zürich

Der Lehrerverein Zürich, heute angewachsen zu einer mächtigen Organisation von über 1600 Mitgliedern, zählt in seinen Reihen fast die gesamte Primar- und Sekundarlehrerschaft, einen Grossteil der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen und viele Kindergärtnerinnen. Laut Statuten liegt ihm einerseits die Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung seiner Mitglieder, welch bedeutende, kulturelle Aufgabe er vor allem in einer Reihe von Zweigvereinen, wie Lehrergesangverein, Lehrerturnvereine, pädagogische Vereinigung, naturwissenschaftliche Vereinigung usw., zu verwirklichen sucht. Die andere Hauptaufgabe, die «Wahrung der Interessen von Schule und Lehrerschaft»[14]), ist vor allem dessen gewerkschaftlichem Organ, dem aus neun Mitgliedern bestehenden *Gewerkschaftlichen Ausschuss (GA)* übertragen. Die Geschäftslast des GA ist so gross, dass dieser in der Regel einmal in der Woche zu einer mehrstündigen Sitzung zusammentreten muss. Da der GA traditionsgemäss eine grosse, innere Geschlossenheit aufweist, besitzt er bei den Schulbehörden bis hinauf zur Erziehungsdirektion ein grosses Gewicht. Stark engagiert ist der GA mit der Vertretung der persönlichen Interessen einzelner Lehrer, doch hat er, was ja bei der grossen Zahl von Mitgliedern nicht weiter verwunderlich ist, dann und wann auch einmal für Ordnung in den eigenen Reihen zu sorgen, d. h. etwa einen vereinzelten säumigen oder nachlässigen Kollegen an seine Pflichten zu mahnen. Ein gutes Zeichen ist es, dass der GA oft auch Geschäfte der amtlichen Organisationen vorberät, die der Präsident des Gesamtkonvents als Mitglied des GA diesem vorlegt. Eine wichtige und offizielle Funktion erfüllt der GA bei Besoldungsrevisionen, die sich jeweils zu eigentlichen Hauptkampfzeiten auszuwachsen pflegen. Als teilhabende Organisation an der Arbeitsgemeinschaft der städtischen Beamten- und Angestelltenverbände ist dem Lehrerverein das Recht auf Vernehmlassung über «neu zu erlassende, für das Personal allgemein verbindliche Verordnungen und Reglemente» zuerkannt worden[15]), wenn sich dieses im Personalrecht verankerte Recht, streng juristisch genommen, auch nur auf die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter bezieht. Die Zusammenarbeit mit den erwähnten Personalorganisationen bei Besoldungsangelegenheiten erweist sich übrigens je länger, je mehr als von ausschlaggebender Wichtigkeit, kann die Lehrerschaft doch nur dann auf eine rechte Entlöhnung hoffen, wenn sie gemeinsam mit den andern städtischen Funktionären ihre Rechte zu wahren sucht.

Eine besondere Stellung hat sich auch noch ein anderes Organ des Lehrervereins, die *Wanderkommission der Lehrerturnvereine*, geschaffen. Durch diese ist in der Schweiz in bezug auf Schüler- und Ferienwanderungen, Ski- und Klassenlager Pionierarbeit geleistet worden. Aus bescheidenen Anfängen hat sich so im Laufe der letzten drei Jahrzehnte ein stattliches Werk entwickelt, auf das die Lehrerschaft der Stadt Zürich stolz sein darf, denn es ermöglicht, dass alljährlich ein paar tausend Buben und Mädchen ein Stück unserer Heimat und Natur kennenlernen dürfen. Noch ist allerdings für diesen blühenden Zweig unseres Schulwesens die definitive Organisationsform noch nicht gefunden worden. Nachdem vor vier Jahren ein Teil der administrativen Arbeiten, z. B. für die Klassenlager, vom Schulamt und den ihm unterstellten Kreisturnberatern übernommen worden war, ist man in jüngster Zeit wieder darauf zurückgekommen, der Wanderkommission die gesamte Organisation zu übertragen und so ist es zu hoffen, dass diese noch auf viele Jahre hinaus ihrer fruchtbringenden Arbeit obliegen kann.

*

Zusammenfassend und abschliessend ist zu sagen, dass das Mitspracherecht der Lehrerschaft der Stadt Zürich in der Schulorganisation, verankert auf einer soliden, gesetzlichen Grundlage, auf einer hohen Stufe steht. Sollte bei weiterem Anwachsen unserer Stadt eine Reorganisation der Schulorganisation nötig werden, so wird die Lehrerschaft mit aller Entschiedenheit dafür einstehen, dass ihr dieses Mitspracherecht zum Wohle der Schule weiterhin gewahrt bleibt.

Paul Frey.

Kanton Zürich

Der Volksschullehrerschaft des *Kantons Zürich* ist durch das geltende Unterrichtsgesetz von 1859 ein weitgehendes Mitspracherecht in allen Angelegenheiten des Lehrplans, der Lehrmittel und der Schulorganisation gewährleistet. Sie übt dieses Recht insbesondere durch ihre gesetzlichen Körperschaften aus, durch die Kantonale Schulsynode und deren Organe sowie durch elf Bezirks-Kapitel. In den letzten Jahrzehnten sind überdies die freien kantonalen Stufenkonferenzen (Elementarstufe 1.—3., Realstufe 4.—6., Oberstufe 7.—8., Sekundarschule 7.—9. Schuljahr) in zunehmendem Masse zur Beratung spezifischer Anliegen zugezogen worden. — Neben dieser konsultativen Funktion im Dienste der Erziehungsbehörden, räumt das Gesetz der Lehrerschaft aber auch vorbehaltlos ein Initiativ- und Petitionsrecht ein. Paragraph 324 lautet: «Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und insbesondere diesfällige Wünsche und Anträge, die in ihrem Namen an die Behörden gerichtet werden sollen.» — Diese Wünsche und Anträge können sowohl von einzelnen Lehrpersonen wie von Körperschaften ausgehen. Bevor sie allenfalls der Jahresversammlung unterbreitet werden, müssen sie wie sämtliche andern Verhandlungsgegenstände von der sogenannten Prosynode begutachtet werden, welcher entsprechend der Synodalmitgliedschaft ausser den Vertretern der Volksschule auch solche der Mittelschulen und der Universität sowie (mit beratender Stimme) des Erziehungsrates angehören. — Ferner wählt die Schulsynode je einen Volksschul-

---

[1]) Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente, Art. 46 (weiterhin zitiert als «Geschäftsordnung»). [2]) Reglement betreffend Haus- und Kreisämter, Art. 1. [3]) Geschäftsordnung, Art. 42. [4]) Geschäftsordnung, Art. 44. [5]) Gemeindeordnung, Art. 95b. [6]) Gemeindeordnung, Art. 89f. [7]) Geschäftsordnung, Art. 38. [8]) Gemeindeordnung, Art. 94. [9]) Zuteilungsgesetz, Art. 54g. [10]) Gemeindeordnung, Art. 96. [11]) Gemeindeordnung, Art. 95a. [12]) Gemeindeordnung, Art. 82. [13]) Geschäftsordnung, Art. 13. [14]) Statuten Lehrerverein Zürich, Art. 1. [15]) Personalrecht (Verordnung über die Amts- und Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Zürich), Art. 78.

lehrer und und einen Mittel- oder Hochschullehrer in die oberste Erziehungsbehörde, den kantonalen Erziehungsrat, und es wählen die Kapitel ihre Vertreter in die Bezirksschulpflegen, zwei bis acht, je nach der Mitgliedzahl dieser Behörde. Schliesslich sind die Lehrer jeder Schulgemeinde berechtigt und verpflichtet, gesamthaft jeder Sitzung der örtlichen Schulpflege mit beratender Stimme beizuwohnen. (Ueber das entsprechende Delegiertensystem in Stadtgemeinden siehe Artikel «Zürich» und «Winterthur».) Die persönliche Ausstandspflicht ist dabei durch das Gemeindegesetz in genau gleicher Weise geordnet wie für die Behördemitglieder. Da den Bezirks- und Gemeindeschulpflegen weitreichende Aufsichtspflichten über die Schule zukommen, und da der Kanton Zürich keine Fachinspektoren kennt, ausser für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschule, hat sich die enge Tuchfühlung zwischen den Laienmitgliedern der Behörden und den Fachleuten aus der Lehrerschaft für unser Schulwesen sehr wohltuend ausgewirkt. Man anerkennt und schätzt dies «hüben und drüben» und ist im allgemeinen aufrichtig bestrebt, durch verständnisvolle Zusammenarbeit das seine zum Gedeihen der Schule beizutragen. Dass es dabei die Lehrervertreter mit ihrer Doppelaufgabe: Anwälte der Schul- und Lehrerinteressen einerseits, der behördlichen Anliegen anderseits zu sein, nicht immer und überall leicht haben, wird immer wieder offenkundig, und damit verbunden äussert sich auch oft, aber nicht allzuoft, die kollegiale Hochschätzung und Dankbarkeit den Amtsträgern gegenüber.

Da die skizzierte Ordnung sich nach allgemeiner Ansicht im wesentlichen bewährt hat, denkt niemand daran, sie im Zuge der Beratungen eines neuen Volksschulgesetzes zu ändern. Nur in der Umschreibung der Mitgliedschaft bei der Schulsynode wollen Politiker entgegen der eindeutigen Kundgabe der Lehrerschaft und des Erziehungs- bzw. des Regierungsrates eine schwerwiegende Aenderung vornehmen. Da auch andere wichtige Anliegen bisher mehr von politischen Gesichtspunkten her entschieden wurden als von pädagogischen Einsichten, hat sich die Lehrerschaft nach dem Scheitern ihrer bezüglichen Eingaben die Stellungnahme zum neuen Volksschulgesetz noch ausdrücklich vorbehalten und damit bekanntgegeben, dass sie vom umfassendsten Recht auf Mitsprache und Mitverantwortung im Rahmen der Volksabstimmung vollen Gebrauch machen wird.

Im Zusammenhang unserer Berichterstattung muss besonders interessieren, dass die vom Kantonsrat vorgesehene Aenderung der periodischen Bestätigungswahlen für die Volksschullehrer abgelehnt wird. Gegenwärtig unterstehen die Primarlehrer jedes vierte, die Sekundarlehrer jedes sechste Jahr einer Bestätigungswahl. Einzelne Nichtbestätigungen kommen jedesmal vor, und zur Kundgabe von persönlichem Missfallen oder von Missgunst eignet sich der Wahlzettel besonders im Dorfe gut. Trotzdem wünscht die Lehrerschaft, die überlieferte Form der Volkswahl beizubehalten. Nachdem aber zugegebenermassen in einzelnen grossen städtischen Schulkreisen die Stimmberechtigten eine Mehrzahl der Lehrer, über die sie befinden sollen, nicht kennen, will der Kantonsrat Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern ermächtigen, die Bestätigung dem Entscheid der örtlichen Schulpflege zu überlassen, und nur, wenn diese eine Absetzung will, ein Volksurteil anzurufen. So würde also im Kanton Zürich zweierlei Recht geschaffen: Etwa die Hälfte der Lehrkräfte unterstünde weiterhin dem Entscheid der Stimmberechtigten, die andere Hälfte dagegen dem Urteilsspruch der (nach politischem Proporz zusammengesetzten) Behörde. Dass hier die persönliche Unabhängigkeit des einzelnen bei seiner Mitarbeit in dieser Behörde und im öffentlichen Leben überhaupt beeinträchtigt werde, ist nur eine der Befürchtungen, die gegen die neuen Bestimmungen Stellung nehmen heisst. *W. F.*

Im Kanton Zürich können die Lehrer aller Stufen, *auch vom Kanton gewählte*, als Mitglieder des Kantonsrates amten, ebenfalls sind sie in die Gemeindebehörden wählbar.

Zur Frage des Mitspracherechts der Lehrer

Allgemeine Gesichtspunkte

Der geistreiche Königsberger Pädagoge Gustav Friedr. *Dinter* (1760—1831) hatte seinerzeit die Frage, was seine Hauptansicht vom Schulwesen sei, damit beantwortet, dass er es mit einem Wagen verglich, der auf vier Rädern fortrollt: «Sie heissen, *Bildung, Besoldung, Aufsicht* und *Freiheit*. Zertrümmern Sie eins, so geht der Wagen nicht von der Stelle!»

Dieser Vergleich stellt den Lehrer weitgehend, ja fast ausschliesslich in den Mittelpunkt der Schule. *Bildung* der ihm anvertrauten Jugend ist seine Aufgabe; Bildung zu haben, ist aber auch eine Forderung an ihn selbst; im Interesse der Schüler will der Träger der Schule, dass der Lehrer seiner Bildungsaufgabe gewachsen sei. Das hängt von zureichender Studienzeit ab und verpflichtet zu ständiger Weiterbildung im Ausmasse einer vielseitigen Aufgabe. *Besoldung* ist des Lehrers berechtigter Anspruch, um so mehr als gute Leistungen des Erziehers auch wirtschaftlich von grösster Tragweite sind. Der Schüler aber hat, wenn man von der Ausnahme der besoldeten Genfer Lehramtskandidaten absieht, hier keinen Anteil. Hingegen kann *Aufsicht* — Dinters 3. «Rad» — für den Zögling wie für den Erzieher gelten — für diesen soweit er eine öffentliche, gesetzliche Funktion ausübt, die einer entsprechenden Kontrolle unterstellt sein muss. Steht nun, so kann man fragen, die 4. der oben erwähnten Bedingungen, die *Freiheit*, nicht im Widerspruch zum Begriffe der Aufsicht? Ein Beaufsichtigter ist nicht frei; es fehlt ihm zum mindesten die volle Handlungsfähigkeit, sofern der Aufseher die Ermächtigung hat, auf Grund ihm zukommender Kompetenzen Aufsichtsmittel anzuwenden. Der Aufseher kann als ausdrücklich übergeordnetes Organ dem im Subordinationsverhältnis Stehenden Weisungen erteilen und Befehle geben, sogar Verweise, Warnungen, Drohungen usw. aussprechen, Einstellungen in der Tätigkeit vornehmen usw. Kein öffentlicher Funktionär, der in einem durch Gesetz und Verordnung umschriebenen Rechtsverhältnis steht — in das er sich übrigens freiwillig begeben

hat — kann sich einer Beaufsichtigung entziehen. Das ist unbestreitbar [1]).

Es kommt aber auch hier auf das *richtige Mass* an.

Der Lehrer ist zudem in ganz besonderer Weise Funktionär. Seine Aufgabe, sein Beruf ist Erziehung, Bildung, Schulung der Zöglinge zu freien, sittlichen, tüchtigen Erwachsenen. Das erfordert einen weiten Kompetenzbereich und ständige Entscheidungen freien Ermessens. Hierarchisch angeordnete, straffe Reglementierung — so wie sie in vielen Verwaltungen durchaus möglich und zweckmässig sein können — widerspricht an sich der pädagogischen Aufgabe. Daher lässt Dinter die Forderung nach Freiheit unmittelbar auf die Erwähnung der Aufsicht folgen. Beides stellt das Problem, das richtige Verhältnis zu finden.

Wenn nun schon im alten Preussen, dem Vorbild des straffgeordneten Beamten- und Offiziersstaates, eine seinerzeit immerhin massgebende Persönlichkeit des staatlichen Erziehungswesens [2]) das Recht auf Freiheit proklamiert, mit wieviel mehr Gewicht muss es für ein Land gelten, in dem der Lehrer — selbst ein freier Bürger — nicht wohldressierte Untertanen, sondern freie Bürger heranbilden soll!

Damit ist das Problem des Mitspracherechts des Lehrers im öffentlichen Erziehungswesen gestellt. Es betrifft das Verhältnis von Aufsicht und Freiheit.

Ueber das Mitspracherecht ist in den 25 Schulkantonen [3]) nicht gleichmässig legiferiert worden. Das ist nicht verwunderlich; denn es überschneiden sich hier eine ganze Menge von Einflüssen und Gesichtspunkten rechtlicher, politischer, traditioneller und pädagogischer Art.

Man könnte sich, im Gegensatz dazu, theoretisch ein in strenger formaler Logik beamtenmässig aufgebautes Schulwesen vorstellen, geleitet von einer straffen Hierarchie von Fachbeamten, in reglementiertem Auslese- und Prüfungsverfahren gleichmässig ausgewählt und gradiert, als Vorgesetzte der Lehrerschaft. Die Spitze des Ganzen wäre ein mit allen Hilfs- und Studienmitteln ausgestattetes Ministerium des gesamten staatlichen Erziehungswesens. In einer solchen Organisation würde sich die Freiheit der Lehrer naturgemäss in sehr engem Rahmen bewegen. Das trotz möglicher Nachteile pädagogisch enorm wichtige Recht eigener Wahl der Lehrverfahren käme nur minimal zur Geltung, und ein Mitspracherecht in pädagogischen und vor allem auch in administrativen Dingen müsste sich von selbst aufheben.

Unser Schulwesen hat eine von Grund auf anders geartete Rechtsstruktur. Es gibt weder eine bundesmässige gesetzliche Zusammenfassung noch eine zentrale Stelle für das ganze Land. Das Schulwesen ist laut Bundesverfassung Sache der Kantone. Der Bund gibt nur einige wenige, d. h. fünf Richtlinien oder Normen, die eine weitgehende Differenzierung erlauben. Die so bestehenden 25 staatlichen Leitungen delegieren ihrerseits erst noch eine ansehnliche Menge von Kompetenzen an die 3000 Gemeinden, was zu einer Vielfalt führt, die von dem oben skizzierten Schema ganz abweicht.

Der Lehrer der Volksschule ist mit wenigen Ausnahmen Gemeindebeamter, evtl. Bezirks- oder Kreisbeamter, allerdings mit der Auflage, zur Hauptsache einen *kantonalen* Auftrag auszuführen [4]). Nach den *Institutionen des Verwaltungsrechts* von Fleiner (Seite 114) hängt die Frage, ob das Lehramt dem Kanton oder der Gemeinde zuzuteilen ist, nicht davon ab, von wem der Lehrer besoldet oder angestellt wird, sondern davon, «zu welchem Kreise die Organfunktion des Lehrers gehört». Demnach wären die Lehrer eher kantonale als Gemeindefunktionäre. Die meistverbreitete Auffassung teilt sie (so auch ein Gutachten von Z. Giacometti) vorwiegend der Gemeinde zu. Das entspricht unserer Tradition. Auch in der Gemeinde hat der Lehrer wesentliche «Organfunktionen» (s. o.) zu erfüllen. Man kann auch von einem der Gemeinde *übertragenen Wirkungskreis* sprechen. Eine gewisse Unsicherheit in solchen Zuteilungen ist weder tragisch noch folgenschwer. Dubs hat schon 1897 von «organischer Gewaltenkonfusion» bei uns gesprochen [5]).

Die Mitsprache in den Gemeinden

Tatsache bleibt, dass die örtlichen Schulkommissionen Aufsichtsfunktionen und Verwaltungstätigkeiten im Schulwesen ausführen, ohne dass sie dazu ausgebildet sein müssen. Es gehört dies zum demokratischen, dezentralisierten Kleinstaat. Ein solcher ist darauf angewiesen, viele Kräfte ausserhalb der berufsmässigen beamteten oder angestellten Bürger für Dienste an der Oeffentlichkeit herbeizuziehen. Man hat bewusst «das Bestreben, möglichst weite Volkskreise an der Erledigung staatlicher Verwaltungsgeschäfte zu beteiligen und dadurch in ihnen das Interesse für alle Aufgaben des Staates wachzuhalten. Denn die Freude am Staat bildet das Lebenselement der Demokratie» [6]). «Die Aemter sind lediglich die äussern Apparate, mit deren Hilfe der Staat seine Aufgaben erledigt» [7]). Zwischen Bürgern und Beamten besteht kein grundlegender Unterschied der Stellung. Einen eigentlichen Beamtenstand im Sinne durchzentralisierter Staaten gibt es bei uns gar nicht [8]). So steht es z. B. einem Bundesbeamten frei (sofern es dienstlich angeht), sich nebenamtlich in kantonale oder kommunale Aemter wählen zu lassen und umgekehrt. Im Schulbereich können z. B. Lehrer der Primarstufe in den Schulkommissionen der Oberstufen wirken und umgekehrt. Unser Staat lässt es in mannigfachen Varianten zu, dass innerhalb der Oeffentlichkeit Funktionäre andere Funktionäre, die gar nicht zu ihrem Bereich gehören, administrieren und beaufsichtigen. Es wäre höchst unzweckmässig, zudem sehr teuer, es anders zu halten

---

[1]) Es wird hier und im folgenden Text der Begriff Funktionär, Beamter, Beamteter, Angestellter usw. ohne Bedeutungsunterschiede gebraucht. Eine eindeutige offizielle Umschreibung dieser Begriffe besteht nicht. Fleiner spricht geradezu von einer eingewohnten «Zuchtlosigkeit» in der verschiedenen Verwendung dieser Ausdrücke. «Beamter ist» — definiert Fleiner selbst — «diejenige Person, die durch den öffentlich-rechtlichen Akt der Anstellung» (über die Zeitdauer ist damit nichts ausgesagt) «in ein besonderes, durch Disziplinarmittel verstärktes, Gewaltverhältnis zum Staate tritt.» (Schweiz. Bundesstaatsrecht S. 242.).

[2]) Dinter war 15 Jahre, d. h. bis zu seinem Tode, Leiter des Schulwesens von Königsberg und Professor an der dortigen Universität.)

[3]) S. a. die Nummer 50 d. SLZ.

[4]) Ausnahmen bieten die Lehrer der Städtekantone Baselstadt und Genf, wo es kein kommunales Schulwesen gibt, sodann die Lehrer an kantonalen Schulen, wozu z. B. auch die ganze Oberschule des Tessin, d. h. die 5. bis 8. Klasse der Volksschule, gehört.

[5]) Zitiert bei Georg Jellinek, Allg. Staatslehre. S. 727.

[6]) Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 248.

[7]) Ebenda S. 242.

[8]) Man beachte, dass fast alle Beamten nur auf beschränkte Zeiten gewählt sind, die Berufungen an irgendwelche Stellen weitgehend freigestellt sind, dass die Anciennität keine eigentlichen Rechte bildet, u. a. m.

und eine Menge nützlicher Kräfte brach liegen zu lassen, um einem formalen und abstrakten Ordnungsprinzip Genüge zu tun und dazu eine lückenlos aufgebaute Bürokratie mit besonderen Rechten und Privilegien zwischen Regierung und regiertem Volk einzuschieben.

Auf das Mitspracherecht des Lehrers bezogen, führt das zu folgenden Erwägungen: Es gehört durchaus zum Wesen unseres staatlichen Daseins, dass Laien als Bürger und als Vertreter des Schulvolkes, also nicht als Fachleute, in der Verwaltung und Aufsicht über die Schulen führend und leitend wirken. Sie sollen vor allem sagen, was man von der Schule und von den Lehrern verlangt und erwartet. Die Lehrer bzw. ihre Vertreter sollten aber mit im Rate sein, um zu berichten, *wie man aber vorgeht, wo die Grenzen und Möglichkeiten sind, welche administrativen, psychologischen, pädagogischen Massnahmen geeignet sind usw.* Solches müsste in diesen Räten vor allem vorbringen können, wer die Erziehung zum Lebensberufe erkoren hat. Der Beizug der Lehrer als Fachleute ist eine sinnvolle und durchaus rechtmässige Ergänzung der Mitgliedschaften der Laienschulräte. Unschwer kann durch Reglemente verhindert werden, dass Standesinteressen, die nicht zugleich Schulinteressen sind, von Lehrern im Schulrat überbetont werden. Man kann auch von Fall zu Fall jene Ausschliessungsgründe anwenden, wie sie in Behörden allgemein oder reglementarisch üblich sind. Erklärt man aber, dass es nicht angehe, Lehrer in die Schulpflegen zu wählen, weil man dann nicht nach Belieben über sie herziehen könne, dann ist eine solche Einstellung einer rechten Demokratie unwürdig. Höchst unpassend und auf die Dauer politisch unklug ist auch eine magistrale Machtbetonung oder betonte Herablassung. Hat doch sozusagen jeder Schweizer irgendein öffentliches Amt. Dennoch bestehen da und dort noch Rückstände, Residuen eines noch nicht ausgestorbenen Autoritätsgeistes aus der Patrizier- und Landvögtezeit, auch unzeitgemässe Ableger davon in der Form des Dorfmagnatentums. Da und dort scheint daher der Lehrer als eines jener Subjekte angesehen zu werden, an denen man obrigkeitliche Machtgelüste anwenden kann — besonders wo seine wirtschaftliche Stellung sehr bescheiden ist. Wo solcher Ungeist weht, wird die Mitsprache kaum erwünscht sein.

Der Lehrerberuf ist «geschlossen». Es hat in der Regel nicht mehr Lehrer als Lehrstellen. Wenn man z. B. eine Sanitätskommission wählt, gibt es keine Schwierigkeiten, unabhängige und kompetente Aerzte und Apotheker usw. zu finden, die das Amt mit voller Fachkenntnis versehen können. Für eine Feuerschaukommission gibt es Baufachleute usw. Wie sollte man aber eine Schulpflege mit versierten Fachleuten verschiedener Stufen versehen, die nicht zugleich *angestellte* Lehrer sind. Man ist also darauf angewiesen, solche im Rate beizuziehen. Man gibt ihnen damit nicht nur ein selbstverständliches Recht, sondern überbindet ihnen auch die Aufgabe, sich beruflich «auf der Höhe» der Aufgabe zu erweisen.

Die Mitwirkung der Lehrer in den verschiedenen Formen ist, wie man aus den kantonalen Berichten herauslesen kann, vielerorts objektives Recht geworden. Zwischen den Lösungen, wo der Lehrer sogar Präsident der Schulpflege ist oder wo Lehrer verschiedener Stufen als gewählte oder von Konferenzen delegierte, mit allen Rechten versehene Mitglieder amten und den Gegenden, wo ängstliche oder geradezu beleidigende Reserviertheit besteht, gibt es Mittellösungen, die einzuführen keine revolutionären Massnahmen sind und die im Interesse aller liegen. «Man darf», heisst es in einem der angeführten Berichte, «ohne Ueberheblichkeit feststellen, dass zahlreiche Fragen der Schulorganisation ohne diese Zusammenarbeit gar nicht gelöst werden könnten» [9]). Ein einseitiges *Ueberwiegen* der Vertretungen der Lehrerschaft kann beanstandet werden, niemals aber die intensive sachliche Mitwirkung. Man darf im allgemeinen feststellen, dass dort, wo sie besteht, ein lebendiges, frisches und fortschrittliches Schulwesen anzutreffen ist.

Kantonales Mitspracherecht

Das Mitspracherecht in den Gemeinden ist von grundlegender Wichtigkeit; seine Auswirkung ist unmittelbarer Art. Nicht minder wichtig ist die Mitsprachemöglichkeit in den Kantonen.

Es besteht hier z. B. durch die Konferenzen, welche die Lehrerschaft lokal oder bezirksweise oder kantonal zusammenfassen. Bekanntlich gibt es mehrere Arten von solchen Versammlungen: 1. offizielle, die zugleich eine Funktion der Erziehungsgesetze ausfüllen und da und dort vom Kanton ganz oder teilweise finanziert werden; neben diesen «Synoden» und «Kapitelversammlungen» gibt es 2. *gemischte Konferenzen*, die teilweise einen amtlichen Charakter haben und als solche irgendwelche schulamtlichen Aufträge ausführen, u. a. z. B. Gesetze vorberaten, Lehrmittelkommissionen vorschlagen usw. Anderseits aber vereinigen solche Konferenzen (in gemischter oder getrennter Form) die Lehrer auch zu gewerkschaftlichen Bestrebungen: Lohn- und Pensionsfragen und dergleichen. Sodann gibt es 3. ganz freie Konferenzen, denen aber (so in Bern, St. Gallen, Waadt und Genf) die Erziehungsdirektionen die Aufgaben stellen, die anderwärts den Synoden zugewiesen werden.

Eine vierte Koalitionsart hat keine offiziellen Bindungen. Aber fast alle Konferenzen — sie vereinigen oft Lehrerschaften verschiedener Stufen, Inspektoren, Behördemitglieder, inbegriffen die Erziehungsdirektoren — wirken als Mitspracheorgane, oft mit betontem Einfluss.

In Baselstadt wird auch die Eingabe des *einzelnen* Lehrers den Berichten der Konferenzen behördlich gleichgestellt und voll beachtet.

Auch die Wünsche und Anregungen auf den Inspektionsberichten, wie sie fast überall anbringbar sind, stellen ein Mitspracherecht dar.

Eine zureichende Uebersicht über die Konferenzverhältnisse muss bei der Vielheit der Organisationen einer besonderen Betrachtung überlassen werden.

Die *Erziehungsräte* sind als beratende Instanz den Erziehungsdepartementen zugeteilt. (Einzig noch in Uri ist der Erziehungsrat der Regierung direkt zugeordnet, da kein eigentliches Erziehungsdepartement besteht.) Die Vertretung der Lehrerschaft in den Erziehungsräten ist sehr verschieden geordnet: Im *Aargau* sind 4 von 11 Mitgliedern Vertreter der Lehrerschaft. In *Appenzell A.-Rh.* sind Lehrer vollberechtigt in der «Landesschulkommission» vertreten, in *Inner-Rhoden* ist dies gesetzlich auch möglich, aber praktisch kaum der Fall. In *Baselstadt* sind 5 von 8 Mitgliedern dieser Behörde Lehrer. In *Baselland* sind 2 Lehrervertreter im Erziehungsrat, dazu wurden wei-

[9]) Winterthur.

tere 2 als Parteimitglieder vom Landrat hinzugewählt. Das Verhältnis ist damit 4 : 11. In *Bern* gibt es keinen Erziehungsrat. In *Luzern* werden Lehrer auf Parteivorschlag gewählt. In *Neuchâtel* gibt es diese Einrichtung nur in beschränktem Masse und nur für die kantonalen Schulen. In *Nidwalden* ist ein Lehrervertreter im Erziehungsrat (7 Mitglieder). In Obwalden *kommt* der Lehrer praktisch nicht als Mitglied in Frage; Vertretungen werden aber zu besonderen Beratungen beigezogen. In *Schaffhausen* hat die Kantonalkonferenz das Vorschlagsrecht für 2 Sitze im Erziehungsrat. In *Schwyz* ist zurzeit nur die (private) Mittelschule im Erziehungsrat vertreten. Theoretisch kann aber auch ein Primarlehrer dahin gewählt werden. *Solothurn* hat 3 von 5 Sitzen den Lehrern reserviert. In *St. Gallen* kann der Regierungsrat Lehrer frei in den 11köpfigen Erziehungsrat wählen. Im Kanton *Waadt* besteht ein praktisch unbedeutender Erziehungsrat mit Lehrervertretung auf Vorschlag des Lehrervereins. Der *Thurgau* hat keinen Erziehungsrat. *Tessin* hat diese Instanz gut ausgebildet. Die Regierung wählt die Mitglieder nach ihrem Belieben. Lehrer kommen in Frage. Im *Wallis* sind ebenfalls Lehrervertreter im Erziehungsrat. In *Zug* ist man sehr zurückhaltend, da man die Lehrer den der Regierung untergeordneten Beamten zuzählt, dennoch ist ein Kantonsschullehrer (sozusagen gegen das Prinzip) im Erziehungsrat. In *Zürich* wählt die Synode die Lehrervertreter in den Erziehungsrat, je einen der Volksschule und einen der Mittelschulen.

Die Lehrer in den Gemeinde- und Kantonsräten

Es ist schon ausgeführt worden, dass dem Lehrer zwar eine amtliche Aufgabe zu erfüllen obliege, diese aber von so besonderer persönlicher Eigenart sei, dass er nicht in vollem Masse in ausgesprochene Kontrolle und Aufsicht und reglementarische Ausrichtung eingestellt werden könne, wie das für die Verwaltungsbeamten am Platze sein kann. Er ist auch durch seine Tätigkeit nicht jenen Zweigen der Staats- u. Gemeindeverwaltung zugeteilt, in denen es um Bezug und Verteilung von materiellen messbaren Gütern geht. Seine Hauptaufgabe ist die erziehende Begegnung mit den jugendlichen Menschen. Diese wird innerlich kaum tangiert, wenn der Lehrer vom Volke magistrale Aufgaben zugewiesen erhält. Deshalb hat der Souverän vielerorts Lehrer in die Gemeindebehörden abgeordnet, ja in manchem kleinen Orte bildet der Lehrer oft die eigentliche Stütze der Dorfverwaltung. Die meisten Kantone lassen auch die Wahl in die kantonale gesetzgebende Behörde zu, also in die Kantons-, Gross- oder Landräte.

Soweit unsere Information zureicht, können Lehrer in folgenden Kantonen in die Kantonsräte gewählt werden (wobei da und dort die vom Kanton selbst in Kantonsschulen und im Tessin die in der Scuola maggiore angestellten Lehrer ausgeschlossen sind): *Aargau, beide Appenzell, Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.*

Ausschliessend sind demnach nur Genf und Glarus und, wie man uns mitteilt, nicht gesetzlich, aber praktisch, auch Uri.

Die Stellung als Grossrat bedeutet zwar nicht ein direktes Mitspracherecht in Erziehungsangelegenheiten wie in einer Schulkommission. Indirekt jedoch wirkt es sich in jeder Richtung auch für die Schule und Lehrerschaft vorteilhaft aus, wenn Leute vom Fach bei der Gesetzgebung und in den Kommissionen und Fraktionen direkt mitwirken.

Wünschbar ist dabei, dass Lehrer möglichst in allen Parteien zu finden sind. Wenn sie auch nicht immer «am gleichen Stricke» ziehen werden und oft unter Fraktionsdruck gegen ihre Überzeugung stimmen oder nicht stimmen müssen, so ist es schon wertvoll, wenn infolge der persönlichen Vertretung wesentliche Interessen der Schule nicht übergangen werden.

*

Abschliessend sei festgestellt, dass kein moralischer und kein juristisch haltbarer Grund vorliegt, in unserem Lande den Lehrer von den Aemtern fernzuhalten, in denen eine Mitsprache in pädagogischen Fragen im weitesten Umfange des Wortes in Betracht fällt. Es scheint aus den Berichten hervorzugehen, dass es nur eine Frage der Zeit sein wird, noch bestehende und unzweckmässige Zurückhaltungen zu überwinden. Die Lehrerschaft soll sich hier wehren: aus standespolitischen und pädagogischen Erwägungen. Taktisch geschicktes Vorgehen und nicht zuletzt das Vertrauen, das die einzelnen Standesvertreter als Persönlichkeiten zu erwerben vermögen, wird in Dörfern, Städten und Kantonen, soweit das noch nötig ist, alte Vorurteile und undemokratischen Formalismus zu überwinden imstande sein. «Das Recht ist die feste Armatur der Freiheit» [10]). Das Mitspracherecht der Lehrer in Schulfragen, von dem hier die Rede war, ist ein wahrhaft legitimes Recht. *Sn.*

Kantonale Schulnachrichten

Aargau

Neujahrsblätter. Die meisten aargauischen Städte lassen nun wieder ihre Neujahrsblätter erscheinen. Es sind dies keine offiziellen, gleichsam amtlichen Publikationen, sondern sie entspriessen der immer noch lobenswerten Privatinitiative Einzelner oder literarisch-historischer Gesellschaften, erfreuen sich aber mehr und mehr auch der Gunst der öffentlichen Hand. Zumeist sind es Lehrer der verschiedensten Stufen, die jeweilen den Neujahrsblättern von Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen den Stoff liefern oder sie gar redigieren. Das älteste aargauische Neujahrsblatt ist das von *Brugg*, welches von der Lehrerschaft jenes Bezirks anno 1890 ins Leben gerufen und lange Zeit auch herausgegeben wurde. Die andern folgten nach und nach, und zusammen bilden sie heute ein hübsches Sträusschen, das alljährlich dem heimatverbundenen und heimatkundlich interessierten Aargauer neu erblüht. *-nn.*

«Aus der Mappe eines Deutschlehrers». So lautet der Titel einer ausgezeichneten, vor etlichen Jahren bei Sauerländer erschienenen Broschüre von Dr. *Hans Käslin* (Aarau), einstmals Lehrer des Deutschen am Seminar Wettingen und hernach an der Aargauischen Kantonsschule. Wir erwähnen diese wirklich lesenswerte Publikation deshalb, weil ihr Verfasser am vergangenen 9. Dezember sein 85. Lebensjahr vollenden konnte und also zu den Nestoren der aargauischen

(Fortsetzung Seite 1102)

[10]) Werner Kägi: Der Ausbau unseres Rechtsstaates ein imperatives Gebot. «NZZ» 2354/1952.

KLEINE STILKUNDE (IX)

(Schluss)

Siehe auch SLZ 13, 20, 24, 28/29, 34, 42, 45 und 47

KLASSIZISMUS

Empirestil. Neo grec = Neugriechisch. Der Unmut über das leichtfertige Spiel des Rokokos fordert eine strengere Bauweise. Eingriff der Wissenschaft in die Kunst. Das Jahrhundert der «Aufklärung» bringt neben anderen Wissenschaften auch die Kunstwissenschaft. Beginn der Ausgrabungen in Griechenland und Rom. Der Künstler gestaltet nicht mehr, was er fühlt, sondern was und wie die Kunstwissenschaft es ihm vorschreibt. J. J. Winckelmann, Kunsttheoretiker: «Gedanken über die Nachahmung griechischer Werke in der Malerei und Bildhauerkunst.»

Architektur

Wahllose und ungeschickte Verwendung romanischer, gotischer und besonders antiker griechischer Bauformen.

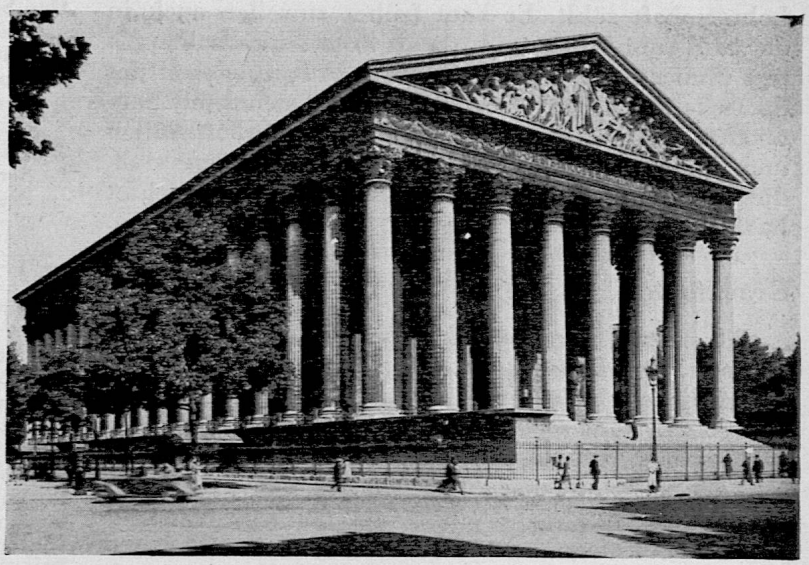

Paris, Kirche La Madeleine (1842)

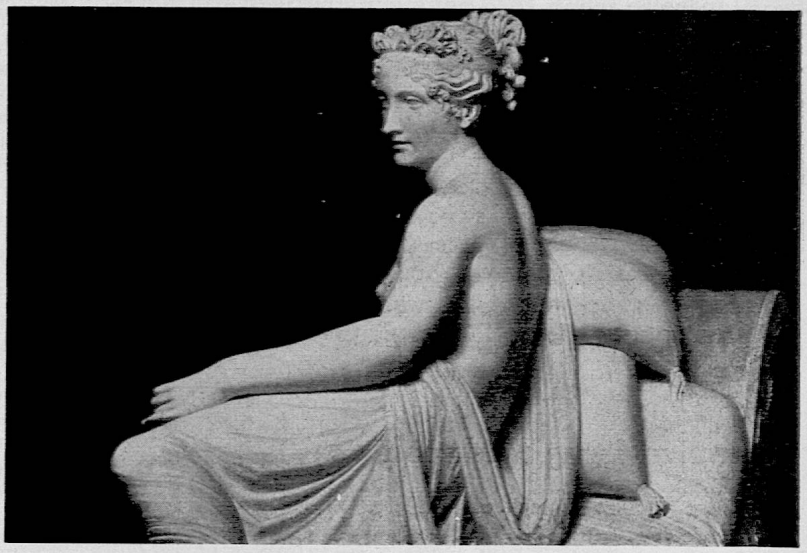

Antonio Canova (1757—1822) Paolina Bonaparte

J. A. D. Ingres: Madame Devauçay (1807)

An alle möglichen Gebäude wird eine griechische Säulenreihe mit Giebel angeklebt. Übernahme der Kuppel von den Römern. Spärlicher Schmuck an den Fassaden: Kränze und Girlanden, aufgehängte und herabhängende Tücher, ovale Medaillons. Neubauten von Triumphbögen (Paris und Berlin).

Bildhauerei

Enge Anlehnung an die griechische Antike. Wiedererweckung des griechischen Reliefstils, Studium der griechischen Vasen. Grabdenkmäler.

Malerei

Rom Mittelpunkt der Malerei. Nationale Malerei besteht kaum mehr. In Frankreich wird die antike römische Republik das Ideal der französischen. Verherrlichung der republikanischen Tugenden und Napoleons. Geschichtliche Themen, mythologisch-allegorische Bilder. Keine Kenntnisse von der Farbenfreudigkeit der griechischen Architektur und Plastik, daher allmähliche Verbannung der Farbe. Harte Konturen. *E.R.*

Lehrerschaft zählt. Er kam früher zuweilen auch in der SLZ zum Worte und nimmt trotz seines hohen Alters immer noch wachen Geistes am Kulturleben des deutschen und französischen Sprachbereiches teil. Sein schriftstellerisches Oeuvre umfasst sowohl Novellen und Erzählungen wie Gedichte, deren beste jene sind, die Käslin alten französischen Poeten nachgedichtet hat. *-nn.*

Graubünden

Bekenntnis zur Neutralen Schule. Das Begehren, der seit 100 Jahren in *Chur* bestehenden katholischen, bischöflichen Hof-Schule einen auf Grund der Schülerzahl errechneten städtischen Beitrag zu gewähren und einen einmaligen Betrag von Fr. 80 000.— für ein neues Schulhaus dieser konfessionellen Schule wurde am 14. Dezember mit 2650 gegen 1429 Stimmen abgelehnt, nachdem alle nicht konfessionellen Parteien sich eindeutig gegen die Erweiterung des konfessionellen Schulwesens ausgesprochen hatten, dies trotzdem es finanzielle Einsparungen mit sich bringt.

Man hatte schon 1878 bei einer strittigen Flurbereinigung der Hofschule freiwillig eine Subvention seitens der Stadt gewährt; diese stieg bis heute auf 28 000 Fr. Damit war aber eine Art Präjudiz für einen legalen Anspruch geschaffen, der nun (ausser der geforderten einmaligen Bausubvention) auf 70 000 Fr. pro Jahr berechnet wurde. Dem Versuche, auf diesem Wege die konfessionelle staatliche an Stelle der neutralen Schule einzuführen, obschon diese dem Religionsunterricht ihren berechtigten Raum durchaus gewährleistet, ist damit Halt geboten worden, was auch anderwärts sich gegen Trennungsbestrebungen günstig auswirken wird. **

Schweizerische Pädagogische Schriften

Diese Reihe wird von einer Studiengruppe der *Kommission für interkantonale Schulfragen des SLV* (kurz *Kofisch*) herausgegeben. Sie erfreut sich der tatkräftigen Unterstützung der *«Stiftung Lucerna»*. (Auch die Kommentare zum *Schweizerischen Schulwandbilderwerk* bilden einen Bestandteil der Schriftenreihe. Sie erscheinen im Verlage des SLV selbst, die anderen Hefte aber bei *Huber & Co. AG., Frauenfeld.)*

Dieser Tage ist der *«Grundriss der Hygiene»* von Dr. med. *Josef Weber,* Schularzt, Baden, in 2. verbesserter Auflage herausgekommen, ein Werk, das vor allem als Lehrbuch der Schulhygiene für Seminare und allgemein für Lehrer in der Praxis gedacht ist. (150 Seiten, Fr. 7.10.)

Weitere Ausgaben der SPS:

Hans Zollinger: **Auf der Lauer.** Ein Tierbuch. Mit 59 Bildern. 144 Seiten. Gebunden Fr. 6.75;
J. Wahrenberger: **Skizzenbuch zur Geographie der Schweiz.** Neuauflage in Vorbereitung.
Hans Biäsch: **Testreihen zur Prüfung von Schweizerkindern vom 3. bis 15. Altersjahr.** Neuauflage in Vorbereitung.
Ernst Furrer: **Anleitung zum Pflanzenbestimmen.** Dritte Auflage. Mit vielen Textskizzen. 64 Seiten. Kart. Fr. 2.60;
Paul Häberlin: **Leitfaden der Psychologie.** Dritte, verbesserte Auflage. Brosch. 100 Seiten. Fr. 4.15;
Leo Weber (Zürich): **Pädagogik der Aufklärungszeit.** 112 S. Brosch. Fr. 3.95;
Wilhelm Brenner: **Die Lehrerseminare der Schweiz.** 80 Seiten. Brosch. Fr. 3.65;
Martin Simmen: **Die Schulen des Schweizervolkes.** Eine kleine Schulkunde. Brosch. 48 Seiten. Fr. 2.90;
Das Schulkind. Beiträge zu seiner Erfassung. *Martha Siedler,* Beobachtung, Bericht und Zeugnis – *Martin Simmen,* Der schulpsychologische Dienst. 124 Seiten. Broschiert Fr. 8.—;
Gertrud Renggli-Geiger: **Die Berichte Pestalozzis an die Eltern seiner Zöglinge.** 1808—1825. 116 Seiten. Broschiert Fr. 6.05;
Heinrich Leemann: **Wohlauf und singt!** Ein Lehrgang in Lektionen für den Schulgesang nach Tonika-Do. 140 Seiten. Brosch. Fr. 7.30;
Weitere Ausgaben sind in Vorbereitung. **

«Taschenbuch für die Schweizer Jugend»

(Verlag der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, Witikonerstrasse 79, Zürich 7. 160 Seiten. Preis: —.90.)

Diese empfehlenswerte neuartige Taschenagenda für Schüler der Mittel- und Oberstufe ist eine gute Kombination verschiedener nützlicher Sachen: einmal dient das Heft als Aufgaben-Merkbüchlein für alle Tage eines Jahres, wobei mit den Eintragungen jederzeit begonnen werden kann, da nur die Wochentage, nicht aber weitere Daten vorgedruckt sind. Zweitens lesen wir auf jeder Doppelseite (dem für eine Woche reservierten Platz) eine eindrückliche Belehrung über Fragen des Verkehrs, wobei dem Alter der Schüler entsprechend vor allem die Gefahren des Radfahrens behandelt werden, und drittens enthält das Büchlein eine Anzahl praktischer Hinweise in Form von kurzen Darstellungen: Wieviel Meter braucht ein Fahrzeug zum Anhalten? Was gehört zu einem betriebssicheren Velo? Was benötige ich für eine 2tägige Wanderung? usw. Es dürfte sich empfehlen, dass Schulpflegen dieses mit Unterstützung von Automobilkreisen herausgegebene Büchlein gratis an ihre Klassen abgeben; können die jungen Leute doch nicht genug auf die Probleme des modernen Strassenverkehrs aufmerksam gemacht werden. Zwei Proben aus diesem unpedantischen und darum sicher Eindruck machenden Verkehrsunterricht mögen zeigen, wie gut dem Verfasser, Sekundarlehrer Theo Marthaler in Zürich, die Sache gelungen ist. *V.*

Aus dem Taschenbuch

Beim Ausfahren aus Höfen, Toren usw., d. h. überall, wo schlechte Sicht ist, muss man besonders langsam fahren, wenn nötig sogar absteigen. — Die grösste Zahl von Zusammenstössen erfolgt zwischen Velofahrern und Fussgängern (1950 = 1606 Unfälle; 27 davon tödlich).

Hast Du es wirklich so eilig, dass Du dich zwischen den haltenden Automobilen durchschlängeln musst? Die gewonnene Sekunde kann Dich leicht einen langen Spitalaufenthalt kosten!

*

«Eile mit Weile!» ist besser als «Heile mit Weile!»

Im Jahre 1950 verursachten die Velofahrer 7493 Unfälle; 1374 davon durch zu schnelles Fahren!

Wenn Deine Freundin etwas wert ist, wirst Du ihr mit Rennfahrten auf der Strasse nicht imponieren! Hingegen wird es ein feines Mädchen sehr zu schätzen wissen, wenn es bemerkt, wie Du ungewandten Leuten (Kindern, Greisen usw.) durch die Verkehrsgefahren hilfst.

Kurse

Volkstanz-Kurs

Unser nächster Anfängerkurs beginnt Dienstag, den 13. Januar 1953, 20.00 Uhr, im Rhythmiksaal des Richter-Linder-Schulhauses, Hammerstrasse 27. Dauer: 8 bis 10 Abende. Kursgeld: Fr. 8.—. Anmeldungen an Frl. Doris Nebiker, Dachsfelderstrasse 33, Basel, Telephon 5 13 17.

Volkstanzkreis Basel.

Kleine Mitteilungen

Schülerzeitschriften

Für eine internationale Ausstellung von Schülerzeitschriften, die im Januar 1953 in Deutschland veranstaltet werden soll, werden Exemplare der in der Schweiz erscheinenden Zeitschriften gewünscht, die von Schülern im Zusammenhang mit ihrer Schule herausgegeben werden. Herausgeber solcher Blätter werden gebeten, je ein oder mehrere Exemplare an Jürg De Pizzol, Ebnatstrasse 37, Schaffhausen, zu schicken, der die Weiterleitung besorgen wird. *

An unsere Abonnenten!

Benützen Sie zur Entrichtung des Abonnementsbetrages 1953 den in Nr. 50 beigelegten Einzahlungsschein. Preise siehe in derselben Nummer. Postcheckkonto der Administration der Schweiz. Lehrerzeitung: VIII 889, Zürich.

Die Redaktion der Schweiz. Lehrerzeitung

Schweizerischer Lehrerverein

Schweizerschule in La Penilla

Die Lehrstelle an der Schweizerschule der Sociedad Nestlé A.E.P.A in La Penilla bei Santander (Spanien) ist auf Anfang Mai 1953 neu zu besetzen. Es handelt sich um Primarunterricht in deutscher Sprache nach dem Lehrplan des Kantons Zürich. Die Schule zählt gegenwärtig 8 Schüler im Alter von 6—14 Jahren. Anstellungsvertrag für die Dauer von mindestens 2 Jahren. Interessante Stelle für jüngern, ledigen Lehrer, der sich die spanische Sprache anzueignen sowie Land und Leute kennen zu lernen wünscht. Nähere Auskunft erteilt die AFICO A.-G. Technische Beratung, La Tour de Peilz (Vaud), an die auch die Anmeldungen zu richten sind. *Der Präsident des SLV.*

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes

Samstag, den 6. Dezember 1952, in Zürich.

Anwesend sind 10 Mitglieder des Zentralvorstandes und die beiden Redaktoren der SLZ; zwei Mitglieder fehlen entschuldigt.

Vorsitz: Zentralpräsident Hans Egg.

1. Vom internationalen pädagogischen Treffen auf Schloss Hünigen (Bern) liegen zwei Berichte vor.
2. H. Frei (Luzern) regt an, dass in der SLZ auf die Unsitte des Sammelns von Kaugummibildchen (Sportgrössen und Filmstars) hingewiesen werden sollte.
3. Die Eingabe des SLV an den Schulvorstand der Stadt Zürich, in welcher für das Jahr 1953 eine Ausstellung über Schulhausneubauten angeregt wurde, ist durch ein ähnlich lautendes Gesuch des Präsidenten des Organisationskomitees für den Internationalen Kongress für Freilufterziehung 1953 (Herr Dr. Wenk, Erziehungssekretär, Basel) unterstützt worden.
4. Wie der Zentralsekretär der «Pro Juventute» mitteilt, hat das Schweiz. Rote Kreuz auf Anregung des SLV aus dem Sammelergebnis für die Lawinengeschädigten den Betrag von 250 000 Fr. für die Erziehung und Ausbildung von Waisen aus den Lawinengebieten ausgeschieden und der Stiftung «Pro Juventute» in Verwaltung gegeben.
5. Der Vorstand begrüsst die Initiative des Lehrervereins Zürich zur Durchführung eines internationalen Kinderlagers im Sommer 1953.
6. Auf Grund der durchwegs sehr guten Berichte von Teilnehmern am Ferienkurs in London vom Sommer 1952 ermächtigt der Vorstand den Zentralpräsidenten zur Fühlungnahme mit den organisierenden Instanzen zwecks Weiterführung solcher Kurse.
7. Von der amerikanischen Gesandtschaft in Bern ist eine Einladung eingetroffen, wonach für vier Mittelschüler ein Stipendium bereitgestellt wird, dass sie während eines Jahres eine amerikanische Schule besuchen können. Der SLV wird sich an Mittelschulen wenden und diesen von der gebotenen Gelegenheit Kenntnis geben.
8. In bezug auf Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen in Kommissionen und Studiengruppen wird auf einen früher gefassten Beschluss verwiesen. Zuständig für die Festsetzung ist der Zentralvorstand.
9. Von der Fertigstellung des Entwurfes zum Verzeichnis physikalischer Apparate durch die Apparatekommission der Kommission für interkantonale Schulfragen wird mit Interesse Kenntnis genommen. Die grosse Arbeit wird den Schulen sicher sehr nützlich sein.
10. Einem Darlehensgesuch wird entsprochen. Für ein in der letzten Sitzung bewilligtes Darlehen wird Zinsfreiheit bis Februar 1954 gewährt. Auf zwei weitere Darlehensgesuche kann nicht eingetreten werden.
11. Bezüglich Ueberprüfung der Rechnung des SLV durch einen Bücherexperten wird auf § 25 der Statuten verwiesen. *Sr.*

Die ***Stiftung Pro Juventute*** schreibt:

«Zum 40jährigen Bestehen unserer Stiftung «Pro Juventute» wollen wir dankbar all jener Lehrerinnen und Lehrer gedenken, die während längerer oder kürzerer Zeit an diesem segensreichen Jugendhilfswerk mitgearbeitet und Jahr um Jahr ihre Schüler für die freiwillige Mithilfe beim Verkauf der Karten und Marken begeistert haben. Das Samenkorn der sozialen Hilfsbereitschaft, das sie damit in die Herzen unserer Kinder versenkten, ist prächtig aufgegangen und aus dem Bild der heutigen Schweiz nicht hinwegzudenken. Möge auch der bevorstehende «Pro Juventute»-Dezemberverkauf wiederum von bestem Erfolg begleitet sein!»

Der SLV dankt seinerseits der Stiftung «Pro Juventute» herzlich für alle die fürsorgende und aufbauende Hilfe, die sie der notleidenden Jugend unseres Landes zuteil werden lässt. Die Lehrerschaft weiss es sehr zu schätzen, welchen Segen die Stiftung für unzählige Kinder bedeutet und wie sehr die Schule in ihrer erzieherischen Aufgabe durch «Pro Juventute» unterstützt wird. Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen werden es sich auch in Zukunft zur freudigen Pflicht machen, das grosse schweizerische Jugendhilfswerk nach Kräften zu unterstützen.

Für den Zentralvorstand des SLV,
Der Präsident: *Hans Egg.*

Zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel entbietet die Redaktion allen Lesern, Mitarbeitern und Freunden die besten Wünsche.

Das erste Heft des neuen Jahrganges erscheint, graphisch etwas erneuert, am Freitag, den 3. Januar 1953.

Zu Anfang des neuen Jahres gelangen die Honorare für die Mitarbeit im letzten Vierteljahr 1952 zur Auszahlung. Nach alter Übung werden Beträge unter Fr. 3.— der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung gutgeschrieben. *

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35. Tel. 28 08 95
Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36. Postfach Hauptpost. Telephon 23 77 44. Postcheckkonto VIII 889.

Geschenke

sollen stets ein Zeichen des Dankes und der Freude sein und doppelte Freude bereiten: dem Beschenkten und dem Schenkenden selbst. Ein gut gewähltes Geschenk wird ein steter Quell der Freude sein, der die Festtage überdauert und während möglichst langer Zeit glückliche Stunden bescheren und Erinnerungen wachhalten soll. Kann es da ein beglückenderes Geschenk geben als eine Gabe, die jeden Monat neue Freuden bringt? — Haben Sie schon daran gedacht, Ihren Freunden und Bekannten, oder gar sich selbst ein Geschenk-Abonnement des

SCHWEIZER JOURNAL

zu bestellen? Jeden Monat wird sich die Freude des Beschenkten wiederholen, denn das «Schweizer Journal» erscheint wieder monatlich und in bedeutend verstärktem Umfang. Eine Fülle von hervorragenden Photographien und ausgesuchte literarische Beiträge warten darauf, den Abonnenten des «Schweizer Journals» jeden Monat von neuem freudige und anregende Stunden zu bereiten.

Jahres-Geschenkabonnement

für die Schweiz Fr. 26.—

Jahres-Geschenkabonnement

für das Ausland Fr. 33.—

Einzelnummern à Fr. 2.80 an den Kiosken erhältlich

Bitte senden Sie uns Ihre Bestellung und teilen Sie uns mit, wem wir Ihr Geschenkabonnement mit der hübschen Geschenkurkunde zustellen dürfen.

Administration «Schweizer Journal»
Stauffacherquai 36–40, Zürich, Tel. (051) 23 77 44

Schulgemeinde Mettlen TG

Die Lehrstelle

an hiesiger Oberschule (4.—8. Klasse) ist aufs Frühjahr 1953 neu zu besetzen. Neben dem Schuldienst sind keine weiteren Verpflichtungen vorhanden. Während des Winters ist die Möglichkeit geboten, zusätzlich an der Landwirtschaftlichen Fortbildungsschule Unterricht zu erteilen. 385

Wohnung ist im Schulhaus vorhanden.

Lehrer evang. Konfession sind gebeten, Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lohnansprüchen zu richten an das **Präsidium der Schulgemeinde Mettlen.**

Die Schulvorsteherschaft.

Ich suche auf Mitte Januar, eventuell 1. Februar, für zirka 4—6 Wochen

junge Lehrerin

reformiert, welche täglich 2—3 Schulstunden zu geben hätte, zu Privat in Winterkurort (GR). Freie Kost und Logis u. grosses Taschengeld. Keine weit. Beschäftigung. Offerten unter Chiffre SL 386 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Kantonsschule Winterthur

Offene Lehrstelle

An der Kantonsschule Winterthur ist auf den 16. April 1953 eine neugeschaffene SA 7450 Z

Lehrstelle für Knaben- und Mädchenturnen

in Verbindung mit einem weiteren Fach, zu besetzen. 384
Die Bewerber müssen Inhaber eines Turnlehrerdiploms sein. Erwünscht ist das Diplom II der ETH. Die Ausweise über das weitere Fach sind der Anmeldung ebenfalls beizulegen.

Vor der Anmeldung ist vom Rektorat der Kantonsschule Winterthur (Gottfried-Keller-Str. 2) schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und über die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Anmeldungen sind bis zum 21. Januar 1953 der **Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,** Walchetor, **Zürich 1,** schriftlich einzureichen.

Zürich, den 15. Dezember 1952. **Die Erziehungsdirektion.**

Wir suchen für den allgem. Unterricht jungen, ledigen

Lehrer

Stellenantritt sofort. Möglichkeit zur Einführung in den Gewerbeunterricht vorhanden. 364
Offerten mit Gehaltsanspruch sind zu richten an das

Schweizerische Pestalozziheim, Neuhof-Birr.

Bezirkslehrer

Fachausweis für Mathematik, Geographie, Biologie, Psychologie, weitere Studien in Physik, Chemie, **sucht Beschäftigung.**

Offerten unter Chiffre SL 381 Z an die Administration d. Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

SHAKESPEARE

sämtliche Werke deutsch u. englisch (nebeneinander), bibliophile Halbleder-Ausgabe (Tempel-Klassiker), Fr. 250.—. 383

P 9369 Sn **H. Bohner-Wagner,** Neumatt, **Wiedlisbach BE.**

380

Zu kaufen gesucht gute VIOLINE

Frau Schranz Schiedhaldenstrasse 78 Küsnacht ZH

Scheinwerfer und Bühnenbeleuchtungen

kaufen und mieten Sie vorteilhaft bei W. & L. Zimmermann, Erlenbach-ZH Tel. (051) 91 12 59

Seit 40 Jahren

erteilen wir Darlehen ohne Bürgen
Absolute Diskretion
Prompte Antwort

Bank Prokredit Zürich
St.-Peterstrasse 16

OFA 18 L

Schulmöbel aus Holz und Stahlrohr

zählen zu unseren

Spezialitäten

Jahrzehntelange Erfahrung bürgt für gute Beratung

F. TÜTSCH & CIE.
KLINGNAU (AG)
Telephon (056) 5 10 17 und 5 10 18

Gegründet im Jahre 1870

Wir gratulieren zum neuen Jahr!

ALPHA S. A.
DIE SCHWEIZERISCHE SCHULFEDERNFABRIK
entbietet ihrer treuen Kundschaft die besten Wünsche für das Jahr 1953

Alles für den Herrn
Fein-Keller & Co.
Bahnhofstr. 84 **ZÜRICH** *Sihlporte-Talstr. 82*
BASEL Gerbergasse 48 **ST. MORITZ**
Mit den besten Glückwünschen

Ein segensreiches neues Jahr wünscht der verehrten Lehrerschaft und ihren Familien

BAHNHOFBUFFET
Inh. Primus Bon *Zürich*

Zum Jahreswechsel entbieten wir der verehrten Lehrerschaft und ihren Familien die besten Glückwünsche

KERN & CO AG AARAU

Wir wünschen Ihnen ein frohes und segensreiches neues Jahr!

B. SCHOCH
USV-Fabrikation und Versand - Oberwangen (TG)

Herzliche Glückwünsche zum Jahreswechsel entbietet der verehrten Lehrerschaft

R. Zgraggen
SIGNA-KREIDEN
Dietikon-Zürich

388

Herzliche Glückwünsche zum neuen Jahr
allen unsern Mitgliedern, Lesern und Inserenten
Redaktion und Administration der Schweiz. Lehrerzeitung

WINTERFERIEN

WINTERFREUDEN

Hotel Viktoria Arosa

Ski- und Sportlager. 2 Räume für 12 und 18 Personen. Verlangen Sie bitte Pauschalpreise inkl. Verpflegung. Telephon (081) 3 12 65.

JH Stafelalp 1900 m Davos-Frauenkirch

1500 m. Es ist noch Platz im Jan./Febr. Pensionspr. Fr. 7.50 inkl. Übernacht. Nur m. Ski u. Fellen. Ausk. **O. Bezler.** Tel. (083) 3 66 31.

Berggasthaus «Churfirsten» Sellamatt

Alt St. Johann (Obertoggenburg). — Für herrliche Skilager ideal gelegen. — 60 Massenlager, beste Verpflegung.

Telephon (074) 7 43 50 **A. Stutz.**

«Schönhalden» Flums

Bestgeeignetes Berghotel für **Schulskilager**

(100 Betten). Vom 4.—31. Januar und ab 2. März 1953 noch frei. Vorzügliche Verpflegung, günstige Preise. Prächtiges Skigebiet, lawinen- und schneesicher, sonnig. Eigene Seilbahn. 335

Offerten und Referenzen durch **J. Linsi, Flums.** Tel. (085) 8 31 96.

Starkenbach Gasthof «Drei Eidgenossen»

Obertoggenburg

empfiehlt sich der Lehrerschaft für Wintersport und Ferienkolonien. Massenlager mit Betten à Fr. 1.— pro Tag. Reichliche und gute Verpflegung bei mässigen Preisen. 20 Minuten vom Sessellift Alt-St. Johann. Posthaltestelle.

Telephon (074) 7 42 74. Der Besitzer: **Jakob Huser.**

THE LONDON SCHOOLS OF ENGLISH

319, Oxford Street, **London W. 1,** und 20/21, Princes Street, Hanover Square, **London W. 1.**

Spezialisten für die englische Sprache. Vorgeschrittene Spezialkurse für Lehrer. Vorbereitung für alle Examen. Es werden auch Schüler f. Anfängerkurse aufgenommen. Das ganze Jahr geöffnet.

Während der

Weihnachtsferien

verschafft Ihnen

eine Kur in Sennrüti

durch regeneratorische Wirkung auf den Organismus die Rückkehr Ihrer vollen Leistungsfähigkeit.

Verlangen Sie Prospekt Nr. AL 24. 3

Kurhaus Sennrüti, Degersheim Tel. (071) 5 41 41

Bewährte Schulmöbel

solid

bequem

formschön

zweckmässig

Basler Eisenmöbelfabrik AG SISSACH/BL

Sissacher Schul Möbel

Zuverlässige, erfolgreiche
Ehevermittlung
durch **Frau G. M. Burgunder**
a. Lehrerin
Postfach 17 **Langenthal**

Nervennahrung Neo-Fortis wirksamer Kraftspender, hebt die Leistung der geistig und körperlich streng Schaffenden. **Neo-Fortis**-Nervenstärker enthält Lecithin, Calcium, Magnesium usw. Familienpackung 14.55, 5.20 in Apotheken und Drogerien. Versand: **Lindenhof-Apotheke, Zürich 1.**

Limmatquai 32 Zürich 1 Tel. 32 61 89
Gummi-, Signier-, Stahl-, Brenn-, Prägestempel Gravuren, Schilder

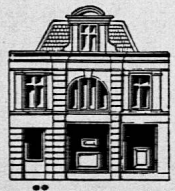
MÖRGELI
Vergolden u. Einrahmen
ZÜRICH SCHIPFE 3 TEL 23 91 07

die modische Zeitschrift
für die elegante Dame!

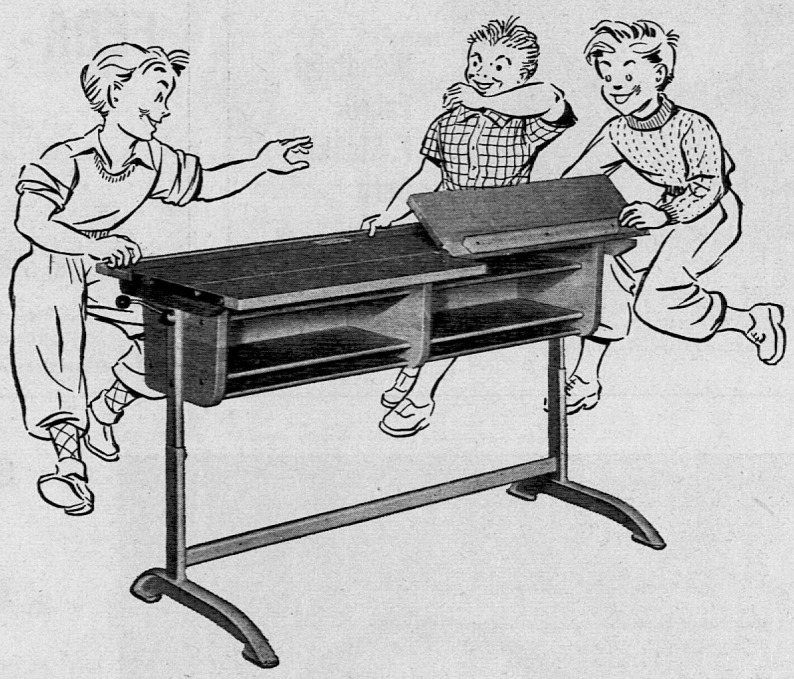

Nur keine Angst, der Mobil-Schultisch wird es aushalten!

Die Mobil-Schulmöbel sind sehr solid gebaut, wie geschaffen für lebensfrohe, kraftstrotzende Buben, die gerne sich austoben und gewohnt sind, auf «ihre Art» mit Stuhl und Tisch umzugehen. Das gut gelagerte und sorgfältig verarbeitete Buchenholz hält stärkste Beanspruchung aus und gibt ausserdem dem Schulzimmer ein warmes, freundliches Aussehen. Der verstellbare Mobil-Schultisch hat extra breite Füsse und deshalb einen besonders sichern Stand.

Mobil
MARQUE DE FABRIQUE

Bevor Sie Schulmöbel kaufen, verlangen Sie bitte unseren neuen Katalog, unverbindliche Preisofferten oder Vertreterbesuch

U. Frei Holz- und Metallwarenfabrik **Berneck**

Seit Jahren bekannt für Qualitätsarbeit *Telephon (071) 7 34 23*

Für Schulen!
Leihweise Abgabe von Diapositiven
in Schwarz und Farbig
Grösse: 8,5 × 10 cm gefasst.

Diapositive von Landschaften, Blumen sowie von Genreaufnahmen, z. B. Trachten, Volkstypen usw. Für die Neuanfertigung von Diapositiven steht unsere reichhaltige Bilder-Auswahl zu Diensten.

Jean Gaberell AG • Photo-Verlag • Thalwil
Telephon 92 04 17.

Die neue gediegene Schulwandtafel
die Sie 100%ig befriedigt

Tellistrasse, Büro: Rain 35 Telephon (064) 2 27 28

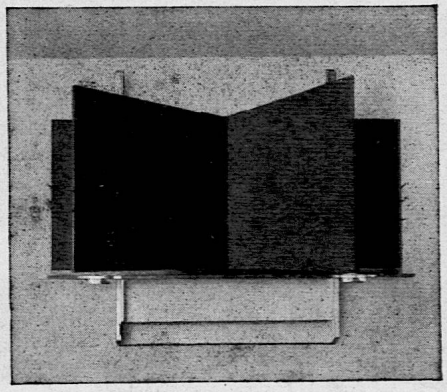

Alle Systeme

Wandtafel-Fabrik F. Stucki Bern

Magazinweg 12
Tel. 2 25 33
Gegründet 1911

Beratung kostenlos

FEBA-Tinte

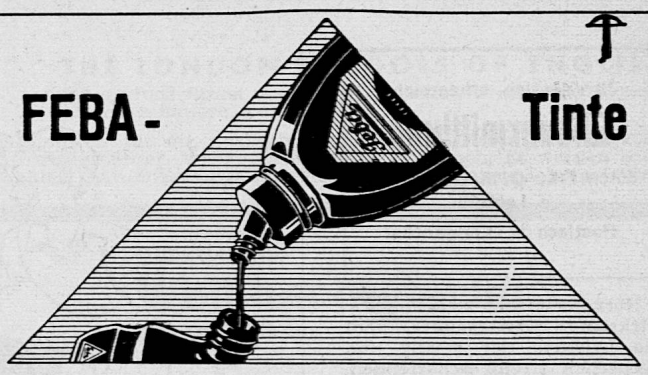

In Spezialflaschen mit praktischem Ausguss!
In allen Papeterien erhältlich
Dr. Finckh & Co. - Akt. Ges. - Schweizerhalle

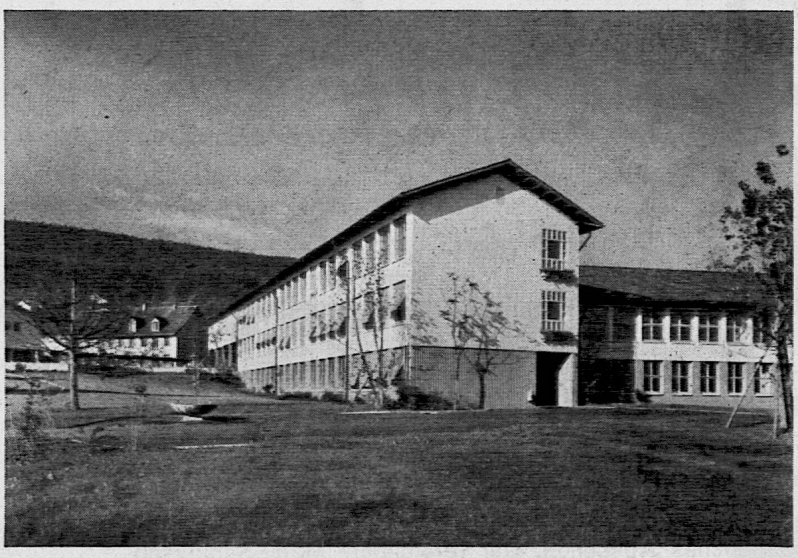

Sekundarschulhaus-Neubau Berghalden Horgen

Pläne und Bauleitung: P. Müller, Arch., Säntisstr. 6 Horgen Telephon 92 47 82

Ingenieurbüro: J. Bolliger & Cie., Tödistr. 65 Zürich Telephon 23 12 63

Mit Unterstützung von Bund und Kanton konnte im Februar 1945 der Wettbewerb nach den Grundsätzen des Schweizer Ingenieur- und Architektenvereins eröffnet werden.

Die Beurteilung der eingegangenen Projekte erfolgte im September 1945. Das Projekt «zweigeschossig» von Herrn Architekt Peter Müller in Horgen wurde in den ersten Rang gestellt und auch mit dem ersten Preis von Fr. 1800.— ausgezeichnet.

Vom September 1945 bis zum März 1948 beschäftigten sich Architekt und Baukommission der Pflege intensiv mit allen Fragen, wie sie im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben dieser Bedeutung sich ergeben.

Im März 1948 ging die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten an den Gemeinderat. Darin wurde ein Baukredit von 3 490 000 Franken zu Lasten des ausserordentlichen Verkehrs angefordert.

Der 3. Oktober 1948 war der schwarze Tag, an dem die Stimmberechtigten von Horgen mit 1405 Nein gegen 842 Ja den Antrag der Schulpflege bachab schickten.

Unter der anfeuernden Leitung ihres Präsidenten liess sich die Pflege nicht entmutigen, ihrer Pflicht zur Schaffung von neuen Schulräumen nachzukommen. Da sie die Grundidee des Projektverfassers als ausserordentlich glücklich erkannte, beauftragte sie Herrn Müller mit der Überarbeitung seiner Pläne im Sinne der Reduktion der Kostensumme. Der Verfasser bewies auch in dieser Überarbeitung neuerdings seine glückliche Hand. Selbstverständlich konnte die neue Arbeit nicht mehr alle Wünsche voll befriedigen. Aber in der Hauptsache bleiben die Vorzüge bestehen, die dem ersten Projekt Müller nachgerühmt werden können. Dass die Reduktion der Gesamtkostensumme von Fr. 3 490 000.— auf einen Betrag von Fr. 2 400 000.— nur möglich wurde auf Grund von schmerzlichen Abstrichen am Baukubus und des Wegfalls der Spielwiese ist selbstverständlich. Wesentliche Beträge konnten allerdings auch infolge des Preisrückgangs im Baugewerbe eingespart werden. Im ersten Projekt wurde mit einem Kubikmeterpreis von Fr. 108.80 gerechnet, im ausgeführten dagegen mit einem Durchschnitt von Fr. 90.05, was im Vergleich mit andern Projekten als ausserordentlich günstig bezeichnet werden muss.

Am zweiten Abstimmungstag über die Schulhausvorlage, es war der 19. Februar 1950, fand die Schulbehörde einen gnädigen Souverän. Mit dem schönen Resultat von 1605 Ja gegen 643 Nein fand die Vorlage der Pflege die Zustimmung der Stimmberechtigten.

Dass Architekt und Baukommission keine Mühe gescheut haben, mit den bewilligten Mitteln nicht nur Zweckmässiges zu schaffen, sondern auch den ästhetischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, beweist das gelungene Werk. Es ehrt die Gemeinde, die Schulbehörde, vor allem aus aber seinen Schöpfer und Gestalter.

H. R. Grob

Gebaut und eingerichtet von folgenden bewährten Unternehmern:

Gewissenhafte und prompte elektrische Installationen für Licht, Kraft und Telefon führt Ihnen gerne aus

GEMEINDEWERKE HORGEN
ELEKTRIZITÄTSWERK

Baugeschäft **E. Herzog Horgen + Zürich**
Horgen *Hirsackerstr. 36 Tel. 92 45 78*
Zürich *Else-Züblin-Str. 60 Tel. 52 69 17*
Ausführung sämtlicher Kanalisationsarbeiten

HORGEN—GLARUS **Stühle und Tische**

für Schulen, Turnhallen usw.

AG Möbelfabrik Horgen-Glarus

in Glarus Tel. (058) 5 20 91

HEIZUNGSANLAGE

BERCHTOLD & CO

THALWIL

TELEPHON (051) 92 05 01

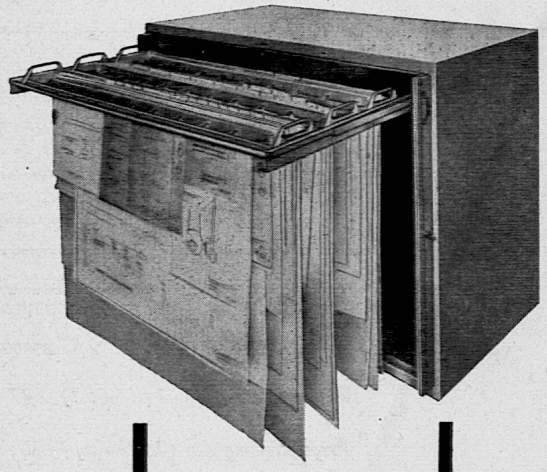

planopend

Die einfachste und bewährte **Registratur** *auch für den Einbau in bestehende Wandschränke zum Aufbewahren von*
▶ *Schulwandbildern* ▶ *Landkarten* ▶ *Zeichnungen usw.*

AGEPA AG ZÜRICH

Dufourstrasse 56 Tel. (051) 34 29 26

Permanente Ausstellung

K. Maier Zürich 3 *Seebahnstr. 113/115 Tel. (051) 33 71 80*

Otto Müller Horgen *Tel. (051) 92 45 17*

Ausführung sämtl. Parkettböden in den Klassenzimmern

Albert Meier Zürich *Forchstrasse 241 Tel. (051) 24 22 32*

Ausführung des MEIERS-*Spezialweichboden in der Turnhalle Untergeschoss*

Julius Müller *Kunststeinfabrik* **Bäch SZ**

Tel. (051) 96 00 34

RENA-Schulhaus-Garderoben

formschön und unverwüstlich!

Verlangen Sie unsere Referenzliste, die über hundert Schulhäuser umfasst.

RENA *Bauspezialitäten AG* **LUZERN**

Tel. (041) 2 86 80

Kunstglaserei

H. R. Süess-Nägeli Zürich 6/57

Langackerstrasse 67 Tel. 26 08 76

Ausführung der Verglasung der Betonfenster

C. Trüb Horgen | *Gartenbau* *Tel. (051) 92 41 07*

Elektrische Anlagen **H. Zwald Horgen**

Kelliweg 3 Tel. 92 40 30

Projekt und Teilausführung der Starkstromanlagen

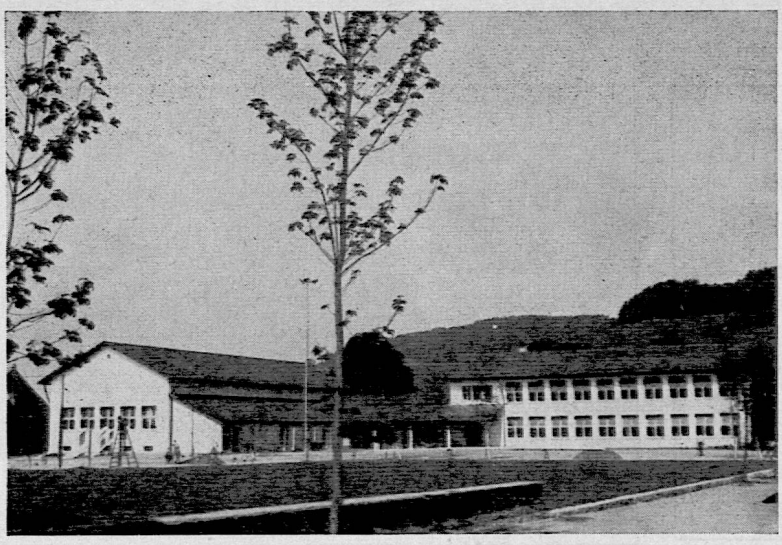

Schulhaus- und Turnhalleneubau in Bäretswil

Pläne und Bauleitung: E. Bosshardt, Arch. BSA SIA Winterthur
Wylandstrasse 23 Tel. 21750

Ingenieur-Arbeiten: A. Sabathy
Ingenieur SIA Winterthur
St. Georgenstr. 54 Tel. 25653

Die Aufgabe, für eine währschafte Gemeinde auf dem Lande ein Schulhaus zu planen und zu bauen, birgt so viel Erfreuliches in sich, dass sie dem Architekten und seinen Mitarbeitern besondere Befriedigung zu bieten vermag.

Die neue Gebäudegruppe ist in zwei Haupttrakte, die Turnhalle mit Bühne und Nebenräumen; den Schultrakt, enthaltend Hauswirtschafts- und Primarschulräume, gegliedert. Der eingeschossige Verbindungsbau birgt die gemeinsamen Nebenräume für Schule und Turnhalle.

Die Gemeinde hat eine grosse Aufgabe zu gutem Ende geführt und darf nun die Früchte ihres Opferwillens geniessen. Sie wird der rührigen Baukommission Dank wissen für die Umsicht und Gewissenhaftigkeit, mit der diese ihres nicht immer leichten Amtes gewaltet hat. Dem Dank an die Gemeinde und die Baukommission schliessen sich auch der Architekt und seine Mitarbeiter an und verbinden damit den Wunsch, dass das neue Schulhaus fördernd auf die Geschicke seines Dorfes wirken möge.

Gebaut und eingerichtet von folgenden bewährten Unternehmern:

E. Arnaboldi Ingenieur SIA Winterthur

Projektierung der sanitären Installation und der Kanalisation

Theater-Beleuchtungen

Sämtliche Apparate für eine moderne Bühnenbeleuchtung sowie Vermietung kompletter Anlagen für Festspiele und Einzelapparate. Grosses Lager in Farbenfiltern. Generalvertretung der Strand Electric London. Verlangen Sie unverbindliche Offerte und Beratung durch den Fachmann.

W. EICHENBERGER ZÜRICH 8
Ceresstrasse 27 Tel. 24 75 90

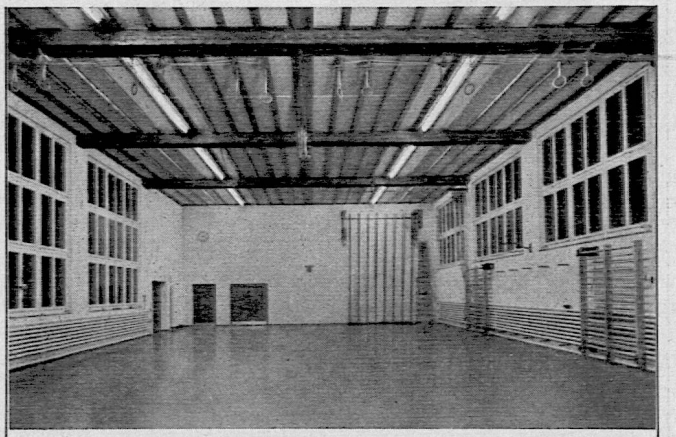

Wir haben in den letzten Jahren grosse, mittlere und kleinere **Schulhäuser, Turnhallen, Turn- und Spielplätze, Grünanlagen und Zugangswege beleuchtet** *und zeigen Ihnen gerne Beispiele einwandfreier Anlagen.* **Schul- und Lehrerzimmer, Handfertigkeitsräume, Nähschulzimmer, Schulküchen und Douchenräume** *verlangen individuelle, den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Leuchten.*

Genügt die Beleuchtung in Ihrem Schulhaus und auf dem Turnplatz den gestellten Anforderungen?
Unsere Lichttechniker beraten Sie darüber gerne und stellen Ihnen ihr reiches Fachwissen zur Verfügung.

BELMAG ZÜRICH 27
Bubenbergstrasse «Beleuchtung nach Mass»

Gottlieb Kämpf Hinwil/ZH
dipl. Schreinermeister
Ausführung der Glaserarbeiten der Turnhalle
Telephon 98 13 44

E. Meili Winterthur *Gartenbau*
Wiesenstrasse 3 Tel. (052) 24743
Projektierung der Gärtnerarbeiten

Ed. Rüegg Gutenswil ZH
Schulmöbel Telephon (051) 97 11 58
Lieferung sämtl. Schulmöbel und Pat. «Hebi»-Bilderleisten

F. Wyss Wetzikon
Elektr. Uhren Telephon 97 81 71
Ausführung der Zentral-Uhrenanlage

ZÜRICH
AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei